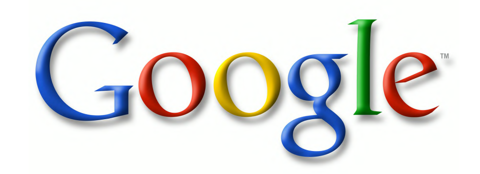


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

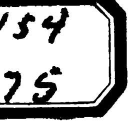
About Google Book Search

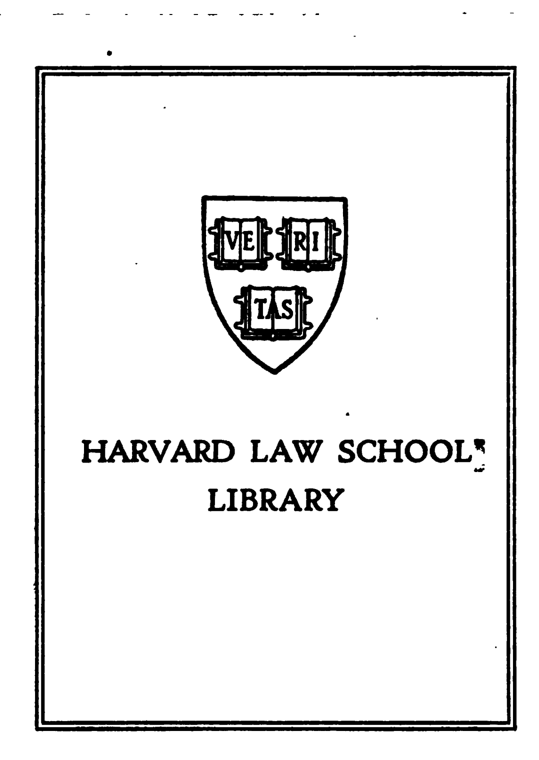
Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

3 2044 103 241 782

154
75

Digitized by Google





HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

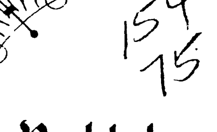
Digitized by Google

Digitized by Google

2239

38

LANDSBERG S



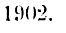
154
75

Rechtslage der öffentlichen Banken im Kriegsfalle

nebst einem Anhange enthaltend amtliches Aktenmaterial betreffend die in Elsaß-Lothringen befindlichen Filialen der Banque de France während des deutsch-französischen Krieges.

Von

Paul Schiemann.



Greifswald.
Druck von Julius Abel
1902.



Digitized by Google

Digitized by Google

154
75

Rechtslage der öffentlichen Banken im Kriegsfalle

nebst einem Anhange enthaltend amtliches Aktenmaterial betreffend die in Elsaß-Lothringen befindlichen Filialen der Banque de France während des deutsch-französischen Krieges.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät
der Königlichen Universität Greifswald

vorgelegt

von

Paul Schiemann
aus Kurland.

Greifswald.
Druck von Julius Abel
1902.

Digitized by Google

JULY 15 - 1932



In aufrichtiger Verehrung
d. Verf.

Meinem Vater.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Anhang.

Urkundliche Belege aus den Akten des Reichsamts des Innern.

Digitized by Google

Absendung eines mit den Verhältnissen der Straßburger Bankfiliale vertrauten Beamten, vom 3. Juni 71.

V. Auszug eines Berichtes des Bankinspektors Robert über die Straßburger Bankfiliale an den französischen Bevollmächtigten zu den Friedensverhandlungen in Frankfurt vom 5. Juni 71.

VI. Entgegnung des deutschen Liquidationskommissars von Sybel auf Nr. 5, vom 10. Juni 71.

VII. Begleitschreiben des Grafen Arnim an Herrn v. Sybel bei Uebersendung der Aktenstücke der Straßburger Bankfiliale vom 13. Juni 71.

VIII. Schreiben des Grafen Arnim an den Minister Delbrück vom 7. Juli 71.

IX. Antwort Delbrücks an Arnim.

X. Schreiben Arnims an Delbrück vom 11. Juni 71.

XI. Telegramm Sybels an Arnim, 11. Juli 71.

XII. Antwort Arnims an Sybel vom 11. Juli 71.

XIII. Telegramm Arnims an Sybel vom 12. Juli 71.

XIV. Schreiben Arnims an Sybel vom 12. Juli 71.

XV. Telegramm Sybels an Arnim vom 13. Juli 71.

XVI. Bericht Sybels an Arnim vom 12. Juli 71.

XVII. Weiterer Bericht desselben vom 13. Juli 71.

XVIII. Gutachten des Bankbuchhalters Schirmer, 19. Juli 71.

XIX. Telegramm Arnims an das Auswärtige Amt vom 19. Juli 71.

XX. Begleitschreiben Arnims zum Gutachten des Bankbuchhalters Schirmer ans Reichskanzleramt, 20. Juli 71.

XXI. Privatbrief Arnims an Sybel, 20. Juli 71.

XXII. Telegramm Arnims ans Reichskanzleramt, 26. Juli 71.

XXIII. Antwort auf Nr. 22.

XXIV. Eingabe des Reichskanzleramts (gez. Eck) an den Reichskanzler über einen Bericht des Grafen Arnim betreffend die Friedensverhandlungen in Frankfurt, 26. Juli 71.

XXV. Verbalnote des französischen Bevollmächtigten zu den Friedensverhandlungen in Frankfurt Herrn du Clercq in Angelegenheit der Banksuccursale von Straßburg an den Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Herrn v. Thiele, überreicht vom Grafen Arnim, 3. August 71.

XXVI. Bericht des Reichskanzleramts an das Auswärtige Amt, 4. Aug. 71.

XXVII. Instruktion des Reichskanzlers an den Grafen Arnim, 4. Aug. 71.

XXVIII. Bericht des Grafen Arnim an den Reichskanzler Fürsten Bismarck vom Reichskanzler übersandt dem Generalgouvernement in Straßburg, 7. August 71.

Digitized by Google

Die Materialien, welche aus dem Archive des Reichsamts des Innern stammen, werden hiermit des historischen Interesses halber vollständig der Oeffentlichkeit übergeben, auch soweit sie, wie z. B. Nr. 24, sich nur in zweiter Linie mit der Bankfrage beschäftigen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Litteratur-Verzeichnis.

Arendt, Dr. Otto, Die Zukunft der Reichsbank, Berlin 89.
Arndt, D. Adolf, Das Staatsrecht des deutschen Reiches, Berlin 1901.
Bluntschli, Das moderne Völkerrecht in civilisirten Staaten, Nördlingen, 3. Aufl.
Derselbe, Völkerrechtliche Betrachtungen über den französisch-deutschen Krieg 1870/71 in Holtzendorffs Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des deutschen Reiches, Leipzig I. Jahrg. 1871, S. 270.
Derselbe, Die Bedeutung und die Fortschritte des modernen Völkerrechts, Berlin 73.
Bonfils, Henry, Manuel de Droit international public, Paris 1901.
Bousquet, Georges, La Banque de France et les Institutions de Credit, Paris 85.
Brat, Gustav, Die Reichsbank, ein Institut des öffentlichen Rechts, Diss., Greifswald 98.
Bulmerincq, Dr. A. von, „Völkerrecht" im Handbuch des öffentlichen Rechts, Freiburg Tübingen 84.
Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften, II. Aufl. Jena 1899, Aufsätze verschiedener Autoren unter der Rubik „Banken."
Cosack, Dr. Conrad, Lehrbuch des Handelsrechts, V. Aufl., Stuttgart 1900.
Calvo, Charles, Le Droit International, Bd. IV, Paris-Berlin 1888.
Despagnet, F., Cours de Droit international public, Paris 99.
Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch, Bd. II, Mannheim 1901.
Gareis, Dr. Karl, Institution des Völkerrechts, II. Aufl., Gießen 1901.
Gierke, Dr. Otto, Die Genossenschaftstheorie und deutsche Rechtssprechung, Berlin 87.
Derselbe, Deutsches Privatrecht, Bd. I, Leipzig 1895.
Guelle Jules, Précis des lois de la guerre sur terre, Bd. II, Paris 84.

Digitized by Google

Heffter, Dr. A. W., Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart, VIII. Ausgabe, bearbeitet von Dr. F. H. Geffken, Berlin 1888.
Heilborn, Paul, Das System des Völkerrechts, Berlin 96.
Helfferich, Karl, Die bevorstehende Erneuerung des deutschen Bankgesetzes, Schmollers Jahrbuch, Jahrg. XXII, Leipzig 98.
Derselbe, Die Erneuerung des Privilegiums der Reichsbank. Nation Jahrg. XV.
Huber, Max, Die Staatensuccession, völkerrechtliche und staatsrechtliche Praxis im XIX. Jahrh., Leipzig 98.
Kaemmerer, G. H., Reichsbank und Geldumlauf, II. Aufl., Berlin 98.
Koch, Dr. R., Vorträge und Aufsätze, hauptsächlich aus dem Handels- und Wechselrecht.
Derselbe, in Endemanns Handbuch des deutschen Handelsrechts, Bd. II.
Derselbe, die Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen.
Kohl Horst, Bismarck-Regesten, Leipzig 91/92, Bd. I und II.
Laband, Dr. Paul, Das Staatsrecht des deutschen Reiches, IV. Aufl., Tübingen-Leipzig 1901.
Landmann, Julius, Zur Abänderung des deutschen Bankgesetzes, Kiel und Leipzig 1899.
Leutner, Ferdinand, Das Recht im Kriege, Wien 1880.
Loening, Dr. Edgar, Die Verwaltung des General-Gouvernements im Elsaß, Straßburg 1874.
Leverdays, Politique et barbarie, Paris 1894.
Lotz, Dr. Walter, Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank, in Hirth's Annalen des deutschen Reiches, Jahrg. 1898.
Lueder, Dr. C., in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, Stück 27 und 28.
Martens, F., von (Bergbohm) Völkerrecht, Berlin 86, Bd. II.
Dasselbe, IV. Aufl. (russisch) St. Petersburg 98.
Derselbe, das Recht des Privateigentums im Kriege, (russisch) St. Petersburg 1869.
Derselbe, La Paix et la Guerre. Traduit du russe, Paris 1901
Merignac, A., La conférence internationale de la paix, Paris 1900.
Meurer, Dr. Christian, Die Juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht, Stuttgart 1901.
Meyer, Dr. Georg, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, II. Aufl., Leipzig 93.
Derselbe, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, V. Aufl. 1899.
Nasse, Erwin, Die Kündigung des Privilegiums der Reichsbank und der Privatnotenbanken, Preußische Jahrbücher 63, Heft 5, S. 494.
Oncken, Dr. Wilhelm, Zeitalter des Kaisers Wilhelm, Berlin 92, Bd. II.

Digitized by Google

Pehmöller, C. M., Geschichtliche Darstellung der Ereignisse, welche während der Blockade in Folge der Verfügungen des französischen Gouvernements die Hamburgische Bank betroffen haben, Hamburg 1814.

Pfeiffer, Dr. B. W. Das Recht der Kriegseroberung in Beziehung auf Staatskapitalien, Cassel 1823.

Pillet, A., Les Lois actuelles de la Guerre, Paris 1898.

Resch, Peter, Das moderne Kriegsrecht der civilisirten Staatenwelt, Graaz und Leipzig 85.

Rosin, Dr. Heinrich, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft, Freiburg 86.

Risley, J., The Law of war, London 97.

Stenographische Berichte des deutschen Reichstages, II. und VII. Legislaturperiode.

Reichsgerichtentscheidungen in Civilsachen Bd. XV und XXXVI.

Die Reichsbank, 1876—1900, Berlin, Reichsdruckerei.

Rivier, Dr. Alphons, Lehrbuch des Völkerrechts, II. Aufl., Stuttgart 99.

Derselbe, Principes du Droit des Gens, Paris 96.

Roche, Jules, La Banque et la Guerre, Figaro. Samedi, 26. Juni 1897.

Rouard de card, M. E., La Guerre continentale et la propriété, Paris 77.

Rolin-Jaequemyns, La guerre actuelle in der Revue de Droit International, Bd. II, S. 643. Essai complémentaire, Bd. III, S. 288.

Ströll, Dr. Moritz, Ueber das deutsche Geldwesen im Kriegsfalle, in Schmollers Jahrbuch, Jahrg. 23.

Wagner, Dr. Adolph, im Handbuch der politischen Oekonomie, Bd. I, sub „Bank."

Zitelmann, Dr. Ernst, Begriff und Wesen der sogenannten juristischen Personen, Leipzig 73.

Zorn, Dr. Philipp, Staatsrecht des deutschen Reiches, II. Auflage, Berlin 97.

Quellen.

Deutsches Bankgesetz.

Französische Bankgesetzgebung im Bulletin des Lois, und bei Bousquet.

Deutsche Kriegsartikel für das Heer, 31. Oktober 72.

Russische militär-strafgesetzliche Bestimmungen, 3. Ausgabe, 1. Oktober 1900.

Instructions de 1863 pour les armées en campagne des Etats-Unis d'Amérique.

La déclaration de Bruxelles, 1874.

Digitized by Google

Les Lois de la Guerre sur terre, Manuel publié par Iustitut de Droit international, Brüssel und Leipzig 1880.

Beschlüsse der Haager Friedensconferenz, offizieller französischer, deutscher und russischer Text.

Das Staatsarchiv, Sammlung der offiziellen Aktenstücke zur Geschichte der Gegenwart, Bd. XI, Hamburg 71.

Urkundliche Belege aus den Akten des Reichsamts des Inneren, veröffentlicht im Anhange.

Digitized by Google

Kapitel 1.

Das Kriegsrecht, in dessen Gebiet auch die uns vorliegende Frage fällt, hat die Tendenz für den Krieg, seinem Inhalte, seinen Objekten und seinen Subjekten nach eine feste Begrenzung zu schaffen. In diesem Sinne steht heute das Recht zur Kriegsführung, d. h. zur gewaltsamen Durchsetzung ihres wirklichen oder vermeintlichen völkerrechtlichen Anspruches nur den zu souveränen Staaten verbundenen Gemeinwesen zu. Unter diesen Gemeinwesen scheiden in neuerer Zeit wiederum die neutralen Staaten aus. Ob die Entwickelung des Kriegsrechtes in dieser Richtung weiteren Fortschritten entgegengeht, und die Bestrebungen, welche in den Friedenskongressen der neueren Zeit ihren Ausdruck gefunden haben und in ihrer Tendenz auf einen allgemeinen Weltfrieden hinauslaufen, realisierbar sind, das ist eine Frage der Zukunft, über welche die Wissenschaft heute noch nicht in der Lage ist, zu urteilen. Neben dieser Arbeit auf ein fernliegendes Ziel hin, hat sich das Kriegsrecht noch eine andere Aufgabe gestellt, indem es sich mit der Kriegsführung selbst beschäftigte und eine Scheidung zwischen den zum Kriege berufenen Heeresangehörigen und den außerhalb desselben stehenden Bürgern durchführte, eine Scheidung, welche ihren klassischen Ausdruck in der Proklamation König Wilhelms vom 11. August 1870 gefunden hat: „Ich führe Krieg mit den französischen Soldaten, nicht mit den französischen Bürgern".

Der Privatmann mit seinem Leben, seinem Vermögen und seiner Arbeit soll außerhalb der kriegerischen Aktionen stehen, das

Digitized by Google

ist der Grundsatz, der das heutige Kriegsrecht beherrscht. Eine gänzliche Abschließung ist nun natürlich aus dem einfachen Grunde nicht möglich, daß der Krieg ein Terrain voraussetzt, auf welchem er ausgefochten wird, ein Terrain, das von Menschen bewohnt ist, in deren Machtsphäre die Kriegsparteien wohl oder übel eingreifen müssen. Das Recht der kriegsführenden Partei auf besetztem, feindlichem Gebiete zu regeln und, soweit als möglich, die neutrale Stellung des friedlichen Bürgers zu schützen, ist die Aufgabe des Okkupationsrechtes. Wesen und Umfang dieses Rechtes zu untersuchen, wird unsere nunmehrige Aufgabe sein. Als deren Quellen werden für uns in Betracht kommen:

1. Die internationalen Uebereinkünfte, von denen für uns vor allem die Beschlüsse der Haager Konferenz wichtig sind, weil sie erstens von den beteiligten Staaten offiziell eingeführt sind, und zweitens, weil sie das neueste Ergebnis offiziell festgelegter völkerrechtlicher Grundsätze bedeuten.

2. Die militärischen Verordnungen der einzelnen Staaten. Diese haben für uns weniger Bedeutung, weil sie mehr gegen einzelne Ausschreitungen gerichtet sind, als daß sie Instruktionen enthalten, nach welchen sich die oberste Heeresleitung zu richten hätte. Immerhin läßt sich auch aus ihnen die Tendenz der möglichst weitgehenden Humanität und des Schutzes privaten Eigentums erkennen.

3. Die historischen Thatsachen der neueren Kriege, soweit sie eine Sanktion durch Friedensschluß oder durch die Wissenschaft des Völkerrechtes erhalten haben.

4. Die völkerrechtliche Wissenschaft, welche natürlich in ihren einzelnen Vertretern zu verschiedenen Resultaten gelangt ist, und an die deshalb die Kritik der drei oben genannten Hilfsmittel zu legen ist.

In alter Zeit galt ein vom Feinde besetztes Gebiet zugleich schon als erobert. Der einrückende Feind trat mit seiner ganzen Staatsgewalt an die Stelle des verdrängten Staates. Er brachte sein Recht mit, und die Unterthanen des besetzten Landes

Digitized by Google

wurden seine Unterthanen. Die Staatensuccession war eine einfache thatsächliche Folge der Gebietsbesetzung. Das ist heute anders geworden; die ungeheuren Folgen und Umwälzungen einer Staatensuccession, in schon einer Gebietshoheit unterstehenden Territorien, sind heute nicht mehr durch ein rein thatsächliches Verhältnis bedingt, sondern knüpfen sich an rechtliche Voraussetzungen, vor allem an die der Gebietsabtretung.

Staatsrechtlich tritt durch die feindliche Besetzung eines Gebietes an sich noch keine Veränderung in der Zugehörigkeit von Land und Leuten unter eine bestimmte Gebietshoheit ein. Das Recht der Okkupation ist nicht der Ausfluß einer Rechtsverschiebung, sondern das Ergebnis einer Thatsache, der Thatsache der Besetzung.[1]) Der status quo wird beeinflußt von der Gewalt des eindringenden Feindes und so ergiebt sich das Recht der Okkupation aus einer Vereinigung zweier Faktoren, einerseits der rechtlichen Zugehörigkeit des besetzten Gebietes zu dem besetzten Staate — andererseits den Interessen des kriegsführenden, einrückenden Feindes, welcher die Macht hat, diesen Interessen die nötige Geltung zu verschaffen. Es ergiebt sich daraus als selbstverständliche Folge, daß die Rechte des Okkupanten niemals weiter reichen können, als seine thatsächliche Gewalt reicht, daß also, wie der Art. 42 der Haager Konferenz sagt: „das Gebiet thatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres steht", und „die Besetzung sich nur auf die Gebiete erstreckt, wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann."

Das Zwischenstadium zwischen Okkupation und Eroberung, das dadurch entsteht, daß der Feind ein Gebiet besetzt mit der Absicht, dasselbe im Friedensschluß für sich zu erwerben, hat

---

1) Siehe Heilborn System S. 351: Wer Krieg führt, übt Selbsthilfe aus, d. h., er gebraucht die natürliche Freiheit, welche von der Rechtsordnung principiell eingeschränkt ist, aber für den Fall eines Krieges in großem Umfange wiedergegeben ist. Hiermit ist dem Staate kein Recht, sondern eine rechtliche Fähigkeit und ein besonderes Dürfen verliehen.

Digitized by Google

lediglich eine politische Bedeutung, und wird von Bluntschli[1]) nicht unrichtig folgendermaßen gekennzeichnet:

„Die bloße Absicht einer Partei, zumal wenn die andere Partei derselben entgegentritt, vermag freilich kein neues Rechtsverhältnis zu gestalten zu Gunsten jener und zum Nachteil dieser. Sie kann daher zunächst nur auf die thatsächlichen Verhältnisse eine Wirkung üben. Aber wenn jene Absicht mit der Macht verbunden ist, derselben eine dauernde Wirkung zu verschaffen und das thatsächliche Verhältnis für die Dauer als ein notwendiges zur Anerkennung zu bringen, d. h. in ein Rechtsverhältnis umzugestalten, dann zeigt sich eine neue Rechtsbildung, ein werdendes Recht, welches während des Werdens ebenso geschützt werden kann, wie das neugeborene Kind im Mutterleibe mit Rücksicht auf die wahrscheinliche Geburt einer Person."

Die Besetzung hat ihrer Natur nach zunächst nur einen rein provisorischen Charakter; sie ist einerseits beschränkt auf die Zeit, in welcher der Feind das Gebiet besetzt hält, andererseits auf den Raum, innerhalb dessen die Besetzung vollständig durchgeführt ist und schließlich ihrem Inhalte nach beschränkt durch die Zwecke, welche sie verfolgt. „Sie hat" — sagt Loening[2]) — „nicht die Aufgabe, die verschiedenen Zwecke des Staates in diesem Gebiete zu erfüllen, sondern sie hat zunächst nur einen kriegerischen Charakter. Die Besetzung des feindlichen Gebietes erfolgt nicht, weil der Feind[3]) in diesem Gebiete das Staatsoberhaupt sein will, sondern sie erfolgt, weil der Feind für seine Kriegsführung sie für notwendig hält; die Ausübung der höchsten Gewalt in dem besetzten Gebiete hat zunächst zu dem Zwecke der Kriegsführung zu geschehen. Ihr Prinzip ist also nicht das Interesse des Staatsgebietes und seiner Bewohner, über die er

1) Völkerrechtliche Betrachtungen S. 306.

2) a. a. O. S. 28.

3) Hier dürfte es nicht der „Feind", sondern „der einrückende Sieger", „Okkupant" oder ähnlich heißen.

Digitized by Google

herrscht, sondern das Interesse des feindlichen Staates; sie ist keine Staatsgewalt, sondern eine höchste Gewalt, die ihrem Ursprunge und ihrer Aufgabe nach der Staatsgewalt entgegengesetzt ist, die allein in dem Völkerrechte ihre Begründung und ihre Begrenzung findet."

Das Recht des einrückenden Feindes am besetzten Gebiete wird deshalb nach zwei Gesichtspunkten beurteilt werden müssen.

1. Das Interesse der kriegsführenden Partei, welches darauf gerichtet ist, sich selbst möglichst zu stärken, den Feind nach Möglichkeit zu schwächen.

2. Der humanitäre Gedanke des modernen Kriegsrechtes, daß Krieg geführt wird gegen Soldaten und nicht gegen friedliche Bürger, welche in ihren Rechten geschont werden sollen und denen, soweit angängig, die Möglichkeit gegeben werden muß, in geordneten und ruhigen Verhältnissen ihrem Berufe nachzugehen.

Es ergiebt sich daraus das Recht des besitzenden Feindes, in Wahrung seiner Interessen und Ausnutzung der errungenen höchsten Gewalt:

1. Das im besetzten Gebiete vorgefundene Vermögen des Staates an sich zu nehmen, soweit es irgendwie den Interessen seiner Kriegsführung zugute kommen kann.

2. Die dem verdrängten Staate zustehende Verwaltung und Machtbefugnis für sich in Anspruch zu nehmen und innerhalb der Grenzen, welche seinem Vorgänger gezogen waren, auszuüben, Andererseits aber bleibt es bei seiner Pflicht, in die privatrechtliche Machtsphäre des fremden Staatsbürgers nicht einzugreifen, vor allem auch sein Vermögen unberührt zu lassen.

Bei der bekannt großen Bedeutung des Geldes für die Kriegsführung wird es für den Okkupanten von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit sein, gerade diejenigen Institute, welche das finanzielle Fundament eines geordneten Staatshaushaltes bilden, mit Beschlag belegen zu können.

Digitized by Google

Zu diesen gehören im modernen wirthschaftlichen Leben nicht zum wenigsten die Centralnotenbanken. Die Frage nach der Okkupationsfähigkeit einer solchen Bank wird deshalb schon in Friedenszeiten für jeden Staat von nicht geringer Bedeutung sein. Ein Freund der Verstaatlichung der deutschen Reichsbank, der Abgeordnete Arendt[1]) meint: daß wir bei unserer Gesetzgebung nicht mit dem Fall zu rechnen brauchten, daß der Feind nach Berlin komme. Das Unglück des Vaterlandes sei dann so groß, daß es nicht ins Gewicht falle, ob es durch Wegnahme des Bankschatzes noch etwas größer werde.[2]) Dagegen muß aber eingewandt werden, daß es sich gar nicht gleich um eine Okkupation der Hauptstadt zu handeln braucht, sondern nur um die einer beliebigen Stadt, in welcher sich eine Bankfiliale befindet. Daß auch durch Wegnahme des Baarbestandes einer Filiale ein nicht unerheblicher materieller Schaden entstehen kann, beweisen die Summen, um welche es sich bei der deutsch-französischen Auseinandersetzung über die Banksuccursale in Straßburg im Jahre 1870 handelte. Schließlich aber muß sehr wohl der Fall eines so großen nationalen Unglücks wie die Okkupation der Hauptstadt in Erwägung gezogen werden, und wiederum beweisen unsere Erfahrungen des Krieges 70/71, wie unendlich viel eine in staatlichem Interesse geleitete, nicht okkupationsfähige Bank für das Vaterland thun kann, wie ihrer Zeit die Banque de France. Wenn aber Arendt und Graf Stolberg[3]) meinen, der Feind würde im Ernstfalle doch keine juristischen Untersuchungen anstellen, sondern nehmen, was er fände, so kann der Deutsche mit gutem Gewissen von seinem Gegner das erwarten, was er selbst einst gethan, und 1870/71 hat Deutschland gerade die Bankfrage einer durchaus gründlichen Untersuchung unter-

1) Die Zukunft der Deutschen Reichsbank S. 13.

2) Ebenso Landmann zur Abänderung des deutschen Bankgesetzes S. 16.

3) Stenographische Berichte des deutschen Reichstages. Sitzung v. 8. November 1889.

Digitized by Google

worfen, und auch da, wo es sich geirrt hatte, den Irrtum, aus diplomatischen Gründen wohl zögernd, schließlich aber voll gut gemacht.

Kapitel 2.

§ 1. Während im Mittelalter — so früh die Ausgabe der Münze ein Hoheitsrecht des Staates geworden ist — die Regelung des Geldverkehrs unbedingt in den Händen des Privaten, des Geldwechslers und Bankiers lag, hat der moderne Staat seit der Entwicklung der Banknote zum notwendigen Ersatzmittel des für den Verkehr unhandlichen Metallgeldes das Institut der öffentlichen Notenbank geschaffen, indem er von dem Principe ausging, daß er ein Recht habe, solche Betriebe, von deren wirksamer Ausübung das oekonomische Wohl und Wehe des gesammten Landes abhängig ist, entweder selbst an sich zu ziehen oder wenigstens soweit zu kontrollieren, daß dem Privaten ein Abweichen von der Richtschnur der salus communis unmöglich gemacht wird.

Der Betrieb von Zettelbanken kann auf drei verschiedene Weise geführt werden. Entweder ruft der Staat eine Zettelbank ins Leben, welche allein das Recht der Notenausgabe besitzt, wie das in Rußland, Frankreich, Oesterreich, Schweden und Portugal gemacht worden ist. Oder aber, der Staat überläßt die Errichtung von Zettelbanken der freien Konkurrenz, innerhalb welcher sich alle Institute den gleichen gesetzlichen Vorschriften zu fügen haben, so die Vereinigten Staaten, Schottland und die Schweiz. Schließlich läßt sich ein Mittelweg dadurch einschlagen, daß der Staat eine privilegierte Zettelbank einrichtet, neben welcher er aber unter mehr oder weniger großen Beschränkungen die Errichtung von Privatbanken mit der Befugnis der Notenausgabe duldet. Ein derartiges System finden wir in England, in Italien und in Deutschland. Es liegt auf der Hand, daß die Institute der zweiten Kategorie dem Gebiete des Privatrechts angehören und infolgedessen in unserer Untersuchung von vornherein ausscheiden, da

Digitized by Google

sie im Kriegsfalle alle Privilegien des Privateigentums genießen. In der ersten und dritten Kategorie sind drei Systeme möglich; die Centralbank wird mit staatlichem Kapital betrieben und dann natürlich auch von Staatsbeamten verwaltet, oder die Centralbank beruht auf privatem Kapital und kann dann entweder staatlich oder privat im Rahmen einer bestimmten Gesetzgebung verwaltet werden. Das erste System finden wir in Rußland in Gestalt der russischen Reichsbank (Gossudarstweny-bank) verkörpert. Dieselbe ist voll und ganz eine Anstalt des Reiches, ihr Vermögen ebenso sehr Vermögen des Fiskus wie das einer Reichspost oder Reichseisenbahn. Die beiden anderen Systeme finden wir in Deutschland, Oesterreich-Ungarn,[1]) Frankreich, England und einzelnen kleineren Staaten vertreten. Während die Bank von England, thatsächlich allerdings auch unter staatlichem Einfluß stehend, ihrer Organisation nach aber rein privatlich geleitet wird, finden wir in den übrigen Ländern, daß die Verwaltung der Centralnotenbanken gemeinschaftlich von Staat und Privaten geführt wird, bei welcher Arbeitsteilung nach dem einen Statut mehr der Staat, nach dem anderen mehr der Private beteiligt ist. Am prävalierendsten finden wir die staatliche Verwaltung in der Organisation der deutschen Reichsbank vertreten, während in den übrigen Ländern eine mehr oder weniger große Selbstständigkeit der privaten Geschäftsführung zugelassen ist.

Wollen wir nunmehr die oben angedeuteten Grundsätze des Rechtes der Okkupation auf die öffentlichen Banken anwenden, so sehen wir leicht ein, daß die verschiedenen Systeme in deren Organisation auch eine verschiedentliche Anwendbarkeit des Okkupationsrechtes bedingen müssen. Während das starr durchgeführte Princip der Staatsbank dem einrückenden Feinde das umfangreichste Gebiet zur Anwendung seiner Gewalt bietet, entzieht sich ihr die

1) Ueber die Oesterreich-Ungarische Bank s. den Aufsatz Zuckerkandes in Conrads Handwörterbuch S. 222 ff. — Ueber die öffentlichen Banken in Italien Carlo Ferraris Aufsatz ebenda.

Digitized by Google

reine Privatbank vollständig, und bietet das gemischte System ihr nur soweit Spielraum, als die gesetzmäßige Beteiligung des Staates an der Organisation der Bank reicht.

§ 2. Bevor wir deshalb auf die Rechte des Okkupanten auf die öffentliche Centralnotenbank eingehen, müssen wir die Organisation dieser Institute untersuchen, um eine Scheidung ihrer privaten und ihrer staatlichen Machtsphäre vorzunehmen. Wir halten uns dabei zunächst an das Beispiel der deutschen Reichsbank.

Wie alle staatsrechtlichen Gebilde, welche das Ergebnis eines lange empfundenen Bedürfnisses sind, wie der Bau des deutschen Reiches selbst, ist auch das Institut der deutschen Reichsbank nicht der Schablone eines theoretisch fertigen Begriffes angepaßt worden, sondern dem praktischen Bedürfnis nach frei geschaffen; erst dem Juristen bleibt es überlassen, den wissenschaftlichen Gesichtspunkt zu finden, nach welchem der fertige Bau beurteilt werden will. In der Organisation der Reichsbank finden wir zwei Elemente vereinigt: das einer Aktiengesellschaft und das einer öffentlichen Anstalt. Dem Anstaltsbegriffe des öffentlichen Rechtes entspricht im Privatrechte der der Stiftung.

Stiftungen nennt Meurer[1]) diejenige Art von Korporationen, die nur zu genießen berufen ist und Vermögen wie Organisation und Leitung von außen empfängt. „Der Begriff der Anstalt steht dem der Körperschaft innerhalb des Rahmens der juristischen Person gegenüber. Ist die Körperschaft die Darstellung des Gemeinzweckes und Gemeinwillens einer verbundenen Personenmehrheit als Zweck und Wille einer einheitlichen Persönlichkeit, so ist die Anstalt die Verselbständigung des Theilzweckes und Theilwillens eines außerhalb der Anstalt stehenden Rechtswesens. Daher ist Zweck und Wille der Körperschaft ihr immanent, Zweck und Wille der Anstalt ihr transcendent, ihr von außen gesetzt, sie beherrschend".[2]) Die Aktiengesellschaft ist eine Körper-

1) Die juristische Person, S. 12.

2) Rosin, Oeffentliche Genossenschaften, S. 48.

Digitized by Google

schaft, welche bestimmten formalen Erfordernissen entspricht. Wir sehen leicht, daß der Reichsbank zum vollen Begriffe des einen oder des anderen etwas fehlt. Der Wille, welcher entweder innerhalb oder außerhalb der Genossenschaft stehen soll, ist hier geteilt. Dem Staate, welcher von sich aus dem Bankinstitute seine Leitung und seine Ziele aufoktroyiert hat, fehlt der Wille der Vermögenshingabe; den Anteilseignern, welche allein das Kapital nach den Grundsätzen des Aktiengesellschaftsrechtes hergegeben haben, fehlt zum größten Teile der Wille bei der Verwaltung und Verwertung des Kapitals. Je nachdem nun der eine oder der andere Wille für den Begriff Anstalt oder Körperschaft wichtiger erschien, hat der eine Schriftsteller es für richtiger gefunden, die Reichsbank unter den Begriff der Aktiengesellschaften einzureihen,[1]) der andere unter den Begriff der Anstalt.[2]) Gierke sagt in seinem deutschen Privatrecht (S. 474): „Körperschaftlicher und anstaltlicher Typus können sich mischen. Doch überwiegt stets der eine oder der andere Typus. Man kann daher die Einteilung aller Verbandspersonen in Körperschaften und Anstalten durchführen." Wir werden uns im Interesse der hier zu behandelnden Frage vor der Einzwängung in die eine oder die andere Schablone hüten müssen, sondern festhalten, daß die Reichsbank von zwei verschiedenen Gesichtspunkten aus beurteilt, welche Koch[3]) den publizistischen und den vermögensrechtlichen nennt, entweder als Anstalt oder als Körperschaft erscheint. Als publizistischen Gesichtspunkt bezeichnen wir denjenigen, in welchem die Frage nach der Verwaltung und dem Rechte zur Leitung als die entscheidende erscheint, den vermögensrechtlichen werden wir denjenigen nennen, bei welchem die Frage nach dem Eigentum vor-

---

1) Laband, Staatsrecht Bd. 3 S. 131. — Zorn, Staatsrecht Bd. 2 S. 365. — Meyer, Verwaltungsrecht u. A.

2) Rosin, a. a. O. S. 50. — Gierke, Deutsches Privatrecht, S. 637. — Arndt, Staatsrecht, S. 262. — Dazwischen steht Koch, Verträge und Aufsätze, S. 121.

3) So in Endemann's Handbuch S. 135.

Digitized by Google

liegt. Wir bemerken dabei schon jetzt, daß der publizistische Charakter der Bank der staatlichen, der vermögensrechtliche der privaten Machtsphäre entspringt. Haben wir Natur und Organisation der Bank von diesen beiden Gesichtspunkten aus erkannt, so werden wir bei den später zu behandelnden Fragen des Völkerrechts, je nachdem, ob es sich um Verwaltung oder um Eigentum handelt, die richtige Entscheidung leichter treffen können.

A) Die publizistische Natur der Bank.

Die Beteiligung des Staates an der Verwaltung einer auf Privatkapital begründeten Centralnotenbank führt zu einer Teilung der Gewalten, welche wir nicht übel mit den gegebenen Formen einer konstitutionellen Monarchie vergleichen können. Woher der Staat das Recht auf die Verwaltung der Centralnotenbank herleitet, ergiebt sich schon annähernd aus den zu Beginn unserer Abhandlung angestellten Erwägungen. War die Banknote ursprünglich ein gewöhnliches handelsgerechtliches Inhaberpapier, so hat doch ihre große Bedeutung im ökonomischen Leben der Völker den Staat gar bald veranlaßt, das Recht zur Ausgabe derselben zu einem staatlichen Hoheitsrecht, zum sogenannten Banknotenregal[1]) auszubilden. Dieses Recht, welches sich der Staat im Sinne der Verkehrssicherheit beilegen mußte, bedingt einen engen Zusammenhang des Staates mit der Notenbank. Auch die gewöhnlichen Bankiergeschäfte gehören natürlich nicht zu den wesentlichen Funktionen des Staates. „Aber die Geschäfte der Bank dienen zugleich der Förderung der öffentlichen Wohlfahrt, indem sie den Geldumlauf regeln, die Zahlungsausgleichungen erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals sorgen. Der Staat überschreitet daher die aus seinem Begriffe sich ergebende Aufgabe nicht, wenn er eine öffentliche Anstalt zur Erreichung dieses Zweckes errichtet.[2]) Zum Schutze der Verkehrssicherheit

1) S. Wagner in Schönberg's Handbuch S. 503.
2) Laband, a. a. O. S. 130.

hat der Staat das Recht zur Ausgabe von Banknoten an sich herangezogen und an die Notenbank übertragen. Im Interesse des allgemeinen wirtschaftlichen Wohles errichtet der Staat sein Institut, welches ihm am besten die Möglichkeit giebt, den allgemeinen Geldverkehr zu regulieren. Es liegt auf der Hand, daß die Interessen, welche mithin der Staat in einer Staatsbank vertreten wissen will, nicht fiskalischer Natur sind, daß es dem Staate nicht auf Vermögenserwerb durch Bankgeschäfte ankommt, sondern auf eine möglichst gedeihliche Wirkung der Bank für den gesammten Staatsorganismus, auch und zunächst für den Staat in seinen einzelnen privaten, erwerbenden Elementen. Indem somit die Frage des Eigentums und der Exploitation seiner Centralnotenbank für den Staat erst in zweiter Linie kommt, hat derselbe ein unbestreitbares Recht, das von ihm durch Gesetz ins Leben gerufene und begünstigte Institut in seinem oben angedeuteten Sinne zu leiten. Von diesem Gesichtspunkte aus hat denn auch die deutsche Bankgesetzgebung vom 14. Mai 1875 die Aufsicht und Leitung der deutschen Reichsbank dem Reiche vorbehalten. Der Reichskanzler ist der oberste Leiter der Bank, sein Stellvertreter wird vom Kaiser ernannt,[1]) ebenso die Kommissare der Reichsbankhauptstellen.[2]) Der Kaiser auch ernennt auf Vorschlag des Bundesrats den Präsidenten und die Mitglieder des Bankdirektoriums.[3]) Die Aufsicht über die Bank wird von dem Kuratorium ausgeübt, dessen Vorsitzender der Reichskanzler ist, und das aus 4 Mitgliedern besteht, von denen der Bundesrat 3, der Kaiser eines ernennt.[4]) Nach § 28 des Reichsbankgesetzes sind alle Beamten der Reichsbank Reichsbeamten. Diese Bestimmung ist wohl nur deshalb dem Gesetz eingefügt worden, weil nicht das Reich, sondern die Bank die Besoldung der Beamten zu tragen hat. Doch ergiebt sich der Charakter als Reichsbeamte

1) R.B.G. § 26.
2) R.B.G. § 36.
3) R.B.G. § 27.
4) R.G.B. § 25.

Digitized by Google

für die Beamten der Reichsbank aus ihrer Funktion.[1]) Denn, da dem Reich die Leitung und Aufsicht der Reichsbank zusteht, so leisten diejenigen, welche diese Leitung und Aufsicht im Namen und auf Grund einer Ernennung durch Kaiser oder einer dazu befugten Reichsbehörde ausüben, in dieser Ausübung dem Reiche ihre Dienste. Da sie sich zu diesen Diensten freiwillig verpflichtet haben, dem Reiche aber nicht als gleichberechtigte Kontrahenten gegenüber stehen, so leisten sie diese Dienste offenbar als Reichsbeamte. Wer dafür das Gehalt bezahlt, ist gleichgültig, da die Beamteneigenschaft als solche[2]) keinen Anspruch auf Gehalt involviert. Es erscheint demnach unzweifelhaft, daß im deutschen Reiche gemäß einem Hoheitsrechte das Recht der Verwaltung an der Reichsbank dem Reiche zusteht als an einem „verfassungsmäßigen Organe des Reiches, einem Institut desselben, welches dessen öffentlich-rechtlichen Zwecken dient," wie das Reichsgericht sich wiederholt ausdrückt.[3])

Weniger scharf als in Deutschland ist das staatliche Hoheitsrecht über die Centralnotenbank in den übrigen europäischen Staaten, z. B. in Frankreich ausgeprägt. Es beruht das aber unserer Ansicht nach nicht darauf, daß in der Bankorganisation der anderen Länder, nicht etwa dieselben öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkte in Betracht kämen, sondern darauf, daß alle diese Banken historisch älter sind und daß die staatsrechtlichen und wirtschaftlichen Ideen, welche unsere Gesetzgebung als gegeben vorfand und planmäßig verwerten konnte, sich zum Teil erst während des Bestehens der betreffenden Centralnotenbanken entwickelten und allmählich auch in die Gesetzgebung eindrangen. Die Bank von Frankreich begann ihre Thätigkeit am 20. Februar 1800, und schon 1806 hatte Napoleon die Notwendigkeit einer staatlichen Aufsicht erkannt und schuf durch das Gesetz vom 22. April die Institution

1) G. Meyer, Staatsrecht, S. 360. Anm. 15 R.G. Entsch. Cv. Bd. 36 S. 150 und 151.

2) Für obiges s. Laband, Staatsrecht, Bd. 1 § 44.

3) R.G. Entsch. in Cv. Bd. 15 S. 230. Bd. 36 S. 150.

Digitized by Google

des Gouverneurs und der Subgouverneure, welche vom Staatsoberhaupt ernannt werden. Thatsächlich war der Einfluß Napoleons so groß auf die Bank, daß er selbst die Diskontopolitik der Bank de France beeinflußte, ja leitete.[1]) Und damals war die Bank von Frankreich nur auf Paris und wenige Provinzialstädte beschränkt, und übte ihr Bankmonopol nur an den Orten aus, an denen sie eigene Niederlassungen hatte. Als aber durch die Gesetzgebung von 1848 die in den größeren Provinzialstädten existierenden Zettelbanken in der französischen Bank aufgingen, war die Bank de France die einzig gegebene finanzielle Stütze des Staates als Monopolzettelbank geworden und dazu berufen, dem Staate in allen Krisen beizustehen, was sie denn auch, mehrfach durch den Staat dadurch unterstützt, daß die Noten der Bank Zwangskurs erhielten,[2]) in der ausgiebigsten Weise gethan hat. Daß ein derartiges Unternehmen, berufen zu einer großen nationalen Bankpolitik, sich der staatlichen Leitung nicht mehr entziehen konnte, wie es 1814 wohl von den Aktionären noch angestrebt wurde,[3]) liegt auf der Hand. Die Leitung der Banque de France steht einer Mehrheit zu — dem Conseil général, der aus dem Gouverneur, den beiden Subgouverneuren, 15 Régents und 13 Censoren mit beratender Stimme besteht. Regenten und Censoren werden von der Generalversammlung der Aktionäre gewählt. Daß aber die Leitung au nom des intérêts généraux et supérieurs de l'Etat den Händen des Gouverneurs nie entgleiten kann, dafür sorgt das ihm im Artikel 19 des Gesetzes vom 28. April 1806 gegebene Vetorecht. Derselbe Artikel giebt aber dem Gouverneur die selbständige Ernennung der Beamten und, wenn man das Wort auf die Thätigkeit im Bankwesen anwenden darf, die gesammte Exekutive. Kurz, er ist der Monarch, der seine Herrschaft über die Bank mit dem Parlament aus der

1) S. Bousquet, a. a. O. S. 94.

2) So 1848 und 1870.

3) S. Bousquet, a. a. O. S. 95, und Phillipovich in Conrad's Handwörterbuch, S. 258.

Digitized by Google

Mitte der Aktionäre, dem Conseil géneral, teilt. Daß thatsächlich die Verwaltung der Banque de France ebenfalls der Machtsphäre des Staates unterlegt ist, kann wohl nicht bezweifelt werden, und findet seinen glänzendsten Beweis in der Geschichte dieses Instituts. Die formale Verschiedenheit zwischen der Administration der Reichsbank und der der Banque de France findet eben seine Erklärung in der historischen Entwicklung dieser beiden Banken. Die Bank von Frankreich war ein Privatinstitut, dem die staatliche Beeinflussung aufgedrungen wurde. Die Aktionäre suchten sich einen Teil ihres Rechts zu wahren und haben sich z. B. insofern eine Garantie für eine Leitung im Sinne der Bank als Gewerbsunternehmen gesichert als die Gouverneure der Bank Aktien besitzen müssen.[1]) Die Reichsbank ist als staatliche Anstalt gegründet und da diese die Form eines privaten Aktienvereins erhielt, sicherte sich der Staat eine Leitung im objektivstaatlichen Interesse, dadurch, daß er den Beamten den Besitz von Anteilscheinen untersagt.

Ob juristisch den Beamten der französischen Bank der Charakter von Staatsbeamten zugesprochen werden kann, erscheint fraglich. Wir möchten das für die Person des Gouverneurs bejahen.[2]) Der Gouverneur wird vom Staate ernannt, er leistet seine Arbeit dem Staate und verpflichtet sich, dem Präsidenten zur treuen Erfüllung derselben durch einen Eid: „de bien et fidèlement diriger les affaires de la banque, conformément aux lois et statuts.“ Er verpflichtet sich also dem Staate zur Leistung von Diensten.[3]) Laband[4]) führt die Pflicht zur Leistung von

1) Art. 13 des Gesetzes vom 22. April 1806.

2) Abweichend Bosquet a. a. O. S. 161/62.

3) Im Worte Dienst liegt an und für sich noch nicht der Begriff der Abhängigkeit und der Pflicht zum Gehorsam. In ein Dienstverhältnis zum Staate tritt derjenige, welcher Arbeiten, die innerhalb der staatlichen Funktionen liegen, zu leisten übernimmt. Durch die französische Bankgesetzgebung von 1806 ist die Beeinflussung der Bankleitung zu einer staatlichen Funktion geworden, wer dieselbe ausübt in Vollmacht des Staates dient demselben. Es ist das ein Unterschied, zum Amte der

Digitized by Google

Diensten auf einen dreifachen Rechtsgrund zurück. Erstens nach Analogie der Dienstmiete des bürgerlichen Rechts, beruhend auf einem Vertrag, bei welchem die Kontrahenten gleichberechtigt und unabhängig einander gegenüberstehen. Das kann wegen der öffentlich-rechtlichen Natur der Gouverneurstellung hier nicht angenommen werden. Laband konstatiert allerdings die Möglichkeit der Uebertragung von Besorgung obrigkeitlicher Geschäfte durch einen derartigen Vertrag und nennt als Beispiel die Erhebung von Abgaben oder Gebühren für die Staatskasse. Das liegt aber doch insofern auf dem Gebiete des privaten Rechts, als es die gegen Entgelt geleistete Abtretung einer Forderung ist, welche ihrerseits allerdings aus dem öffentlichen Rechte stammt. Anders hier wo es sich um Uebertragung besoldeter Arbeit im Interesse des Staates handelt, verbunden mit einer Macht, welche sich aus dem Staatsbegriffe ergiebt. Zudem kommt die Verpflichtung des Gouverneurs zum Diensteide gegenüber dem Staatsoberhaupt, welcher ihn in ein über das Maaß der gewöhnlichen Unterthanenpflichten hinausgehendes Treuverhältnis gegenüber dem Staate versetzt. Die zweite Kategorie von Diensten besteht in denjenigen, zu welchen jeder Unterthan kraft seines Verhältnisses zum Staate unfreiwillig herangezogen wird, und kommt hier nicht in Betracht. Die dritte Klasse von Dienstverhältnissen ist schließlich die, welche einerseits auf einem Vertrage beruht, andererseits ihrem Inhalte nach ein Gewaltverhältnis bedeutet. Zu dieser Klasse rechnet Laband das Dienstverhältnis des Staatsbeamten zum Staate. „Das Dienstverhältnis des Staatsbeamten beruht auf einem Vertrage, durch welchen, ganz ähnlich wie bei der alten Commendation, der Beamte sich dem Staate hingiebt, eine besondere Dienstpflicht und Treue übernimmt, eine besondere Ergebenheit und einen

---

Geschworenen, indem hier die Rechtssprechung über bestimmte Angelegenheiten den Funktionen des Staates entzogen und dem Volke überlassen sind. Der Eid, den hier der Geschworene leistet, ist kein Diensteid.

4) Laband a. a. O. S. 403 ff.

Digitized by Google

besonderen Gehorsam angelobt, und durch welchen der Staat dieses Versprechen sowie das ihm angebotene besondere Gewaltverhältnis annimmt und dem Beamten dafür Schutz und gewöhnlich auch Lebensunterhalt zusichert." Das Ungewöhnliche in der Stellung des Bankgouverneurs zum Staate liegt nun darin, daß von einem besonderen Gehorsam des Gouverneurs gegen den Staat nicht die Rede ist. Die Regierung hat nach erfolgter Ernennung keine gesetzliche Befugnis, dem Gouverneur Befehle zu erteilen oder ihm Vorschriften zu machen. Doch scheint uns eine Unabhängigkeit vom Individuum bei einem besonderen Treu- und Gehorsams-Verhältnis gegen das Gesetz, wie es hier durch den Eid auf Gesetz und Statuten vorliegt, sehr wohl mit dem Charakter eines Staatsbeamten vereinbar. Ganz besonders vom republikanischen Gesichtspunkte aus, nach welchem doch principiell die Abhängigkeit vom Individuum nach Möglichkeit durch die Abhängigkeit vom Gesetz ersetzt werden soll und nach welchem auch das Staatsoberhaupt nur als ein vom Volke auf Zeit eingesetzter höchster Beamter erscheint. Müssen wir somit die Staatsbeamteneigenschaft des Gouverneurs der Banque de France zugeben,[1]) so wird betreffs der Bankbeamten zugegeben werden, daß sie diese Eigenschaft nicht besitzen. Laut gesetzlicher Vorschrift werden sie vom Gouverneur ernannt. Da aber nun die staatliche Leitung als Prinzip durch das Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, ihnen auch ein Diensteid nicht auferlegt wird, so treten diese Beamten in ein Treu- und Dienstverhältnis nicht zum Staat, sondern zu dem Beamten, welcher, vom Staate angestellt, die Bank vertritt, und zur Bank als solcher. Sind sie also im Princip private Angestellte des Bankinstitutes, so darf doch nicht vergessen werden, daß über ihnen eine Persönlichkeit als Vorgesetzter steht, welcher nicht nur die Interessen der Bank

1) Artikel 3 des Gesetzes vom 17. November 1897 bestimmt: „Les fonctions de gouverneur et de sousgouverneur de la Banque de France sont incompatibles avec le mandat législatif." Eine Beschränkung, die dem Privatbeamten einer Bank kaum auferlegt werden kann.

Digitized by Google

als Erwerbsinstitut vertritt, sondern zugleich das Recht des Staates zur Beaufsichtigung und Ueberwachung der Centralnotenbank. Haben wir somit die Organisation obiger beiden Institute gemischten Systems, welche von einander ihrer Verfassung nach am meisten abweichen, erkannt, so kann nach denselben Gesichtspunkten die Verfassung der übrigen öffentlichen Banken dieser Kategorie leicht beurteilt werden.

B) Die privatrechtliche Natur der Bank.

Den vermögensrechtlichen Charakter der Deutschen Reichsbank bezeichnet der § 12 des Reichsbankgesetzes zunächst dadurch, daß er derselben die Eigenschaft einer juristischen Person beilegt. Die Reichsbank bedarf dieser Eigenschaft für ihre Thätigkeit auf dem Privatrechtsgebiete und hat dieselbe auch nur für diese Thätigkeit eine Bedeutung.[1]) Hinter dieser juristischen Person kann an sich ebensowohl ein vom Fiskus abgesondertes Staatsvermögen stehen, das Vermögen der Reichsbank aber ist unter Ausschluß aller staatlichen Beteiligung ganz allein auf privatem Kapital errichtet. Die Form, in welcher das, wie im deutschen Reiche so auch in den übrigen oben erwähnten Ländern, vor sich geht, ist die des Aktienvereins. Das Grundkapital der Reichsbank beträgt 180 Millionen Mark und ist gestellt auf 40,000 Anteile von je 3000 Mark und 60,000 Anteile von je 1000 Mark. Die Anteile lauten auf Namen und befinden sich ausschließlich in privaten Händen. Die pekuniäre Fundierung der Bank hat so wenig mit dem Staate resp. dem Fiskus gemeinsam, daß die Anteilscheine ebensogut von Ausländern wie von Inländern erworben werden können, ihr Besitz also eine rein privatrechtliche

1) Siehe Meurer, a. a. O. S. 10. „Auch bei den juristischen Personen des öffentlichen Rechts handelt es sich lediglich um die Bethätigung auf dem Privatrechtsgebiete; nur um dieser Bethätigung willen und im Rahmen derselben sind sie eben jur. Personen.

Digitized by Google

Thatsache ohne jede politische Tendenz bedeutet.[1]) Wie die Aktionäre einer handelsrechtlichen Aktiengesellschaft, so haften auch die Anteilseigner der Reichsbank nicht über den Betrag ihres Anteils hinaus. Wie sie haben sie einen Anspruch auf eine Dividende am Reingewinn. $3^1/_2$% werden den Anteilseignern garantiert und gelangen zunächst zur Auszahlung, dann wird eine Quote von 20% des Mehrbetrages dem Reservefonds zugeschrieben und von dem Rest erhalten die Anteilseigner ein Viertel, die Reichskasse drei Viertel. Von dem Anteile des Reiches muß an einer anderen Stelle ausführlicher gesprochen werden; festzuhalten aber ist, daß es sich beim Gewinnanteil der Aktionäre um wirkliche Dividenden, wie sie jede gewöhnliche Aktiengesellschaft verteilt, handelt. Es ist nicht ersichtlich, warum Meurer[2]) die Dividende der Reichsbank „mehr für eine besondere Art der Verzinsung des eingeschossenen Kapitals" hält und meint, im übrigen arbeite die Bank für die Reichskasse. Wenn Meurer vordem sagt, die Reichsbank dürfe sich nicht lediglich durch Erwerbsrücksichten bestimmen lassen, dafür sorge Aufsicht und Leitung des Reiches, so findet das seine Erklärung doch nur darin, daß die allgemein volkswirtschaftlichen und politischen Interessen der Reichsbank ihre Vertretung im Staate finden; die jedem Bankinstitut notwendigerweise mit zu Grunde liegenden Erwerbsrücksichten sind aber nicht fiskalischer Natur, sondern sind in der privatrechtlichen Natur der Reichsbank als Aktiengesellschaft, welcher als solcher ein kaufmännischer Geist innewohnen muß, begründet. Das Ergebnis der Meurerschen Anschauung wäre, die Reichsbank als eine rein staatliche Anstalt zu konstruieren und das von den Anteilseignern bezahlte Kapital als eine vom Staate gemachte Anleihe aufzufassen, der seinem

1) Für die Reichsbank gilt das, da keine entgegengesetzte Bestimmung existiert, für die Banque de France bestimmt es der Artikel 3 des Ges. vom 16. Januar 1808 ausdrücklich.

2) Meurer a. a. O. S. 73.

Digitized by Google

Gläubiger jährlich Zinsen zu zahlen hat. Gegen eine derartige Auffassung spricht aber durchaus die in den Reichstagsverhandlungen bei Begründung und bei den Privilegsverlängerungen von der Regierung wie von dem gesetzgebenden Körper vertretene Ansicht der Reichsbank als Privatanstalt. Gegen diese Auffassung spricht der § 41 des B.G.B., der eine Verstaatlichung der Bank von einer Kündigung des Reiches, die alle 10 Jahre erfolgen kann, abhängig macht. Die Verstaatlichung im Sinne des Gesetzes soll doch offenbar etwas mehr bedeuten, als die Rückzahlung einer Schuld von 180 Millionen Mark, zu welcher das Reich doch wohl jederzeit in der Lage wäre, und was für die Reichskasse dann doch noch weit ersprießlicher sein müßte. Dagegen spricht aber auch die Organisierung der Anteilseigner zur Generalversammlung und zum Centralausschuß, welche den Einrichtungen einer Aktiengesellschaft durchaus konform konstruiert ist. Es ist wohl einzusehen, warum einer privaten Korporation wie der Reichsbank aus wirtschafts-politischen Gründen staatliche Aufsicht und Leitung und staatlicher Gewinnanteil aufoctroyiert wird; warum aber einem rein staatlichen Unternehmen, wie es nach der Meurerschen Auffassung dann doch die Reichsbank wäre, inhaltslose und nur scheinbare Formen einer Privatorganisation angeheftet werden sollten, ist nicht klar. Die Beteiligung der Anteilseigner an der Verwaltung durch Generalversammlung und Centralausschuß ist nicht groß, hat aber die Bedeutung, daß dem Direktorium stets eine beratende Stimme[1]) tüchtiger Finanz- und Geschäftsleute zur Seite steht, welche in ihrer beschließenden Funktion[2]) zugleich berufen ist, vor allem die Ausnutzung der Bank in rein fiskalischem Interesse unmöglich zu machen. Wir kommen deshalb zu dem Schlusse, daß die Deutsche Reichsbank vermögensrechtlich eine auf Privatkapital beruhende Erwerbsgesellschaft ist, welche mit dem Reichsfiskus

1) R.B.G. § 32 u. 34.

2) R.B.G. § 35.

Digitized by Google

nichts gemein hat.[1]) Die Verschiedenheit der Bank vom Reichsfiskus zeigt sich nach außen hin auch darin, daß sie mit dem Fiskus obligatorische Verträge abschließen kann, daß sie der Besteuerung des Reiches und der Bundesstaaten, soweit der § 21 des Reichsbankgesetzes sie nicht davon befreit, unterworfen ist, und daß der Fiskus in keiner Weise für etwaige Passiva der Bank haftet. Die Banknote der Reichsbank ist ein privates Papier, für das kein Annahmezwang besteht, selbst nicht bei den Reichs- und Bundesstaatskassen, die Geschäfte, welche die Bank betreibt, sind gewöhnliche Bankiergeschäfte, welche eine gesetzliche Begrenzung in den §§ 13 ff.[2]) nur von dem Standpunkte der möglichsten Sicherheit des Instituts und entsprechend der der Bank im § 12 gestellten Aufgabe erhalten: „den Geldumlauf im gesammten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen." Nach demselben Gesichtspunkte wie die Reichsbank sind auch die übrigen Staatsbanken, welche auf Privatkapital begründet sind, zu beurteilen.

C) Die vermögensrechtlichen Beziehungen des Staates zur Bank.

Der Staat gewährt der Centralnotenbank zur Ausübung ihrer gewerblichen Thätigkeit Vorrechte über alle übrigen Banken. Diese Vorrechte bestehen zunächst in der Erteilung des Rechts auf unbeschränkte Notenausgabe,[3]) in der Gewährung besonderer

1) Siehe Laband a. a. O. III, S. 131. — Koch, Vorträge und Aufsätze, S. 121. — G. Meyer, Verwaltungsrecht I, S. 481 ff. — Zorn, II, S. 350 u. 365 u. A.

2) Für die Banque de France Art. 8 ff. des Gesetzes vom 16. Januar 1808.

3) Bankgesetz § 16, unbeschränkt bis auf die Notenbesteuerung und die Deckungsvorschrift. In Frankreich Maximalsatz von 5 Milliarden durch Art. 13 des Ges. vom 17. November 1897.

Digitized by Google

Vergünstigungen für den Fall des Vorgehens gegen einen Schuldner aus dem Lombardverkehr im Verzuge[1]) und schließlich in der Befreiung der Bank von allen staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern innerhalb des gesammten Reichsgebietes.[2]) Für diese der Bank gewährten Vorteile hat sich der Staat auch seinerseits einen Entgelt gesichert. Dieser besteht zunächst in dem pekuniären Gewinn, welchen die Bank dem Staate gewähren muß. Es ist wichtig zu konstatieren, daß dieser Gewinn nur eine Entschädigung für die der Bank gewährten Privilegien[3]) ist und nicht auf einer vermögensrechtlichen Beteiligung des Staates am Bankgeschäfte beruht. Das Deutsche Reich hat sich den Gewinn in der Weise berechnet, daß es an der nach Abführung zum Reservefonds zahlbaren Dividende zu 3 Vierteilen participiert und sich für den Fall der Aufhebung oder der Verstaatlichung der Bank den halben Reservefonds sichert. Das Recht auf Auszahlung des Anteiles ist ein Forderungsrecht, welches, wie das auf Dividendenzahlung einer Aktiengesellschaft, durch die Festsetzung des Gewinnanteils fällig wird. Das Forderungsrecht des Staates auf den halben Reservefonds wird 1 Jahr nach der durch Gesetz zu beschließenden Kündigung perfekt. Frankreich war bis 1897 nicht direkt am Gewinne der Banque de France beteiligt, sondern hat sich vertragsmäßig permanente Anleihen (1857 von 60 Millionen, seit 1878 noch 80 Millionen mehr betragend), zu ganz kleinem Zinsfuß ausbedungen. Der Artikel 6 des Gesetzes vom 17. November 1897 hebt den Zinsfuß ganz auf und bestimmt die Unkündbarkeit der Anleihe auf die Dauer des Bankprivilegs. Unabhängig von diesen 140 Millionen setzt der Artikel 7 obigen Gesetzes eine Anleihe von 40 Millionen fest, welche ohne Berechnung von Zinsen auf die Dauer des Bankprivilegs zur Verfügung des Staates gehalten werden müssen.

1) R.B.G. § 20.
2) R.B.G. § 21.
3) Kaemmerer a. a. O. S. 13.

Digitized by Google

Auf all diese Summen hat der Staat vom Abschluß der Anleihe-konvention an ein obligatorisches Recht. Außerdem giebt das schon erwähnte Gesetz dem Staate ein Recht auf einen nach einem bestimmten Satz zu berechnenden Anteil am Gewinn der Bank, welcher jährlich nicht weniger als 2 Millionen betragen darf. Also auch ein Participieren an den Bankeinnahmen, welches das französische Gesetz treffend als redevance bezeichnet, als einen Zins, den die Bank dem Staate zum Entgelt für das gewährte Notenprivileg entrichtet. Diese Forderung des Staates ist 15 Tage nach Ablauf des ersten Halbjahres nach Publikation des Gesetzes, also am 12. Juli 1898 fällig gewesen und wird es jetzt jeden 15. Juli und Januar bis zum 15. Januar 1921.[1]) Zudem bestimmt der Artikel 12 desselben Gesetzes, daß ein Gewinn, welcher der Bank dadurch erwächst, daß der Diskontosatz über 5 % steigt, nicht den Aktionären zu Gute kommt, sondern zu einem Viertel dem Reservefonds, im übrigen der Staatskasse zufällt. Der Zahlungsort für diese Forderung ist natürlich sowohl für Deutschland als für Frankreich die Centrale der Bank. Außer diesem direkten Gewinn, den sich die Staaten gesichert haben, bedingen sie sich aber von der Central-Notenbank nicht zu unterschätzende Dienste aus, und zwar die Deutsche Reichsbank gemäß dem § 22 des Bankgesetzes und dem § 11 des Statutes: „Die Reichsbank ist verpflichtet, ohne Entgelt für Rechnung des Reichs Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten." Und: „Der Reichsbank liegt ob, das Reichsguthaben unentgeltlich zu verwalten und über die für Rechnung des Reichs angenommenen und geleisteten Zahlungen Buch zu führen und Rechnung zu legen."

Diese Verpflichtung hat die Reichsbank zunächst in der Weise zu erfüllen gesucht, daß gemäß einer Verordnung des Reichskanzlers vom 29. Dezember 1875 die Centralkassengeschäfte des deutschen Reiches auf die Reichsbankhauptkasse übertragen wurden,

1) Bis 1920 incl. ist diese Bestimmung zunächst nur getroffen.

Digitized by Google

welche dieselben unter der Benennung Reichshauptkasse führte. Diese Einrichtung besteht noch, hat aber eine wesentliche Vereinfachung dadurch erfahren, daß das Reich mit allen seinen Anstalten zumal mit der Post Girokunde der Reichsbank geworden ist. „Alle der Reichshauptkasse gebührenden baaren Einnahmen fließen der Reichsbank zu und von dieser werden alle baaren Ausgaben der Reichshauptkasse nach den Anweisungen der einzelnen dazu berechtigten Reichsbehörden geleistet. Der Bestand der Reichshauptkasse bildet einen Teil des Bankbestandes. Nur die Buchführung ist eine getrennte. Diese und die Rechnungslegung stellen die eigentlichen Aufgaben der als Reichshauptkasse thätigen Bankabteilung dar."[1] Der Staat hat also kein eigenes Geld in der Bank, sondern steht als Girokunde desselben in einer Art von Kontokorrent-Verhältnis mit ihr. Entsprechend diesem Verhältnis hat der Staat nur ein Forderungsrecht auf das sich ev. beim Rechnungsabschluß zu seinen Gunsten ergebende Saldo. Da die Abrechnung darüber nur an der Centralkasse in Berlin vor sich geht, kann eine Schuld auf der einen oder anderen Seite auch nur hier fällig und zahlbar sein.[2] Ein weiterer Dienst, den die Bank dem Staate zu leisten berufen ist, besteht in der Aufnahme von Anleihen. Dieselbe kann entweder so vor sich gehen, daß sie an ein Consortium von Banken begeben wird. In diesem Fall befolgt die Reichsbank das Prinzip,[3] sich mit der preußischen Seehandlung an die Spitze dieses Consortiums zu stellen und die Anleihen in Berlin und bei ihren Zweiganstalten zur Zeichnung auflegen zu lassen. Durch besonderen Vertrag, zu dem dann in Deutschland die Einstimmigkeit der Deputierten oder die Majorität des Central-Ausschusses erforderlich ist (Bankgesetz § 35), kann das Reich aber auch bei der Bank selbst eine Anleihe machen, ein Fall, der gerade zu Beginn eines Krieges wegen der schnelleren

---

1) Bericht der offiziellen Denkschrift „Die Reichsbank 1876—1900". S. 184.

2) Cosack, Handelsrecht, S. 349.

3) Die Reichsbank von 1876—1900 a. a. O.

Digitized by Google

Durchführbarkeit die Regel sein wird. Diese Anleihen bei der Staatsbank bilden, wir wir oben gesehen haben, ein wesentliches Moment der französischen Finanzpolitik. So lange die geliehene Summe dem Staate nicht ausgezahlt, aber schon versprochen ist, hat der Staat ein Forderungsrecht auf dieselbe, dessen Erfüllungsort der Sitz der Centralbank ist und das von dem im Vertrage bestimmten Zeitpunkte ab fällig ist. Ueblich ist aber auch hier die Errichtung eines Kontokorrents[1]) zwischen Staat und Bank, in welchem ersterem die ihm geliehene Summe gut geschrieben ist. Auch hier ist die Bank ermächtigt, Zahlungen entgegenzunehmen und für den Staat Zahlungen zu leisten, letzteres meist an den Verwalter der Departementskasse dem Trésorier payeur général. Die Bank zahlt ihr eigenes Geld, bucht es auf Rechnung des Staates und die Abrechnung geht jährlich in Paris an der Centralbank vor sich.

Die Bank kann auch Depots vom Staate entgegennehmen. Verzinsliche Baardepositen nimmt die Deutsche Reichsbank nach einer Bekanntmachung vom 3. Dezember 1878 nicht an. Wohl aber pflegt sie im großen Umfange Verwahrung von Wertpapieren und zwar in Gestalt von Sonderdepots.[2]) Daß der Staat derartige Depots bei der Bank anlegen sollte, ist nicht wahrscheinlich, wichtig aber doch zu bemerken, daß in einem solchen Falle die im Sonderdepot hinterlegten Wertpapiere Eigentum des Staates bleiben würden. Um einen ähnlichen Fall scheint es sich auch augenblicklich in Frankreich zu handeln, wo der Artikel 18 des citierten Bankgesetzes von 1897 bestimmt, daß die oben besprochenen, teils durch Anleihen, teils als Gewinnanteil dem Staate gewährten Gelder, für denselben reserviert und auf ein Spezialkonto des Fiskus übertragen werden sollen, zwecks Neugründung von Agrar-Creditbanken. Das Geld also, welches,

1) Bousquet a. a. O. S. 215. Anhang Nr. 3.

2) Cosack, Handelsrecht, S. 516.

Digitized by Google

einerseits gemäß dem Anleihevertrage, andererseits bei der jedesmaligen Festsetzung des Gewinnanteils dem Staate geschuldet wird, geht von dem Augenblicke an in das Eigentum des Staates über, als es von den sonstigen Bankfonds abgesondert wird und auf ein Spezialkonto des Staats, welches außerhalb der zwischen Trésor und Bank bestehenden laufenden Rechnung steht, übertragen wird.

Beeinflussung der Bankgeschäfte durch den Kriegsfall.[1])

§ 3. Die Art der Geschäfte und der vorschriftsmäßige Gang der Manupilationen einer öffentlichen Bank erfahren eine wesentliche Veränderung, wenn schon bei jedem Eintritt einer wirtschaftlichen Krise, so ganz besonders im Kriegsfalle. Die Centralnotenbank kann und muß in den Zeiten der Gefährdung als Kriegsbank fungieren und zwar sowohl für das Reich als für die Volkswirtschaft. Während in den Zeiten des Friedens das Geldwesen auf dem System der Baarersparnis beruht, entsteht beim Ausbruch eines Krieges eine Panik, welche ein heftiges und allseitiges Verlangen nach Baargeld erzeugt. Die Bank hat diesem Bedürfnis dadurch entgegenzukommen, daß sie die Diskontierungen vermehrt und die Notenausgabe verstärkt. Wir sehen das am Beispiel der preußischen Bank im Kriege 70/71: „Während sonst zu Anfang jeden Halbjahres die diskontierten Wechsel die gewährten Darlehen und umlaufenden Noten sich zu vermindern pflegten, stieg 1870 vom 7.—30. Juli der Betrag der Wechsel von 98 Millionen auf 121, der der Lombard-Darlehen von 17 auf 22 Millionen, der der umlaufenden Noten von 164 auf 201 Millionen Thaler.“[2]) Während ein glücklicher Krieg das

1) Nach Ströll, Das deutsche Geldwesen im Kriegsfalle und Nasse in den preuß. Jahrb. 65 Heft 5 S. 494 ff.

2) Nasse a. a. O. S. 497. Zahlen nach unten abgerundet.

Digitized by Google

Vertrauen schnell wieder hebt und ein Rücklauf der Baargelder bald eintritt, bewirkt der unglückliche Verlauf eine allgemeine Stagnation, welche die Bank häufig veranlassen wird, um eine allgemeine schwerere Krisis zu vermeiden, ein Wechselmoratorium zu erlassen, wie es die französische Bank schon am 13. August 1870 that. Die Folge hiervon ist natürlich eine ungeheure Erhöhung des Portefeuille's, das damals in Frankreich die dreifache Friedenshöhe erreichte.[1]) Daneben aber nimmt der Staat nunmehr die Bank im vollsten Maaße in Anspruch. „Die staatlichen Guthaben werden zurückgezogen und der Staat, der bisher Gläubiger war, wird nun Kreditkunde und Schuldner." Während im glücklichen Kriege schnell gewährte Anleihen gar bald dem Staate die pekuniäre Selbständigkeit wiedergeben, weist ein unglücklicher Ausgang ihn immer mehr auf die Centralbank an, welche, da auch ihr Metallvorrat bald erschöpft ist, den an sie herantretenden Anforderungen nicht anders gerecht werden kann, als dadurch, daß der Staat ihren Noten Zwangskurs verleiht, wie es in Frankreich schon am 11. August des Kriegsjahres geschah. Die Noten der Centralbank werden durch die Erteilung des Zwangskurses zn einer Art von staatlichem Papier, das den Charakter von Papiergeld annimmt. Vermögensrechtlich kann das natürlicherweise keine Veränderung ergeben, wohl aber ist es ein Akt von hoher politischer Bedeutung, welcher in die Hände der Bankverwaltung Finanzoperationen im Interesse des Staatsganzen legt und die Thätigkeit jeder Bankabteilung, in welcher Noten ausgegeben werden, zu einer politisch bedeutsamen macht.

Kapitel 3.

Stellung der öffentlichen Bank bei einer occupatio bellica.

§ 1. Haben wir nunmehr die Organisation der auf Privatkapital beruhenden staatlich geleiteten Banken an dem Beispiele

1) Ströll a. a. O. S. 183.

Digitized by Google

der Deutschen Reichsbank und der Banque de France erkannt, so wird nunmehr die Aufgabe unserer Darstellung sein, zu untersuchen, wieweit die großen Centralnotenbanken im Falle einer Besetzung des Territoriums durch ein feindliches Heer vom Kriegsrechte beeinflußt werden können. Wir schalten bei dieser Untersuchung, wie schon oben bemerkt, die reinen Privatbanken aus, auf welche sich die im Laufe unserer Darstellung heranzuziehenden Vorschriften des Völkerrechts leicht anwenden lassen werden, und haben mithin in den Bereich unserer Darstellung zu ziehen:

1. die reinen Staatsbanken,
2. die Banken, welche auf einer öffentlich-rechtlichen und einer privat-rechtlichen Grundlage beruhen. Als Beispiel hierzu werden uns die Deutsche Reichsbank und die Banque de France dienen.

Das Recht des Occupanten auf rein staatliche Centralnotenbanken.

Die auf Staatskapitalien fundierte Bank erscheint im vermögensrechtlichen Sinne als Eigentum des Staates und ihr Vermögen als mit dem des Fiskus identisch. Es werden deshalb die Beziehungen des Occupanten zu ihr nach dem Rechte des Occupanten auf staatliches Eigentum beurteilt werden müssen. Es besteht dabei ein Unterschied in Bezug auf Immobilien und Mobilien des Staates.

A) Das unbewegliche Vermögen des Staates. Der Grundsatz, von dem das Recht des Occupanten ausgeht, ist jedenfalls der, daß der einrückende Feind in die Vermögensrechte des besetzten Staates eintritt. Da nun aber die Besetzung nur ein vorübergehender Zustand ist, das Eigentum aber seiner Natur nach ein dauerndes Recht darstellt, so kann der einrückende Feind in das Eigentum des Staates an unbeweglichem Vermögen nicht eintreten, da dasselbe von vornherein auf die Dauer der Besetzung begrenzt sein würde. Als Ersatz dessen hat das moderne Kriegsrecht dem Occupanten ein Nutznießungsrecht am unbeweglichen

Digitized by Google

Vermögen des besetzten Staates gegeben. Der Artikel 55 der Beschlüsse der Haager Friedenskonferenz sagt:

„Der Staat, von dem die Besetzung ausgeht, betrachtet sich nur als Verwalter und Nutznießer der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftlichen Anlagen, die dem feindlichen Staate gehören und in dem besetzten Gebiete liegen. Er ist verpflichtet, den Grundstock dieser Güter zu schützen und sie nach den Regeln des Nießbrauchs zu verwalten."

Ueber dem Rechte des Occupanten steht also noch immer das Recht des Eigentümers, dessen Funktionen für die Zeit der Besetzung suspendiert sind. Wie die Instruktionen für den amerikanischen Feldzug[1]) das ausdrücken: L'armée victorieuse séquestre à son profit ou au profit de son gouvernement tous les revenues des biens immeubles, appertenant au gouvernement ennemi ou à la nation. La nue propriété de ces biens demeure vacante durant l'occupation militaire."

Der Occupant hat also die Rechte eines Nießbrauchers am unbeweglichen Gut einer Staatsbank, welche nach dem Privatrechte des occupierten Landes zu ermessen sind. Das unbewegliche Vermögen wird hauptsächlich in Gebäuden bestehen. Soweit dieselben zum Bankbetriebe gehören, wird die Frage, was der Occupant mit den Gebäuden beginnen kann, von der Beantwortung der Frage nach der Möglichkeit der Fortsetzung des Bankbetriebes abhängen. Soweit die Gebäude Mietswohnungen sind, wird der Occupant den Mietszins einziehen oder die Häuser zu eigenen Zwecken verwenden können.

B) Was das bewegliche Vermögen des Staates anlangt, so sagt der Artikel 53 der Beschlüsse der Haager Friedenskonferenz:

„Das Besatzungsheer kann nur mit Beschlag belegen: das Baargeld und die Wertbestände des Staates, sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen, die Waffennieder-

1) Section II Art. 31.

Digitized by Google

lagen, Beförderungsmittel, Vorratshäuser, Lebensmittel-Vorräte, sowie überhaupt alles dem Staate gehörige bewegliche Eigentum das geeignet erscheint, dem Kriegsunternehmen zu dienen."

Nehmen wir in unserer Untersuchung zunächst die Forderungen aus, so wird der Occupant an für das Kriegsunternehmen geeignet erscheinenden Beständen in der Staatsbank vor allem Baargeld in Papier oder Metall und Gold oder Silber in Barren vorfinden. Es kann nach dem Stande des heutigen Völkerrechtes nicht bezweifelt werden, daß der Occupant dasselbe, soweit dasselbe der Staatsbank und als solcher dem Fiskus gehört, sich aneignen darf.[1]) Das ungeprägte Gold und Silber in Barren wird im Zweifel alles occupationsfähig sein, das Geld auch, soweit es nicht, was dem Geschäftsbetriebe ja nicht entspricht, im Sonderdepôt als Eigentum des Deponenten aufbewahrt ist. Außerdem aber findet der Occupant unter den Beständen eine große Menge von Wertpapieren,[2]) Pfändern aus dem Lombardverkehr und vor allem Wechsel, da wir ja gesehen haben, das gerade in Kriegszeiten das Portefeuille einer Centralnotenbank besonders anschwillt. Um die Frage nach der Stellung des Occupanten in dieser Hinsicht zu entscheiden, werden wir zunächst eingehender die Frage nach dem Rechte des Occupanten auf staatliche Forderungen besprechen müssen, welche im ganzen weiteren Verlauf unserer Darstellung von besonderer Wichtigkeit ist.

Die Fassung des oben citierten Artikel 53 ist in Bezug auf die Bestimmungen über die Forderungen eine ungewöhnlich

---

1) Pfeiffer a. a. O. S. 71. Lueder S. 490. Merignac S. 235. Pillet S. 339. Rivier Principes 307, Lehrbuch S. 418. Calvo S. 236. Martens (Bergbohm) S. 513. Risley S. 134. Despagnet S. 617. Bluntschli, Bedeutung und Fortschritt des modernen Völkerrechts, S. 52. Resch, Das moderne Kriegsrecht, § 37. Leutner, Das Recht im Kriege, S. 65.

2) Soweit diese in Sonderdepôts oder Sammeldepôts aufbewahrt sind, bleiben sie natürlich Eigentum des Hinterlegers und können als Privateigentum nicht konfisciert werden.

Digitized by Google

unglückliche. Der aus der Brüsseler Erklärung übernommene französische Text lautet:

„L'armée qui occupe une territoire ne pourra saisir que ... les valeurs exigibles appartenant en propre à l'Etat."

Saisir bedeutet im juristischen Sinne „mit Arrest belegen", „mit Beschlag belegen", welche letztere Uebersetzung in den dem deutschen Reichstage zugegangenen Text übernommen worden ist, bedeutet aber auch „Ergreifen", „Fassen", „Packen", also etwa das, was der offizielle russische Text[1]) mit dem Worte „sawladjetj", d. h. „in Besitz nehmen" bezeichnet. Nun sagt das Wort „mit Beschlag belegen" ohne Zweifel für die übrigen im Artikel 53 aufgeführten Werte viel zu wenig, da der Occupant dieselben nicht nur mit Beschlag belegen, sondern sich auch aneignen darf, was als Ansicht der Beschlüsse auch aus dem Schlußsatze des 2. Absatzes desselben Artikels hervorgeht, welcher sagt: die Entschädigungsfrage wird bei Abschluß des Friedens geregelt. Sollte außerdem saisir nur mit Beschlag belegen bedeuten, so ist nicht recht ersichtlich, warum durch das Wort exigible diese Berechtigung auf die fälligen Forderungen beschränkt worden ist, während, wie wir später sehen werden, ohne Zweifel der Occupant auch die Zahlung noch nicht fälliger Forderungen an den Staat verhindern darf. Andererseits hat aber das Wort „in Besitz nehmen" in Bezug auf Forderungen gar keinen Sinn, — was vielleicht der Beweggrund zu der deutschen Uebersetzung gewesen ist — man kann nur entweder die die Forderung begründenden oder beweisenden Urkunden in Besitz nehmen, oder den Gegenstand einer Forderung; auf das obligatorische Recht ist dieser Ausdruck nicht anwendbar. Nun ließe sich denken, daß für die Worte „valeurs exigibles" zu ergänzen wäre „exiger". Einerseits wäre das aber eine so kühne Interpretation, zu welcher sich so leicht kein wissenschaftlicher Sinn wird entschließen können, andererseits ist der Artikel der Brüsseler Erklärung im Jahre 1874 entstanden, einer Zeit, wo, vielleicht noch weniger als jetzt, der Streit um das Recht an

1) In der juristischen Zeitschrift „prawo" erschienen.

Digitized by Google

staatlichen Forderungen entschieden war, sodaß eine derartig einschneidende Bestimmung schwer wahrscheinlich erscheint. Es ergiebt sich deshalb für uns nur der Schluß, daß der Artikel 6 der Brüsseler Erklärung eine wirkliche Entscheidung der Frage vermieden hat und die Haager Konferenz denselben ziemlich gedankenlos übernommen hat, da, wie aus den Protokollen zu ersehen ist, derselbe ohne irgend welche Debatte als Artikel 53 in die Beschlüsse aufgenommen worden ist.

Versuchen wir nunmehr die Beantwortung unserer Frage aus dem Stande der heutigen völkerrechtlichen Wissenschaft zu gewinnen, so finden wir bald, daß das Occupationsrecht an staatlichen Forderungen noch immer den Gegenstand lebhaftester Controverse bildet.[1]) Als positives Resultat dieser Erörterungen haben sich bis jetzt 2 Sätze herausgeschält, welche ihre Sanction durch die Uebereinstimmung aller Lehrer des Völkerrechts erhalten haben.

1. Der Occupant kann jede Zahlung an den occupierten Staat untersagen und verhindern,

2. der Occupant hat kein Recht auf noch nicht fällige Forderungen.

Der erstere Satz findet seine Begründung im Principe des Kriegsrechts, daß der kriegführende Staat berechtigt ist, seinen Gegner an der Verstärkung von Hilfsmitteln zur Fortführung des Krieges zu hindern. Er hat noch im Kriege 70/71 seine historische Anwendung erhalten durch die allgemein als völkerrechtlich erlaubte, anerkannte[2]) Verordnung des Generalgouvernements im Elsaß vom 29. August 1870, wonach alle Zahlungen oder Ueberweisungen von Geld- oder Kassenbeständen an die französische Regierung oder die französische Armee auf das Strengste untersagt werden, mögen sie aus einem Rechtstitel oder aus einem

1) Loening S. 147 ff. Bonfils S. 662. Rouard de Card S. 77. Guelle Bd. 2 S. 113—121. Rivier Principes 308. Despagnet S. 620 u. A.

2) Loening S. 135. Rolin-Jaequemyns Bd. 2 S. 691. Rouard de Card S. 77. Guelle Jules S. 114.

Digitized by Google

anderen Grunde, welcher es immer sei, mögen sie mittelbar oder unmittelbar geschehen.

Der zweite Satz findet seine Erklärung in dem auch aufs Kriegsrecht anwendbaren juristischen Grundsatz: nemo plus juris transferre potest quam ipse habet. Der officielle russische Text der Beschlüsse der Haager Friedensconferenz sagt im Artikel 53:

armija sanimajuschtschaja oblastj moshet sawladjetj — dolgowymi trebowanijami, d. h., das Besetzungsheer kann in Besitz nehmen — die Schuldforderungen. Der Text läßt also die Hinzufügung „fällige" oder „eintreibbare" ganz weg. Eine nicht unwesentliche Textentstellung, welche, auf den an sich schon unklaren Wortlaut des Artikels angewandt, zu gefährlichen Konsequenzen führen könnte und jedenfalls einer Korrektur bedarf.

Wie steht es aber mit den fälligen Forderungen, die der occupierte Staat zurückläßt? Diese Frage hat zum ersten Mal eine eingehende Beachtung bei Gelegenheit der Wiederherstellung des Kurfürstentums Hessen im Jahre 1814 erfahren, bei welcher die Gültigkeit der von Napoleon und dem König Jerome getroffenen Verfügungen über kurhessische Staatskapitalien bestritten wurde. Am eingehendsten behandelt diesen Gegenstand B. W. Pfeiffer in seinem Werk „Ueber das Recht der Kriegseroberung in Beziehung auf Staatskapitalien", Kassel 1823. Pfeiffer faßt die Frage nach der Möglichkeit der Occupation unkörperlicher Sachen als rein privatrechtliche auf und kommt deshalb zu dem Schluß, daß der Occupant, falls er durch die Occupation ein dingliches Recht an einer beweglichen oder unbeweglichen Sache erworben hat, er auch die an ihr haftenden Forderungen miterwerbe, daß aber wegen des rein persönlichen Charakters einer Obligation der Occupant in ein solches Verhältnis nicht eintreten könne, auch nicht, wenn er sich in den Besitz der Schuldurkunde gesetzt habe. „Denn", so citirt er,[1]) die Schuldforderung haftet nicht auf dem Schulddokument, letzteres ist nicht das Subjekt der Forderung

1) Nach von Kampz, Beiträge zum Staats- und Völkerrecht, Bd. 1 S. 195.

Digitized by Google

und des Rechtes, die Forderung einzufordern, sondern nur das Mittel, letzteres zu beweisen, auch ohne ein Schulddokument kann eine Schuld entstehen und fortdauern". Unter einem ähnlichen privatrechtlichen Gesichtspunkte arbeitet auch der Engländer Risley, welcher mit der Meinung seiner Landsleute Hall und Phillimore übereinstimmt. Nachdem er ungefähr die oben angeführten Gedanken ausgesprochen hat, kommt er zum Schluß:[1]) Das Eintreten in feindliche Forderungen „ist daher nur dann begründet, wenn ein Kriegsführender den Titulus besitzt, an Stelle des Feindes zu treten für alles, was kommt. Das heißt nur dann, wenn völlige Eroberung erreicht ist, und die Identität des eroberten Staates aufgegangen ist in der des Siegers, sodaß der Letztere an jene Stelle treten kann als Gläubiger und auch in die Schulden eintritt." Von einem ähnlichen Standpunkte geht auch Heffter-Geffken[2]) aus, wenn er sagt: „Unter den persönlichen Forderungen giebt es sodann einige, welche das Surrogat von Eigentumsnutzungen sind, wie z. B. Pachtgelder. Bei diesen mag nicht bestritten werden, daß sie dem Feinde verfallen, welcher sich der fruchttragenden Sache bemächtigt hat, weil es nur allein von ihm abhängt, ob er die Pacht oder Miete ferner gestatten wolle und durch die faktische Fortlassung desselben ein eigener Pacht- oder Mietvertrag zwischen dem Feinde und dem bisherigen Gebrauchsberechtigten geschlossen wird. Dagegen widerstrebt es der Natur aller anderen persönlichen Forderungen durchaus, sich dieselben als Gegenstand einer thatsächlichen Besitzergreifung, was doch die occupatio bellica an sich ist, zu denken; selbst der zufällige Besitz der Schuldverschreibungen giebt, wie man allgemein einverstanden ist, und sein muß, kein Recht auf Einziehung der Schuld." Mit einer etwas anderen Begründung kommt Guelle[3]) zu demselben Resultat, indem er die Forderungen

1) Risley S. 167/168. 2) S. 293.

2) Guelle, Bd. II S. 115—118. Zu demselben Resultat ohne eingehendere Begründung gelangen auch Lueder S. 497 und Rouard de Card S. 79, Despagnet 620.

Digitized by Google

des Staates als Kapital bezeichnet und dem unbeweglichen Gute gleichstellt, an dem nur ein Nutzungsrecht und kein Verfügungsrecht bestehen könne: „or l'état occupant n'ayant qu'un droit très provisoire à exercer et n'étant pas propriétaire peut bien percevoir les revenues mais non pas incaisser le capital." Diesen Ansichten streng entgegengesetzt bestreitet Loening[1]) aufs entschiedenste die Möglichkeit, privatrechtliche Grundsätze auf das Recht der Occupation anzuwenden: „Durch die Kriegsoccupation entstehen vielmehr eigentümliche völkerrechtliche Verhältnisse, die nicht aus dem Privatrechte, sondern allein aus dem Völkerrechte erklärt werden können. Infolge der Occupation eines Staatsgebietes wird die einheimische Staatsgewalt suspendiert und ihre Ausübung steht provisorisch der besetzenden Kriegsmacht zu. Vermöge dieser völkerrechtlichen Autorisation nimmt der Feind alle diejenigen Rechte in Anspruch, die der Staatsgewalt zukommen. Er übt diese Rechte aus und zwar sowohl die staatsrechtlichen wie die privatrechtlichen." Von diesem Princip ausgehend, kommt Loening dann zu dem Resultat, daß der Feind alle Forderungen, soweit sie fällig sind oder während der Occupation fällig werden, einziehen darf. Als Beispiel führt er die Einziehung der Forderungen aus der Verwaltung der französischen Staatswaldungen von Seiten der Deutschen an. Eine Handlung, die ja auch nach den oben genannten Grundsätzen völkerrechtlich erlaubt ist. Ihm schließen sich an Rivier[2]) und Merignac,[3]) der als Begründung noch hinzufügt, daß eben Geld ein wesentliches Hülfsmittel im Kriege sei und daß die Eintreibung einer Forderung das geeignetste Mittel sei, die Zahlung an den Feind unmöglich zu machen. Wenn nun nach Loening die Gefahr zugegeben werden muß, welche darin liegt, privatrechtliche Anschauungen und Grundsätze auf das Völkerrecht zu übertragen, so glauben wir doch, daß eine derartige Uebertragung bei vorliegender Frage nicht umgangen werden kann. Der Occupant, welcher provisorisch an die Stelle

1) Loening a. a. O. S. 146—149.
2) Principes S. 308. 3) S. 235.

Digitized by Google

und in die Rechte der verdrängten höchsten Gewalt tritt, übt dieses Recht bei Konfiskation des staatlichen beweglichen Vermögens von sich aus selbständig aus, indem er sich kraft eigener Gewalt an die Stelle des verdrängten Eigentümers setzt und sich die konfiscierten Werte thatsächlich aneignet. Den Gegenstand einer staatlichen Forderung kann er sich nicht ohne weiteres aneignen, weil sich derselbe in privaten Händen befindet. Er muß also, um ihn zu erlangen, das Recht, dem die Forderung untersteht, anrufen, dazu hat er aber einen Titel nötig, der in dem Nachweise liegen wird, daß er thatsächlich an die Stelle des Forderungsberechtigten getreten ist. Handelt es sich nunmehr um Steuern und Abgaben, so liegt wirklich ein Eintritt vor, da der Unterthan demjenigen Abgaben zu leisten hat, welcher die höchste Gewalt ausübt, und dem er Aufrechterhaltung der Ordnung, die Verwaltung 2c. verdankt. Handelt es sich um Forderungen, welche einer Sache adherieren, so erlangt der Occupant die Forderung durch Besitzergreifung und Aneignung der Sache. Im übrigen ist zu beachten, daß der Staat seine Forderungen aus den verschiedenartigsten Funktionen, welche seiner Staatsgewalt entspringen, herleitet, und es scheint daher nur als gerecht, daß er an die Stelle des früheren Forderungsberechtigten nur dann tritt, wenn er auch die betreffende Funktion bei Ausübung seiner höchsten Gewalt übernimmt; sonst aber erst dann in die Obligaton eintreten kann, wenn der besetzte Staat thatsächlich in der Person des Occupanten aufgegangen ist, d. h. bei der perfekten Eroberung. Suchen wir die hier gewonnenen Grundsätze auf unseren Fall zu übertragen, so werden wir zu folgendem Resultat gelangen:

1. Der Occupant ist berechtigt, in die mit den Immobilien verbundenen Forderungen einzutreten.

2. Der Occupant kann das Geld zur Einlösung fälliger Pfänder aus dem Lombardverkehr einziehen.

3. Der Occupant ist berechtigt, die fälligen Forderungen aus solchen Wertpapieren und Wechseln einzutreiben, deren Besitz allein schon die Berechtigung zur Eintreibung giebt.

Digitized by Google

4. Forderungen, welche an die Person der Staatsbank gebunden sind, kann der Occupant erst eintreiben, wenn er in die Leitung derselben eingetreten ist.

C) Bei Untersuchung der Frage nach dem **Rechte des Occupanten auf Uebernahme der Leitung einer Staatsbank** auf besetztem Gebiete werden wir die Fälle unterscheiden müssen, ob es sich um die Occupation einer Filiale oder der Centrale handelt. Es liegt auf der Hand, daß erst in letzterem Falle der Occupant eine wirkliche Macht über die Bank als solche erlangt. Eine Fortführung der Bankgeschäfte wird aber wohl in beiden Fällen kaum möglich sein. Bei der Filiale schon aus dem Grunde, weil ihre Beziehungen zur Hauptstelle — ihrer Wurzel — ihr entzogen sind, und sie so schnell absterben muß. Eine occupierte Filiale wird notwendiger Weise während der Besetzung brach liegen. Der Occupant kann die Fortführung nicht übernehmen, weil die Filiale nur den Teil eines Ganzen darstellt, welches ihm nicht gehört. Der feindliche Staat und seine Macht ist aus dem besetzten Gebiete ausgeschaltet, und wenn die Filiale von sich aus aufgelöst werden sollte, so gelingt selbst das nicht, da zur Liquidation Baargeld nötig ist, das wiederum in die Hände des Occupanten fallen würde. Die ganze Frage, wie sich der Occupant einer rein staatlichen Bank gegenüber zu verhalten hat, wird deshalb vielfach vom theoretisch völkerrechtlichen Standpunkte nicht zu lösen, sondern erst im praktischen Fall vom verwaltungspolitischen Gesichtspunkte aus zu beurteilen sein. Deutschland setzte im Kriege 70/71 an Stelle der französischen Postanstalten deutsche, welche auch für den französischen Privatverkehr betrieben wurden.[1]) Als die Sparkassen, welche ihre Gelder dem französischen Staatsschatze anvertraut hatten, nun nach Occupation des Landes ihre Kapitalien nicht zurückerhalten konnten, wurden ihnen von der deutschen Regierung seit November 1870 von dem Gesichtspunkte aus Unterstützungen gewährt, daß wenigstens die Ansprüche der

1) Loening S. 163.

Digitized by Google

kleinen Einleger sofort befriedigt werden konnten.[1]) Alle diese deutschen Maßnahmen können durch einige theoretische Sätze dem Occupanten nicht vorgeschrieben werden, hängen aber mit einer Politik zusammen, deren Notwendigkeit vom sozialen und rein menschlichen Standpunkte aus sich der Occupant auch bei der uns vorliegenden Frage nicht wird verschließen können. Hat der Feind die Hauptstadt mit der Centrale der Staaatsbank occupiert, so kommt hier wiederum der Gesichtspunkt in Betracht, daß das Baargeld an sich dem Occupanten zufällt. Für diesen träte jetzt vielleicht die Frage näher, selbst in den Betrieb der Bank einzutreten, da eine schwere Schädigung auch des Privateigentums bei einer Beraubung der Bank ihrer Baargelder und darauf folgender Suspension des Betriebes nicht zu vermeiden ist. Es dürfte das aber wohl stets ein Zeitpunkt sein, der dem Friedensschlusse kurz vorhergeht, und da eine Eroberung, welche den Betrieb der Staatsbank definitiv in die Hände des Eroberers legte, zu unserer Zeit unwahrscheinlich ist, so wird der Frieden zugleich mit einer Lösung der sonstigen Finanzfragen die der Bankfrage bringen.

Wesentlich anders natürlich ist: § 2 das Verhältnis zu den öffentlichen Banken gemischten Systems.

A) Ueber dieses Verhältnis unterrichtet uns vorbildlich die Geschichte der Besetzung Frankreichs im deutsch-französischen Kriege und die Stellung des deutschen Siegers zur Banque de France. Bevor wir deshalb theoretisch die Frage zu entscheiden suchen, erscheint es nicht unangemessen, einen kurzen Ueberblick über die Geschichte der völkerrechtlichen Stellung der Banque de France im deutsch-französischen Kriege zu geben.

Eine der ersten französischen Städte mit einer Filiale der französischen Bank, welche in die Hände der Deutschen fiel, war Rheims. Auf deutscher Seite herrschte zunächst der Irrtum, daß die Banque de France eine Staatsbank nach Art der

1) Loening S. 169. Anhang Nr. 29 u. Nr. 17.

Digitized by Google

preußischen Bank und deshalb occupationsfähig sei. Die gegenteilige Auffassung erlangte aber nach einem Protest des Bankdirektors Wittmann gegen die Beschlagnahme des Inkassos der Bankfiliale bald zur Anerkennung und schon am 7. September erließ der Kronprinz von Preußen einen Armeebefehl,[1]) demzufolge die Banque de France eine Privatunternehmung und kriegsrechtlich als solche zu behandeln sei. Ein weitaus größeres Interesse aber bot den einrückenden Deutschen die Bankfrage, als das Elsaß besetzt und mit ihm auch Straßburg am 28. Septbr. in die Hände der Deutschen fiel. Einerseits war die Bank von Straßburg die bedeutendste Filiale im südöstlichen Frankreich und als solche ein finanzieller Mittelpunkt der commerziellen und staatsfinanziellen Interessen des Landes, andererseits begann die deutsche Verwaltung im Elsaß in seiner Hauptstadt Straßburg die Durchführung ihrer Besetzungspolitik, welche allmählich mit Abschluß des Friedens zu einer definitiv deutschen Verwaltung führen sollte. Von diesen Gesichtspunkten aus wurden vom

1) Siehe Roche, la banque et la guerre, im Figaro v. 26. Juni 97, und Lotz in Hirth's Annalen a. a. O. S. 166.

Laut Ihren Satzungen, von denen ich Kenntnis genommen, ist die Filiale der Bank von Frankreich in Rheims ein Privatinstitut, das nur den Zweck hat, dem Handel und der Industrie beizustehen. Dashalb können die Gelder, die sich in jener Anstalt befinden, weder beschlagnahmt noch eingezogen werden, solange sie nicht dazu bestimmt sind, die französische Armee zu unterstützen.

Im Hauptquartier zu Rheims,
7. September 1870.

Der Befehlshaber der 3. Armee,
Friedrich Wilhelm,
Kronprinz von Preußen.

Daß die in dem Armeebefehl geführte Begründung nicht ausreicht, ist nach dem bisher Gesagten klar. Denn erstens leistete, wie wir wissen, die Banque de France allerdings auch dem Staate sehr wichtige Dienste. Zweitens kommt es aber bei der Frage nach der Occupationsfähigkeit von Bankgeldern nicht auf die Tendenz der Bankleitung, sondern auf die vermögensrechtliche Organisation an. Unterstützungen der französischen Armee von Seiten der Bank könnten nur zur Sistierung weiterer Zahlungen an den Staat, niemals aber zur Einziehung ihres Inkassos führen.

Digitized by Google

Generalgouverneur folgende Beschlüsse betreffend die Succursalen der Banque de France in Straßburg, Metz und Mühlhausen gefaßt:

1. alle dem französischen Staat gehörigen in den Banken befindlichen Gelder zu Gunsten der deutschen Regierung zu konfiscieren,

2. unter Leitung einer deutschen Liquidationskommission, an deren Spitze in Straßburg Herr v. Sybel — ein Bruder des bekannten Historikers — berufen wurde, eine allmähliche Liquidation der französischen Bankfilialen vorzunehmen.

In Ausführung des Beschlusses ad 1) wurden einige Beamten beauftragt, festzustellen, inwieweit in der Bank Staatseigentum vorhanden sei. Diese glaubten in der Filiale in Straßburg 2 verschiedene Posten als staatliche Gelder in Anspruch nehmen zu können, nämlich

a) die Reste eines dem französischen Staate zur Verfügung gestellten Credits im Betrage von 2870000 Frcs.

b) ein Vorrat von im Auftrage des Staates neu geprägten Silberscheidemünzen, befindlich im Verwahr der Straßburger Bankfiliale im Betrage von 5690000 Frcs.

Die Summe ad a) wurde vom deutschen Staate sofort mit Beschlag belegt und davon 1897500 Frcs. im Interesse der deutschen Heeresverwaltung verausgabt. Ein Protest von Seiten der Bankverwaltung gab Anlaß zu einer genaueren Untersuchung, welche dem Untersuchungsrichter beim Generalgouvernement im Elsaß Landgerichtsassessor von Cuny übertragen wurde. Dieser stellte in einem Rechtsgutachten vom 26. Oktober 1870 fest,[1]) daß der Betrag ad a) das specielle Tagesergebnis eines Conto-Corrent-Verhältnisses des französischen Staates mit der ganzen Banque de France sei, in welches der deutsche Staat weder eintreten könne, noch wolle, und daß schon aus diesem Grunde Deutschland als Occupant an dieser Summe keinerlei Rechte habe.

1) Anhang Nr. 1.

Digitized by Google

Daß aber die Summe ad b) allerdings ein Depôt des französischen Staates sei, extra gebucht und „au disposition du trésor général“ gehalten. Daraufhin verzichtete der deutsche Staat auf Summe a), verrechnete die gemachten Ausgaben auf Summe b) und behielt nach Abzug derselben 5690000 Frcs.
— 1897500 „
3792500 Frcs.

welche Summe zusammen mit den Quittungen für die gemachten Ausgaben und einer Abrundung nach oben zu als ein Betrag von 6 Millionen Frcs. in Verwahrsam des deutschen Staates in einem Separatgewölbe der Succursale genommen und bis auf etwa 1 Million Frcs. im Interesse der deutschen Verwaltung und Heeresleitung verausgabt wurde. Weitere Proteste der Bank wurden auf eine schließliche Feststellung im Frieden verwiesen, und finden wir die diesbezüglichen Verhandlungen in den Akten der Vorberatungen zum Frankfurter Frieden in Gestalt von Noten der französischen Bevollmächtigten zum Friedensschlusse, Erwiderungen der deutschen Regierung und Auseinandersetzungen des deutschen Gesandten Grafen Arnim, einerseits mit dem Reichskanzleramt in Berlin, andererseits mit dem Liquidationskommissar von Sybel in Straßburg. Die wiederholten Reklamationen von französischer Seite führten zu einer erneuten Untersuchung der Verhältnisse durch den Buchhalter der preußischen Bank Schirmer, welcher am 19. Juli 1871 sein Gutachten dahin abgab, daß die in den Büchern und Correspondenzen der Bank über besagte Summe gebrauchten Bezeichnungen „depôt, réserve, stoc, divisionnaires à la disposition du trésor“ lediglich auf einer inkorrekten und dem Geschäftsgebrauche zuwiderlaufenden Ausdrucksweise beruhten, daß aber auch diese Gelder den Beständen der Bank einverleibt gewesen seien und zum Effektivbestande des Gesammtvermögens derselben gehörten. Nachdem hierauf eine definitive Entscheidung aus diplomatischen Gründen zunächst noch verzögert wurde, verfügte der Reichskanzler unter dem 1. September 1871 eine

Digitized by Google

Restitution des Fonds auf 6 Millionen Frcs. und wurde im Schlußprotokoll vom 11. Dezember 1871 zur Zusatzkonvention zum Friedensvertrage die Rückerstattung der Summe ausgemacht. Ein anderer Protest der Bank richtete sich gegen die zu 2. erwähnte Ueberwachung und Teilnahme an der Leitung der Bankfilialen von Metz, Mülhausen und Straßburg durch die deutsche Regierung. Die vom französischen Bevollmächtigten übergebene Note des Bankinspektors Robert[1]) vom 5. Juni 1871 giebt die Berechtigung der die deutsche Anteilnahme an der Bankleitung verfügenden Verordnung vom 31. Oktober 1870 für die Zeit des Krieges zu, bestreitet derselben aber eine weitere Geltung für den Friedenszustand und fordert freie Verfügungsbefugnis der französischen Bankbeamten. Die deutsche Regierung sprach sich dagegen das Recht zu, die deutsche Leitung so lange und so weit die Interessen des Staates es verlangten, aufrecht zu erhalten, und hat erst im Schlußprotokoll zu der Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871 im Artikel 9 dem Verlangen der französischen Bank nachgegeben.

Die Kenntnis der über diese Gegenstände gepflogenen Verhandlungen ist für uns von doppelter Bedeutung. Zunächst historisch, weil sich aus ihnen die aufrichtige Bemühung der deutschen Regierung, sich an die Regeln des Völkerrechts zu halten, zur Evidenz erweist, dann aber völkerrechtlich, weil sich uns daraus nicht nur bestimmte für unsere Untersuchung wichtige Resultate ergeben, sondern auch die Gründe derselben in einem lebhaften Für und Wider erwogen werden, auf welche wir bei einer nunmehrigen theoretischen Besprechung häufig näher einzugehen haben werden.

B) An die Spitze unserer Untersuchung müssen wir den in der völkerrechtlichen Wissenschaft seit lange feststehenden Satz stellen, welchen die Beschlüsse der Haager Konferenz in ihrem Artikel 46 folgendermaßen formulieren:

1) Anhang Nr. 5.

Digitized by Google

„Die Ehre und Rechte der Familie, das Leben der Bürger, das Privateigentum, die religiösen Ueberzeugungen und die gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.

Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden."

Schon aus der Zusammenstellung mit den übrigen durch diesen Artikel geschützten Gütern ist zu ersehen, ein wie großes und ernstes Gewicht auf die Unantastbarkeit privaten Eigentums gelegt wird, und in der That gehört dieselbe heute zu einem der wichtigsten und am strengsten durchgeführten Sätze des Kriegsrechtes.

Wir haben gesehen, daß die Banque de France im Kriege 70/71 vermögensrechtlich als Privatanstalt anerkannt wurde. Ja, nicht nur der gewissenhafte Deutsche wagte nicht an ihre Schätze zu rühren, selbst eine so revolutionäre Partei wie der Pariser Gemeinderat — die Regierung vom 28. März — hat sich nicht dazu entschlossen, das Vermögen der Banque de France zu konfiszieren, obgleich ein derartiger Schritt allein noch die Regierung erhalten zu können schien; [1]) sondern beschränkte sich darauf, einige Anleihen allerdings recht unfreiwilliger Natur zu machen. Was nun theoretisch und historisch für die Banque de France gilt, gilt genau so auch für die Deutsche Reichsbank. Auch sie ist, wie wir oben gesehen, vermögensrechtlich ein Privatinstitut, und ihr Vermögen als Privatkapital ohne alle Beziehungen zum Reichsfiskus aufzufassen.

Ist nun nach heutigem Völkerrecht das Privateigentum von einer Occupation ausgeschlossen, so giebt es im Kriegsfalle immerhin für den Feind die Möglichkeit, zur Zeit der Not privates Gut anzugreifen, und zwar durch die Mittel der Requisition und der Kontributionen.

Die Requisition ist heutzutage ein Mittel, um von den Bewohnern des Landes die notwendigen Mittel zur Verpflegung des Heeres in Naturalien[2]) zu erhalten. Gegenstände, über

1) Siehe E. Loverdays Politique et Barbarie S. 257 ff. u. S. 272 ff., welcher hinter dieser Schonung Bestechung wittert.

2) S. Martens, Privateigentum im Kriege (russisch) 211 u. 212. Guelle 2, S. 175, la requisition est la demande faite par l'autorité militaire aux habitants d'un pays, de fournir en nature les objets nécessaires à l'armée.

Digitized by Google

welche die Bank nicht verfügt, weswegen der Bank Requisitionen nicht auferlegt werden können.

Was die Kontribution anlangt, so versteht man darunter Auflagen von Geldzahlungen für die Bewohner eines besetzten Gebietes an die Heeresleitung. Wir brauchen hier auf die Streitfrage über die Berechtigung von Kontributionen nicht weiter einzugehen und können uns einfach an die von der Haager Konferenz gegebene Bestimmung halten.

Artikel 51. „Zwangsauflagen können nur auf Grund eines schriftlichen Befehls und unter Verantwortlichkeit eines selbständig kommandierenden Generals erhoben werden. Die Erhebung soll so viel wie möglich unter Beobachtung der für die Festsetzung und Verteilung der Steuern geltenden Vorschriften erfolgen."

Aus dieser Fassung geht, was auch der historischen Entwicklung der Kontributionen entspricht, hervor, daß es Geldauflagen sind, welche auf die gesammte Bevölkerung des besetzten Gebietes zu verteilen sind. Da nun die Anteilseigner der Bank zum Teil garnicht in besetztem Gebiete ansässig sein werden, soweit sie aber ansässig sind, schon persönlich an den Kontributionen beteiligt werden, so ist die Auferlegung einer Kontribution auf eine Bank juristisch absolut unzulässig. Es erscheint deshalb als ein Völkerrechtsbruch, wenn Davoust im Jahre 1813 dem Hamburger Handelsstande eine Kontribution von 6—7 Mill. Frs. und die monatliche Zahlung von einer Million Frs. auferlegte und als Pfand für diese in 24 Stunden sicher zu stellenden Zahlungen die Hamburger Bank mit Beschlag belegte, die er dann, als sich der Handelsstand nicht bereit erklärte, in der kurzen Zeit vom 11. November 1813 bis zum 17. April 1814 ihres ganzen Baarbestandes beraubte. Dieses Vorgehen Davoust's kann nur als Raub bezeichnet werden und scheint schon damals auch von französischer Seite so aufgefaßt worden zu sein.[1])

---

1) Siehe darüber Pehmöller, Geschichtliche Darstellung, Hamburg 1814.

Digitized by Google

Können somit einer Bank auch Kontributionen nicht auferlegt werden, so kommen wir zu dem Schluß, daß der Occupant alles der Bank gehörige Vermögen in jeder Beziehung verschonen muß. Er muß sich also bei einer der jetzt unserer Untersuchung unterliegenden Banken damit begnügen, aus ihr diejenigen Bestände zu entnehmen, welche dem Staate gehören, wozu er, wie wir wissen, berechtigt ist.

Wir werden auch hier einen genauen Unterschied machen müssen zwischen staatlichem Eigentum und staatlichen Forderungen. Staatliches Eigentum kann der Occupant, soweit es sich um das hier in Betracht kommende Geld oder Geldeswert handelt, sofort an sich nehmen. Da aber ein Staat im Kriegsfalle sein Geld alles flüssig zu machen pflegt, und gewöhnlich bald auf Kredit angewiesen ist, so werden wirkliche Depots an der Bank sehr selten sein, und muß der Occupant ohne Zweifel eine große Genauigkeit auf die Feststellung verwenden, ob es sich im gegebenen Falle wirklich um staatliche Gelder handelt. Ein Beispiel dafür bietet uns der auf Seite 52 erwähnte Fall im Kriege 1870/71 mit der Banque de France.[1]) Auf Grund der zwischen Frankreich, Italien, Belgien und der Schweiz abgeschlossenen Münzkonvention von 1865 hatte Frankreich seine 2 und 1 Frankenstücke umprägen lassen und zwar einen großen Teil derselben in Straßburg, welches neben Paris allein eine Münze besaß. Die Einziehung der Münzen wurde der Bankfiliale in Straßburg übertragen, welche dieselben einkassierte und zur Umprägung an die Münze lieferte, von der sie die neuen Münzen wieder zurückerhielt. Das erhaltene Geld schrieb die Bank in ihrem Conto-Corrent dem Staate zu gut und erwarb so das Eigentum an dem Gelde. Da aber die Finanzverwaltung für eine rechte Verteilung der neugeprägten Münzen zu sorgen hat, so wurden dieselben nur auf staatliche Anweisung an den Général Receveur herausgegeben, meist gegen Quittung, was dann dem Conto des

1) S. Anhang.

Digitized by Google

Staates wieder abgeschrieben wurde. Diese Abhängigkeit der Bank in ihrer Verfügung über das Geld, verbunden mit den fälschlich gebrauchten Ausdrücken: Depots ꝛc. sowie die durch die Eroberung entstandene Unordnung der Bücher berechtigte die Deutschen zur Annahme, staatliches Geld vor sich zu haben und veranlaßte sie, es mit Beschlag zu belegen. Bitter beschweren sich die Franzosen darüber, daß die deutsche Regierung trotz sofort von Seiten der Bank eingelegten Protestes über die beschlagnahmte Summe frei verfügte. Es kann nicht bestritten werden, daß juristisch eine Berechtigung dazu nicht vorlag, da das Geld noch nicht Eigentum des Occupanten geworden war, und es nach eingelegtem Protest zweifelhaft erscheinen mußte, ob es sich wirklich um Staatsgelder handelte oder nicht. So klingt denn auch der Erlaß des Reichskanzlers an den Grafen Arnim vom 2. September 1871[1]) wie eine Rüge, wenn derselbe sagt: „Dagegen ist die Entnahme von Beträgen aus den bis zur definitiven Entscheidung über das Eigentumsverhältnis speziell asservierten Fonds von 6 Millionen Frcs. ohne mein Vorwissen geschehen und habe ich ꝛc.“ Die von Herrn von Sybel gegebene Erklärung für die Maßnahme[2]) erscheint allerdings praktisch und politisch als ausreichend, juristisch dürfte sie nicht stichhaltig sein.

Ist mithin der Occupant berechtigt, diejenigen Bestände der Bank, welche sich als staatliches Eigentum herausstellen, einzuziehen, so ist seine Stellung gegenüber Forderungen des Staates gegen die Bank durchaus keine so günstige. Die Finanzgeschäfte, die der Staat mit der Bank eingeht, werden alle nur durch die Centrale gemacht, die Filialen sind dem gegenüber nur Zahlungsstellen. Die Zahlungen, die für den Staat empfangen und geleistet werden, ergeben nicht an jeder Filiale ein besonderes Saldo, sondern werden erst in der Centrale, wo die gesammten Zahlungen des Staates den gesammten Zahlungen der Bank als Ganzes gegenüberstehen, verrechnet. Es ergiebt sich daraus, daß der Occupant bei Besetzung einer Filiale keinerlei Forderungen aus

1) Anhang Nr. 30. 2) Anhang Nr. 29 u. Nr. 17.

Digitized by Google

dem Conto-Correntverhältnis zwischen Staat und Bank geltend machen kann. Wenn in den diesbezüglichen Verhandlungen betreffend die Banque de France zumal von französischer Seite, um eine Beschlagnahme zu verhüten, der Beweis geführt wurde, daß ein Saldo zu Gunsten des Staates überhaupt nicht vorläge, so ist das eine Häufung von Beweisgründen für alle Fälle, die nicht notwendig erscheint. Die Ausführung, welche Assessor von Cuny auf den ersten Seiten seines Gutachtens[1]) giebt, weisen in erschöpfender und einleuchtender Weise die Unmöglichkeit nach, bei einer Bankfiliale Forderungen aus einem Conto-Correntverhältnis des Staates geltend zu machen. Anders ist es natürlich bei einer Besetzung der Hauptstadt und mit ihr der Centrale. Hier hat der Occupant wirklich das Recht, in die fälligen Forderungen, welche der höchsten Gewalt im Lande zustehen, einzutreten und sie dem Schuldner gegenüber geltend zu machen. Allerdings ist es thatsächlich unwahrscheinlich, daß der Occupant ein derartiges Recht geltend zu machen wünschen wird, da eine Abrechnung zu Zeiten eines unglücklichen Krieges stets ein erhebliches Defizit auf Seiten des Staates ergeben würde. Was die Beteiligung des Staates am Reingewinne der Bank anbetrifft, so ist es erst recht klar, daß ein derartiger Anspruch nur bei Erlangung der vollen Gewalt und Besetzung der Centrale geltend gemacht werden kann. Die Unhaltbarkeit der Behauptung des Grafen Mirbach im deutschen Reichstage, eine einrückende französische Abteilung könne, bei Besetzung einer Filiale der Deutschen Reichsbank, das Geld derselben mit Beschlag belegen und sich den Anteil des Reiches und den halben Reservefonds auszahlen lassen — liegt auch für den Laien klar zu tage. Der Anteil des Reiches am Reingewinn ist einmal im Jahre bei der Abrechnung in Berlin fällig. Die um diese Zeit herrschende höchste Gewalt, welche dann der Reichsbank gegenüber den Staat vertritt, kann den auf das Reich fallenden Gewinn einstreichen. Der Kommandeur einer „militärischen

1) Anhang Nr. 1.

Digitized by Google

Abteilung", der als solcher nicht einmal die Rechte der Occupation in Anspruch nehmen kann, ist, wenn er sich von einer Reichsbankfiliale den Gewinnanteil des Reichs auszahlen läßt — ein Plünderer. Was das Recht des Occupanten auf den halben Reservefonds der Reichsbank angeht, so ist dasselbe von der gesetzlichen Handlung der Kündigung abhängig. Diese kann nur alle 10 Jahre erfolgen und wirkt erst auf ein Jahr. Für einen Occupanten wird sie deshalb niemals anwendbar sein. Für ihn bliebe nichts anderes übrig, als dies Gesetz aufzuheben und eine sofortige Liquidation der Bank zu beschließen. Es lassen sich kaum Umstände denken, welche einen derartigen Schritt eines Occupanten rechtfertigen könnten. Der Occupant soll, sofern keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen, die Landesgesetze berücksichtigen.[1]) Die Schaffung eigener Gesetze kann nur durch unmittelbare kriegerische Erfordernisse gerechtfertigt werden, wie sich aus den oben gegebenen Grundsätzen der Besetzung ergiebt. Ein kriegerisches Erfordernis zur Aufhebung der Reichsbank, welche nur schwere Schädigung privaten Vermögens veranlassen würde, läßt sich nicht konstruieren und wird deshalb dieselbe für den besetzenden Feind stets verboten sein müssen, erst ein Eroberer hätte sich ein Recht zu einem derartigen Schritte erworben.

Fassen wir das Gesagte noch einmal kurz zusammen, so kommen wir zu dem Resultat: der Occupant kann sowohl in der Centrale, als in den Filialen der öffentlichen Bank staatliches Eigentum einziehen; Forderungen des Staates gegen die Bank kann er nur in der Centrale selbst geltend machen.

C) Sind so die Rechte des Occupanten auf unsere Central-Notenbanken recht beschränkter Natur, so liegt auf der Hand, daß dieselben in verwaltungsrechtlicher Beziehung größer sind, weil hier ein Gebiet vorliegt, das nach der Organisation der Institute dem Staate vorbehalten ist. Die Frage ist hier von weitaus größerer Bedeutung als bei den reinen Staatsbanken,

1) Beschlüsse der Haager Konferenz Art. 43.

Digitized by Google

weil vermögensrechtlich einer Fortführung des Betriebes dieser Banken im besetzten Gebiete nichts im Wege steht, sondern sogar das Interesse des beteiligten privaten Kapitals einer etwaigen Schließung dringend widerspricht.[1])

Was nun die Stellung des Occupanten zu der Beamtenschaft einer öffentlichen Bank mit der uns vorliegenden Organisation anlangt, so werden wir die beiden als Beispiel herangezogenen Banken, die Deutsche Reichsbank und die Banque de France, für sich behandeln müssen.

Wir haben gesehen, daß die Beamten der Deutschen Reichsbank Reichsbeamte sind. Bei Beurteilung der Stellung des Occupanten zum Beamten des occupierten Staates müssen wir uns wiederum die beiden Gesichtspunkte des Kriegsrechtes ins Gedächtnis zurückrufen, nach dem die Rechte des Occupanten beurteilt werden müssen:

1. Der Occupant ist berechtigt, von der errungenen höchsten Gewalt soweit Gebrauch zu machen, als es die Wohlfahrt seines Staates und die Interessen der Kriegsführung verlangen.

2. Der Occupant hat sich davor zu hüten, über die ihm durch die Kriegsinteressen gezogenen Grenzen hinaus seine Gewalt auszuüben und muß die Interessen des besetzten Gebietes und seiner Bewohner nach Möglichkeit schonen.

Von diesem Gesichtspunkte aus kommen wir zu drei Vorschriften, teils positiver, teils negativer Natur:

1. Der Occupant hat das Recht, soweit die Interessen des Krieges es verlangen, die Beamten des besetzten Staates durch eigene zu ersetzen.[2])

2. Der Occupant ist nicht berechtigt, die Beamten des besetzten Staates zur Fortsetzung ihrer Thätigkeit zu zwingen.

3. Der Occupant soll die Beamten, welche eine neutrale Thätigkeit ausüben, nicht aus dem Amte drängen.

---

1) Loening S. 169.

2) Leutner, Das Recht im Kriege, S. 63.

Digitized by Google

Man sieht leicht, daß diese Sätze nur die Gesichtspunkte einer einzuhaltenden Politik und nicht feste Rechtsregeln ergeben. Das ist aber auch nicht anders möglich. Das ganze Kriegsrecht überhaupt, besonders aber bezüglich der Verwaltung, kann und soll außer einigen wenigen feststehenden Regeln nur Gesichtspunkte geben für eine gesunde und humane Gelegenheitspolitik, und nur nach diesen Gesichtspunkten wird einst die Geschichte die Handlungen eines kriegführenden Staates billigen oder verurteilen können. Die Nationen, deren Schriftsteller sich stets durch ganz besondere Menschenfreundlichkeit uud feste völkerrechtliche Grundsätze auszeichnen, sind nicht immer diejenigen, welche vor dem Forum der Geschichte auch in ihren Thaten als die humansten und völkerrechtliebendsten erscheinen. So werden wir die zu befolgende Politik in Bezug auf die Leitung der Bank nur im allgemeinen andeuten können.

Die Funktion der Bankleitung ist offenbar eine doppelte, eine rein kaufmännische und eine politische. Letztere besteht vor allem in der Ausübung derjenigen Thätigkeit, welche zunächst veranlaßt hat, daß die Bank überhaupt unter staatliche Leitung gestellt ist — in der Notenausgabe. Zumal, wenn die Banknoten in Kriegszeiten Zwangscours erhalten, bedeutet jede Emission neuer Banknoten eine Unterstützung des staatlichen Kredits. Aber auch schon in der gewöhnlichen Kreditgewährung an Private kann zu Kriegszeiten eine Politik hineingelegt werden, welche zu beaufsichtigen sich der Occupant nicht versagen kann.[1]) Diese Funktion der Aufsicht des besetzten Staates zu entziehen und der eigenen zu unterwerfen, wird das Streben und das gute Recht des Occupanten sein. Ob das durch Besetzung der leitenden Stellen durch eigene Beamte oder durch Schaffung neuer aufsichtsführender Aemter geschieht, wird in das Ermessen der Occupationsverwaltung gelegt werden müssen.

---

[1]) Über den politischen Charakter der Bankleitung siehe auch Anhang Nr. 9.

Digitized by Google

Was nun die Banque de France anbetrifft, so können wir zunächst theoretisch feststellen, daß für die Besetzung der Centrale in Paris dieselben Grundsätze ihre Anwendung finden, da in der Person des Gouverneurs und der Sub-Gouverneure dem Occupanten Staatsbeamte gegenübertreten. Was die Filialen anbetrifft, so stehen an ihrer Spitze allein private Beamte die Bankinspektoren. Diese erhalten aber ihre Instruktionen von der staatlichen Leitung in Paris. Wird nun durch Besetzung einer Filiale die Verbindung mit Paris ausgeschaltet, so erscheint es als gutes Recht des Occupanten, diese Leitung, soweit sie von politischer Bedeutung ist, für sich in Anspruch zu nehmen, und wird hier allerdings die Schaffung einer eigenen Aufsichtsbehörde das gegebene sein. Eine derartige Behörde hat die deutsche Verwaltung in Gestalt der mehrfach erwähnten Liquidationskommission für die Banken in Straßburg, Metz und Mülhausen geschaffen, welche die durch die geplante Abtretung der Gebiete notwendig gewordene Auflösung der Succursalen beaufsichtigen und leiten sollte. Die volle völkerrechtliche Berechtigung hierzu vertheidigt Herr von Sybel in seinem pro memoria an das Civilkommissariat in Straßburg vom 16. August 1871[1]) und wird auch in dem Erlaß des Reichskanzlers an den Grafen Arnim über dieses pro memoria betont.[2]) Das Ergebnis brachte das Schlußprotokoll vom 11. Dezember zur Zusatzkonvention zum Friedensvertrag Art. 9[3]):

„Von der Unterzeichnung der gegenwärtigen Konvention an wird die französische Bank allein und direkt durch ihre eigenen Agenten die Liquidation der drei in den abgetretenen Gebieten errichteten Banksuccursalen bewerkstelligen. Der von ihr aufgestellte Liquidator wird künftig die freie und volle Verfügung über seine Korrespondenz, die Schlüssel seiner Kasse und über alle Fonds und Wertpapiere haben, für deren Einziehung er zu sorgen hat.

1) Anhang Nr. 29. 2) Anhang Nr. 30.
3) Staatsarchiv Bd. 11 Nr. 4620.

Digitized by Google

Die Liquidationsoperationen müssen spätestens binnen drei Monaten nach dem Austausche der Ratifikationen der Konvention vom heutigen Tage vollständig beendet sein."

Sowohl aus den Umständen, als aus der deutlich ausgesprochenen Ansicht des Reichskanzlers sowie Herrn von Sybels ergiebt sich, daß es sich hierbei nicht um die Aufgabe eines angemaßten Unrechtes handelt, sondern um den Verzicht auf ein gutes, nicht mehr notwendig erscheinendes Recht. Das beweist auch der Vorbehalt einer Kontrolle über eventuell neu zu unternehmende Geschäfte in demselben Artikel:

„Bis zu diesem Zeitpunkte darf er kein neues Eccomptierungs-, Darlehns- oder Vorschußgeschäft vornehmen, noch eine temporäre Geldanlage in den abgetretenen Gebieten machen, ohne sich mit der kompetenten Landesbehörde verständigt zu haben."

Hiermit glauben wir im Wesentlichen einen Ueberblick über die bei der Occupation von Centralnotenbanken sich ergebenden Fragen geboten zu haben. Die nötigen Konsequenzen für die übrigen öffentlichen Banken werden sich an der Hand der hier gewonnenen Grundsätze leicht ziehen lassen.

Digitized by Google

Anhang.

Urkundliche Belege aus den Akten des Reichsamts des Innern.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Rechtsansprüche des Staates auf die Bestände der Straßburger Bank.

Bericht des mit der Bankuntersuchung beauftragten Landgerichts-Assessors von Cuny.

Die Straßburger Bank ist eine bloße Succursale (comptoir d'escompte) der Banque de France in Paris, die ihrerseits keine Staatsanstalt, sondern eine Aktiengesellschaft ist.

Die Pariser Banque de France steht mit dem französischen Fiskus (trésor publique) in laufender Rechnung, in welcher alle auch in den Departements für Staats-Rechnung an die Bank-Succursalen oder von ihnen geleisteten Zahlungen verrechnet werden.

Wie die Pariser Bank, werden auch ihre Succursalen, insbesondere auch die in Straßburg, vom franz. Staate als Depositorien der öffentlichen Einkünfte benutzt. Der Verwalter der Departementskasse, der trésorier-payeur-général (seit 1865 an die Stelle des früheren receveur-général und des früheren payeur getreten) zahlt Ueberschüsse für Rechnung des trésor public bei der Succursale ein, und erhebt bei ihr Gelder. Letzteres entweder auf Ordre der Central-Behörde oder für die Bedürfnisse der Departements-Verwaltung. Zum Behuf dieser Erhebungen eröffnet ihm, auf Antrag des Finanz-Ministeriums, die Pariser Bank von Zeit zu Zeit Kredite bei ihren Succursalen. Während des Krieges ist Letzteres zu Gunsten der Pariser Departements-kasse, des trésor du Bas-Rhin, bei der hiesigen Succursale in ausgedehntem Maße geschehen. Allein diese Kredite sind immer beschränkt, sowohl hinsichtlich der Höhe wie hinsichtlich der Zeit-

Digitized by Google

dauer (regelmäßig 2 Monate) und wenngleich sie, was ihre Höhe anlangt, vom jetzigen trésor noch nicht erschöpft worden sind, so sind sie doch der Zeit nach sämmtlich abgelaufen und würden selbst vom französischen trésorier, wenn er noch fungirte, nicht benutzt werden können.

Wir würden aber ohnehin keinen Gebrauch von diesen Krediten machen können, denn dadurch, daß die Pariser Bank einen solchen Kredit bei ihrem Straßburger Comptoir eröffnete, d. h. dieses Comptoir anwies, dem trésorier des Departements innerhalb der erwähnten Schranken die Zahlungen, welche er begehren würde, zu leisten, hat sie das Comptoir nur zu solchen Zahlungen angewiesen, welche der franz. Staat sich in seiner laufenden Rechnung bei der Pariser Bank zur Last schreiben läßt; er würde es aber entschieden ablehnen, für eine von dem Comptoir geleistete Zahlung einzustehen, zu dem es nicht durch jene Kreditseröffnung ermächtigt und angewiesen worden. Schon aus diesem Grunde können wir keine Summen auf Grund jener Kredite bei der hiesigen Succursale erheben, auch wenn die hier eröffneten Kredite noch nicht abgelaufen wären. Diese Kredite beziehen sich auf eine laufende Rechnung, in welche wir nicht eingetreten sind und nicht eintreten wollen.

Nur innerhalb des General-Gouvernements und nicht in ganz Frankreich sind wir Nachfolger des französischen Staates; nun sind es aber nicht die einzelnen Departementskassen, sondern nur der französische Staat (trésor public de France), und andrerseits nicht die Succursale, sondern die centrale Banque de France, welche in laufender Rechnung mit einander stehen.

Da wir in diese laufende Rechnung nicht eingetreten sind, so können wir nicht bloß den Kredit nicht benutzen, welcher dem trésorier-payeur-général du Bas-Rhin bei der Straßburger Succursale eröffnet war, sondern wir können auch aus den Zahlungen, welche er mit den Einkünften des Departements zur Zeit der französischen Herrschaft an die Succursale geleistet hat, eine Forderung gegen sie nicht herleiten. Die Zahlungen,

Digitized by Google

welche für Rechnung des trésor public innerhalb seiner laufenden Rechnung, sei es an die Bank in Paris, sei es an eine ihrer Succursalen geleistet worden, begründen nur insoweit eine Forderung des Staates, als sie sich nicht mit Gegenzahlungen der Bank und ihrer Succursalen kompensieren, mit anderen Worten: nur insoweit, als sich bei der Abrechnung ein Saldo zu Gunsten des Staates herausstellt. Ein Saldo zu Gunsten oder zu Lasten des trésor du département giebt es nicht; denn er hat gar keine laufende Rechnung bei der Bank oder ihrer Succursale; was sie sich gegenseitig zahlen, wird von der Pariser Bank dem Staate zur Last resp. gut geschrieben.

Wir haben demnach kein Interesse an den bisher besprochenen Verhältnissen zwischen Bank und trésor; für uns begründen sie weder Verbindlichkeiten noch Rechte. Dagegen gehört uns der bei der hiesigen Bank im Verwahr befindliche Vorrat an neugeprägten Silber-Scheidemünzen („nouvelles monnaies divisionnaires d'argent en réserve à la succursale de la Banque de France à Strasbourg").

Er beläuft sich nach einem amtlichen Berichte des hiesigen trésorier vom 14. September d. J., mit welchem die Berechnung des Bank-Kassierers Ott und der Herren Roth und Schirmer, Beamten der Preußischen Bank, im Endergebnis übereinstimmt, auf 5.690.000 frcs. — cts., und setzt sich folgendermaßen zusammen:

2.142.000	frcs.	in	2	Franken-Stck.
1.991.000	"	"	1	" "
1.087.000	"	"	50	Centim.- "
470.000	"	"	20	" "
5.690.000	frcs.	in	Silber.	

Diese „situation" ist vom 10. September d. J., das gedachte Schreiben, zu welchem sie aufgestellt ist, lautet:

Strasbourg, le 14 septembre 1870.

Le Trésorier-Payeur-Général à Monsieur le Directeur du Mouvement général des Fonds.

Digitized by Google

J'ai l'honneur de vous adresser la situation au 10e septembre cr. des monnaies divisionnaires d'argent restant à la disposition du Trésor dans les caves de la succursale de la Banque de France à Strasbourg.

Cette situation fait ressortir un solde total de frcs. 5.690.000.

Diese 5.690.000 francs à la disposition du Trésor public en dépôt de la Banque sind der Rest derjenigen Silber-Scheidemünzen, welche der französische Staat in den letzten Jahren hier hat umprägen lassen.

Frankreich hat nämlich zufolge Gesetz vom 25. Mai 1864 seine Silbermünzen von 50 und 20 Centimes, und sodann, zur Ausführung seiner Münz-Konvention vom 23. Dezember 1865, zufolge Gesetz vom 14. Juli 1866 auch seine 2 und 1 Franken-Stücke umprägen lassen, und zwar zu einem großen Teile durch die Straßburger Münze. Zu diesem Behufe wurden aus einer großen Zahl von Departements die alten „divisionnaires" für Rechnung des trésor public an die hiesige Bank geliefert, aus ihr — wohlverstanden nicht für Rechnung der Bank, sondern des Staates, dem die Bank dabei nur als Depositarin diente — in die hiesige Münze geschafft, die sie nach der Umprägung an den hiesigen trésorier ablieferte. Letzterer hatte sie dann für Rechnung des trésor public de France bei der hiesigen Bank zu deponieren. Sie galten sowohl in den Händen des trésorier wie auch in denen der Bank als bloßes Depositum für Rechnung des Staates; auf den gedruckten Formularen zu den Tabellen über die Umprägung heißen sie „pièces nouvelles à 835 millièmes, remises en dépôt à la succursale", und eben dieser Ausdruck dépôt wiederholt sich häufig in der betreffenden Korrespondenz. Er bezeichnet das Verhältnis ganz richtig. Der Staat war und blieb Eigentümer der einzelnen Stücke. Während dem trésorier du département von sonstigen eingenommenen oder ausgezahlten Geldern in seiner laufenden Rechnung mit dem trésor public Zinsen zur Last oder zu gut geschrieben worden, geschah dies nicht von den divisionnaires, welche bei der angegebenen Operation

Digitized by Google

durch seine Hand gingen. Sie wurden weder zu seinen Lasten noch zu seinen Gunsten verzinst, sondern „sans valeur“ berechnet; denn sie waren bei ihm nur deponiert. Und ebenso sind sie auch bei der Bank nur deponiert, nicht gleich anderem Gelde eingezahlt. Sie wurden als ein selbständiger, dem Staate angehöriger „stock“ im dépôt der Bank angesehen, dessen Bestand der Staat fortwährend kontrollierte; der trésorier du Bas-Rhin mußte dem Finanz-Ministerium, und zwar dem Directeur du mouvement général des Fonds, nach einer Verfügung vom 29. August 1866 täglich, nach einer späteren vom 5. April 1869, nur noch alle 10 Tage über diesen Bestand berichten; die vier letzten dieser états de situation, vom 11., 20., 31. August und 14. September d. J. sind in unseren Händen.

Von Zeit zu Zeit ließ der Staat durch den trésorier du Bas-Rhin einen Teil dieses Vorrates bei der Bank erheben, um sie unter die Kassen der einzelnen Departements zu verteilen oder sonst zu verwenden; allein diese Auszahlungen, welche die Bank an den trésorier machte, wurden nicht auf den Kredit angerechnet, welchen letzterer bei ihr hatte. Dieser Unterschied wird streng beobachtet, z. B. in dem Schreiben vom 14. September d. J., auf welches schon die Herren Roth und Schirmer in ihrer Denkschrift aufmerksam gemacht haben; in welchem der trésorier nach Paris berichtet: Dans le but d'économiser 1° le crédit qui m'est ouvert à la Banque et 2° l'encaisse en or et en pièces de 5 frcs. d'argent de la succursale de la banque, j'ai cru, devoir d'accord avec Mr. le Directeur de la succursale, utiliser en partie le stock de pièces divisionnaires d'argent qui est à la disposition du Trésor et qui dépasse 6 millions. Ainsi, sur 200.000 frcs. payés ce jour à la ville de Strasbourg, il a été employé 100.000 frcs. en monnaies divisionnaires, et sur 600.000 frcs. à payer à la caisse d'épargne entre aujourd'hui, demain et après-demain, il sera encore employé dans ces payements une somme de 300.000 frcs. des dites monnaies. J'ai l'espoir

Digitized by Google

que cette mesure, inspirée par la situation recevra votre approbation.“ Und am 22. August cr. schreibt derselbe: „En dehors du prélèvement de 350.000 frcs., indiqué ci-dessus (nämlich einen prélèvement, welchen er gleichzeitig auf den ihm bei der Succursale eröffneten Kredit gemacht hatte) il a été retiré de la succursale de la Banque une somme de 200.000 frcs. en monnaies divisionnaires d'argent, conformément aux dispositions que j'ai soumises à votre approbation par ma lettre d'avant-hier, 20 Août c.“

Also durfte der trésorier, der damals noch einen Kredit von mehr wie 10 Millionen bei der hiesigen Bank hatte, gleichwohl von jenem Vorrat an Silberscheidemünzen sich ohne Ordre der Centralstelle eigentlich nichts auszahlen lassen, dafür, daß er im Drange der Umstände es eigenmächtig that, sucht er nachträglich Indemnität nach.

Weder der trésorier, noch die Bank durften den fraglichen Vorrat bei ihren Geschäften benutzen. Ohne ausdrückliche Ermächtigung des Finanzministeriums (und zwar speciell des Directeur du mouvement général des Fonds) durften sie von diesem Vorrat nichts verwenden, wie ein Schreiben des gedachten Direktors vom 20. Oktober 1864 per argumentum a contrario beweist). So wurde z. B. durch Schreiben vom 23. Juli 1866 der trésorier ermächtigt, 50.000 frcs. in 50 Centimes-Stücken aus diesem in der Succursale ruhenden Vorrate zu entnehmen und ebenso 50.000 frcs. in derselben Münzsorte der Succursale zur Verfügung zu stellen.

Im Jahre 1867 jedoch wurden sowohl der trésorier, als auch die Bank-Succursale ein für alle Mal ermächtigt, soweit, als die Bedürfnisse ihres Kassen-Verkehrs es erheischen würden, von diesen neuen Scheidemünzen zu nehmen, jedoch mit der Maßgabe, daß sie die entnommenen Beträge sofort durch die gleichen Summen in anderen Münzsorten ersetzen mußten. Der trésorier wurde hierzu ermächtigt durch ein Schreiben vom 26. Oktober 1867. Sodann zeigt ihm am 26. November 1867 der Bank-

Digitized by Google

Kassierer an, daß die Bank für ihre Kassen-Bedürfnisse aus dem Vorrate 10.000 frcs. in 2 und 10.000 in 1 fr.-Stücken entnommen habe; der Bank-Kassierer fügt hinzu: Vous savez que le Ministère nous a dispensé d'une autorisation." Es war ihr somit eine allgemeine Autorisation erteilt worden, von der sie dann auch in Folge wiederholt Gebrauch gemacht hat; allein mit einer solchen auf das Bedürfnis der Cirkulation beschränkten allgemeinen Autorisation hat der Staat selbstredend nicht die Absicht verbunden, sich seines Eigentums an der „réserve de divisionnaires" begeben und dasselbe auf die Bank übertragen zu wollen. Diese, jetzt noch auf 5.690.000 francs sich belaufende Reserve blieb vielmehr nach wie vor „à la disposition du trésor" und war rechtlich durchaus getrennt von den übrigen in den Kellern der Bank befindlichen Beständen. Sie war und blieb ein Eigentum des Staates, der den ganzen Vorrat dieser neuen Silberscheidemünzen bei der Bank deponiert hat und es ist für uns kein rechtlicher Grund vorhanden, sie anders zu behandeln als sonstiges im Gebiete unseres General-Gouvernements vorgefundenes Eigentum des französischen Staates.

Straßburg, den 26. Oktober 1870.

Der Untersuchungs-Richter beim General-Gouvernement im Elsaß.

(gez.) von Cuny
Landgerichts-Assessor.

II.

Abschrift:
J.-Nr. P. 790.
Pr. 13. II. 71.

Straßburg, den 14. Februar 1871.

Civil-Commissariat im Elsaß.

Ich fühle mich verpflichtet, mit Rücksicht auf die Verhandlungen für den Friedensvertrag mit Frankreich bei Euer Excellenz die in der hiesigen Succursale in Beschlag genommenen Bestände nochmals zur Sprache zu bringen. In meinem an Euer Excellenz als Chef der preußischen Bank erstatteten Berichte

Digitized by Google

vom 8. Dezember, mit welchem ich das hier wieder gehorsamst beigefügte Rechtsgutachten des Assessors von Cuny überreichte, habe ich angezeigt, daß nach diesseitiger Auffassung ein Betrag von 5 690 000 francs (sogenannter divisionnaires) aus dem Verkehr der Bank mit der-Münze als Staatseigentum anzusehen seien, alle übrigen Wertbestände, welche sich bei der Besitznahme Straßburgs in der Bank vorfanden, aber Privateigentum der Bank darstellten. Bei der Besitznahme hatten die mit der Untersuchung der Bankverhältnisse beauftragten Beamten feststellen zu können geglaubt, daß Accreditive des Französischen Finanzministers zu Gunsten der hiesigen Departements trésorérie noch nicht erschöpft seien und daß, soweit dieselben noch nicht abgehoben waren, die Bestände der Bank Staatseigentum seien. Auf dieser, wie später die geordnete Untersuchung ergab, völlig irrigen Voraussetzung, wurden erhoben: am 3. Oktober durch

das Feld-Proviantamt I Reservedivision . .	375 000	frs.
die Großherzogl. Badische Feld-Kriegskasse .	500 000	„
die Weißenburger Feldbäckerei	22 500	„
(Name unleserlich) Rendant	100 000	„
am 4. Oktober durch		
die Großherzogl. Badische Feld-Kriegskasse .	800 000	„
die Badische Etappen-Kommandantur . . .	100 000	„
Summa	1 897 500	frs.

Als nun später sich herausstellte, daß der Staat nur jene obige Summe aus dem Münzverkehr von 5 690 000 zu beanspruchen habe, und demgemäß deren Stellung unter unsern besonderen Verwahrsam angeordnet wurde, wurden die Quittungen über diese an die Armeebehörden geleisteten Zahlungen bei der Ueberführung des Betrages von 5 690 000 als baar hinterlegt, sodaß dieselben nunmehr als aus diesem Fonds geleistet erscheinen.

Die Bankverwaltung hat ihrerseits gegen die Inanspruchnahme dieses Fonds als Staatseigentum protestiert, indem sie

Digitized by Google

das letztere aus der Art und Weise ihres Geschäftsverkehrs mit der Münze und der trésorérie zu beweisen versuchte. Das v. Cuny'sche Rechtsgutachten wurde ihr nicht mitgeteilt, sie vielmehr mit der Geltendmachung ihres Rechtes auf eine schließliche Feststellung nach dem Frieden verwiesen. Da es schwerlich wünschenswert sein kann, mit der Bank später in einen Civilprozeß verwickelt zu werden, andererseits aber der von uns eingenommene Rechtsstandpunkt weder freiwillig aufgegeben noch abgeschwächt werden darf, so wird es sich empfehlen, daß in den Friedensverhandlungen von der Beschlagnahme jener 5 690 000 frcs. Akt genommen und stipuliert werde, daß der französische Staat der Bank gegenüber dieselbe zu vertreten und etwaige Ansprüche der letzteren auf Ersatz oder Entschädigung als eigene Verpflichtung übernehme.

Ich erlaube mir ferner darauf aufmerksam zu machen, daß obigen, an die verschiedenen Armeebehörden geleisteten Zahlungen als Abführungen für Rechnung der Generalkriegskasse des Norddeutschen Bundes resp. Badens aus einem andern Staatsfonds erscheinen und daher bei den weiteren Abrechnungen und Liquidationen demgemäß zu behandeln sein werden. Nachrichtlich bemerke ich, daß über den Restfonds 5 690 000
— 1 897 500
= 3 792 500

verschiedene Dispositionen zu Zwecken der Verwaltung getroffen sind, als Vorschüsse an Sparkassen und an andere Militärkassen und Reserve für die Entschädigungen, welche für getödtetes Vieh aus der Verordnung gegen die Rinderpest zu zahlen sind.

Der Kaiserliche Civil-Commissar im Elsaß.

Regierungs-Präsident.

(Unterschrift.)

An Seine Excellenz den Staats- und Handelsminister Herrn Grafen von Itzenplitz, stellvertretenden Präsidenten des Staats-Ministeriums zu Berlin.

Digitized by Google

III.

Abschrift. Avril 1871.

Note sur les réclamations de la Banque de France.

Par suite d'une décision rendue le 18 octobre 1870, les autorités allemandes, ont procédé à la liquidation du comptoir de la Banque de France à Strasbourg: elles ont en même temps sequestré une somme de 6.000.000 francs comprise dans l'encaisse métallique de ce comptoir sous prétexte que cette somme faisait partie d'une somme plus forte appartenant au trésor public de France et ont immédiatement fait sur cette somme un prélèvement de 1.897.500 frcs. — La question de savoir si le seul fait de la reddition de Strasbourg en vertu d'une capitulation militaire autoriserait en droit ou en équité la liquidation forcée, immédiate des succursales de la Banque de France légalement établies en Alsace avant 1870, ne soutient pas l'examen. — On la laissera donc à l'écart, pour ne s'occuper ici que de la séquestration des 6.000.000 frcs. appartenant à la banque et l'on rappellera tout d'abord: 1°. Le Mode de fonctionnement des succursales et de leurs rapports par comptes courants entre le trésor français et la banque de France. 2°. l'opération relative à la refonte des monnaies.

I.

Mode de fonctionnement des succursales et de leurs rapports par comptes courants entre le trésor français et la Banque.

La banque est un établissement privé, le caractère ne lui est pas contesté, et il lui a été reconnu par les plus hautes autorités Allemandes. C'est une société anonyme régie par des status, et une succession de décrets et d'ordonnances émanés du gouvernement, dont la surveillance et l'exécution sont confiées par lui à un certain nombre d'agents supérieurs qui ont reçu de lui le titre de Gouverneur et Sous-Gouverneur de la Banque. Les propositions du Gouverneur sont

soumises à la discussion et à la résolution d'un conseil composé de régents et de censeurs nommés par les actionnaires. La réunion de ces agents dont l'origine est différente constitue ce qu'on appelle le Conseil Général de la Banque de France.

Le monopole dont cette société est investie, le droit dont elle est dotée à l'exclusion de tous autres d'émettre une monnaie fiduciaire, expliquent et justifient l'intervention du Gouvernement dans son organisation et son fonctionnement.

Cette intervention ne va pas au delà et l'autonomie de la Banque est complète. Les intérêts possessions et opérations de la Banque sont entièrement distincts des intérêts possessions et opérations du Gouvernement, et, quand elle liquidera, elle liquidera comme toute autre société privée.

La relations avec le trésor sont très simples; ce sont celles d'un compte courant ordinaire. Ce compte est ouvert à la Banque centrale à Paris, il est crédité des sommes versées soit par le trésor soit par les agents dans les départements et débité de celles qui sont remises sur la demande à ces agents ou à lui même. La banque n'est pour le trésor qu'une sorte d'encaisseur qui reçoit et paye pour lui à Paris et dans les départements, mais sous la condition enpresse que son compte soit créditeur et jusqu'à concurrence de ce solde créditeur.

En effet, et encore une fois la Banque n'avance rien au trésor en compte courant. Elle se borne à lui rendre ou à employer pour lui les sommes qui lui appartiennent et qu'elle a encaissées. Bref, elle rend ce qu'elle a reçu ni plus ni moins. Toute autre avance serait un prêt par la Banque au Trésor, prêt qui ne figurerait pas dans le compte courant ordinaire et qui serait l'objet d'un traité et d'un compte spécial.

Il n'y a d'exception à cette règle fondamentale que dans la loi de 1857, prorogeant le privilège de la banque, et stipulant que cet établissement tiendrait à la disposition du trésor sous forme de prêt, une somme de 80 Millions. Dans

Digitized by Google

l'intérêt du trésor vis-a-vis du public, on a jadis fait figurer cette somme à l'actif du compte courant de l'Etat, mais comme elle a été dépensée et au delà, elle n'y figure plus.

Le trésor n'a pas de compte courant dans les succursales; celles-ci ne sont que des intermédiaires et ce qu'elles reçoivent en payant pour lui ne donnent lieu chez elles qu'à un mouvement d'écritures au débit ou au crédit de la Banque centrale. Il n'y a eu de dérogation à cette règle que pour deux ou trois grandes succursales Marseille, Lyon et Bordeaux.

Voici sur quelle base sont établies les relations du trésor public avec les succursales de la Banque de France. Ou le Receveur Général d'un département a des excédants et alors il les vene à la succursale qui en crédite la Banque centrale et celle-ci, à son tour, en crédite le compte courant du trésor à Paris; ou les besoins du Receveur Général dépassent ses ressources et alors il demande á la direction des fonds du trésor l'autorisation de prendre à la succursale de son département les fonds que réclame son service; cette direction en réfère à la Banque qui examine d'abord le point de savoir si l'Etat en créancier, parsuite de ses dépôts, d'une somme équivalente et qui, en cas d'affirmative, confirme à son représentant le quantum de l'autorisation demandée, conservant le droit de le réduire ou de le refuser dans cette succursale, suivant la situation de son encaisse et de ses billets.

Ces autorisations sont valables pour 2 mois et sont périmées en totalité ou en partie si elles n'ont pas été utilisées ou si elles ne l'ont êté que partiellement dans ce délai. Il n'est pas fait écriture de ces autorisations qui ne sont que des permissions de payer, il en est pris note mais pour ordre et pour mémoire. La caisse de la succursale et par suite la Banque n'en passent écriture qu'au fur et à mesure des prélèvements effectués par le Receveur Général. Versements et payements se font dans la comptabilité

Digitized by Google

de la Banque Centrale avec chacune de ses succursales et le compte du trésor à Paris n'est modifié dans un sens ou dans l'autre que par des opérations réellement consommées. Appliqués à la succursale de Strasbourg, les renseignements permettent de démontrer l'erreur dans laquelle sont tombés les délégués Allemands chargés d'appliquer la décision d'octobre 1870.

Sans remonter au delà du 4 août 1870, époque à laquelle les autorisations données antérieurement au Receveur Général du Bas Rhin étaient épuisées ou périmées, il est constant qu'a cette date une autorisation de puiser 5 000 000 frcs. dans la caisse de la succursale de Strasbourg avait été donnée à cet agent; il l'est également que lors de la reddition de la Place, les prélèvements opérès s'étant élevés à 2.130.000 frcs., il restait un disponible de 2.870.000 frs. Mais le disponible n'appartenait pas au trésor dont le compte courant n'avait pas été débité à Paris de la demande primitive de 5.000.000 frcs.

Les livres de la Banque Centrale en feraient foi si les explications qui précèdent ne suffisaient pas à le démontrer. Ce disponible restait donc la propriété privée de la Banque, sauf à elle à l'appliquer aux besoins du Receveur Général, si, au moment de ses demandes successives, l'Etat continuait à être créditeur.

Or à la date de la reddition de Strasbourg, le compte courant du trésor, à Paris avait cessé d'être créditeur, et la Banque aurait été fondée à refuser de remettre au Receveur Général du Bas Rhin s'il l'eut demandé le disponible ci dessus de 2.870.000 frcs.

II.

Refonte des vieilles Monnaies. Une confusion du même genre et portant sur une somme plus importante paraît s'être établie dans l'esprit de M. M. les commissaires Allemands au sujet d'un stock de monnaies divisionnaires s'élevant à 5 689 000 frcs., que renfermait la caisse de Strasbourg au moment de leur visite.

Digitized by Google

Il est nécessaire d'entrer à ce sujet dans quelques explications préliminaires.

Lors de la mise a exécution de la convention monétaire conclue entre la France, l'Italie, la Belgique et la Suisse les monnaies à l'ancien titre retirées de la circulation furent dirigées en grande partie sur Strasbourg la seule ville de France qui, avec Paris possédât un atelier de fabrication de monnaie.

Ces monnaies étaient adressées au Receveur Général du Bas Rhin puis versées par lui à la succursale, qui en donnait avis à la Banque, laquelle à son tour en créditait le compte du trésor et en devenait ainsi l'acquéreur ou le propriétaire. Le moment de livrer les monnaies à la refonte pour les transformer en pièces au nouveau titre et comme ce droit de transformation n'appartient qu'à l'Etat elles étaient rendues par partie et suivant les besoins du Receveur Général soit contre des billets ou des espèces soit contre son récépissé et dans ce dernier cas en vertu d'une autorisation émanant de la direction des fonds et confirmée par la Banque; ce récépissé transmis à la Banque par le Directeur de la succursale était porté au débit du trésor.

La livraison à la Succursale par le Receveur Général des monnaies au nouveau titre à leur reprise par cet agent auquel était réservé le droit d'en faire, d'accord avec le trésor, la répartition entre les autres départements donnait lieu à un nouveau mouvement d'écritures au crédit et au débit du trésor, identique à celui qu'avaient motivé les anciennes monnaies retirées de la circulation.

C'est ainsi que s'est formé le solde de 5689000 qui n'est que le stock des monnaies divisionnaires dont le trésor n'avait pas encore disposé au moment de la reddition de Strasbourg, mais dont son compte avait été crédité au fur et à même des livraisons faites par son agent à notre succursale.

S'il avait été convenu entre le trésor et la Banque, qu'à raison de la nature et de la destination spéciale de cette somme,

Digitized by Google

la Banque ne pourrait pas en faire emploi, elle n'en reste pas moins sa propriété puisque son équivalent a été porté au crédit du trésor et qu'il en a disposé.

En droit et en équité on n'est donc pas plus fondé à soutenir que le stock de 5689000 frcs. est la propriété du trésor, qu'on le serait à considérer comme telle le reliquat de 2870000 frcs. reste disponible sur les 5800000 frcs. qui avaient fait l'objet de l'autorisation du 4 août 1870.

En résumé, de quelque point de vue que l'on examine la mise sous sequestre d'une somme des 6000000 frcs. susmentionnés il est impossible de lui trouver une explication équitable et plausible.

Ces six millions ne peuvent être imputés au compte du trésor puisque celui-ci n'était à aucun titre créancier de la succursale de Strasbourg et avait cessé de l'être de la Banque de France, les prélever sur l'encaisse particulier de la succursale constituerait dès lors une confiscation pure et simple, une atteinte à la propriété privée de la Banque de France en un mot une violation flagrante de tous les principes du droit des gens.

IV.

Abschrift. — Frankfurt, den 3. Juni 1871.
e. o. Nr. 1. — z. St. 3./6. 11⁰⁰ Abs.

General-Gouverneur Straßburg.

Ew. pp. werden von Berlin davon unterrichtet sein, daß ein mit den dortigen Verhältnissen bekannter Beamter sich hierher begeben soll, um bei den hiesigen Verhandlungen konsultiert zu werden. Ich bitte die Absendung desselben möglichst zu beschleunigen. Es handelt sich hauptsächlich darum, einen Beamten hier zu haben, der die Verhältnisse der Straßburger Filiale der Französischen Bank genau kennt und mit dem Agenten derselben, welcher von französischer Seite hierher bestellt worden ist, ver-

Digitized by Google

handeln kann. Ich bitte mich zu benachrichtigen, wann der betreffende Beamte hier ankommen wird. Ich wohne im „Englischen Hof".

gez. Arnim.

V.

Abschrift.

Francfort, 5 Juin 1871.

Extrait d'une note adressée au Plénip. français par l'inspecteur de la Banque de France, chargé de la Liquidation de la succursale de Strasbourg.

En exécution d'un décret du commissaire civil de l'Alsace, M. de Kühlwetter, en date du 31 octobre 1870, l'autorité allemande avait séquestré à la succursale de Strasbourg une somme de six millions à titre d'avaloir sur la partie de l'encaisse de cet établissement qui était supposée être la propriété du trésor français et donc voici la composition.

1⁰. 2.870.000 frcs. montant du solde des crédits ouverts par la banque centrale sur cette succursale au trésorier général du Bas-Rhin.

2⁰. 5.689.000 frcs. montant de la monnaie divisionnaire qui avait été versée à la succursale par ce fonctionnaire et dont le compte du trésor avait été crédité à la Banque centrale.

Des explications que j'ai eues récemment au sujet du séquestre de cette somme, avec Mr. de Sybel, chargé par Mr. de Kühlwetter, de la direction de la liquidation de la succursale de Strasbourg, il résulterait que le Gouvernement Allemand a fait l'abandon de ses prétentions en ce qui concerne le solde des crédits ouverts au trésorier général, mais qu'il les maintiendrait sur le total des versements de monnaies divisionnaires opérés par cet agent du trésor français.

Toutes les explications que comporte l'examen de cette question sont contenues dans la note de M. le Gouverneur de la Banque que vous avez reçue à Bruxelles; je ne saurais vous en donner de nouvelles, mais je suis autorisé à penser que l'opinion de M. de Sybel et celle de l'agent qui le supplée

Digitized by Google

dans la direction de la succursale, Mr. Eberbach, sont entièrement conformes à la mienne et qu'ils reconnaissent tous les deux que cette monnaie est incontestablement la propriété réelle de la banque.

Le même décret qui disposait de cette partie de notre encaisse, ordonnait non seulement la liquidation de la succursale de Strasbourg, mais en confiait encore à des agents allemands la surveillance et la direction. Dans la conviction que cette mesure qui, dans les considérants de ce décret, était motivée sur état de guerre, devait être borné à la durée de la guerre, M. le Gouverneur de la banque n'avait pas jugé à propos de la porter à votre connaissance.

Contrairement à cette supposition si naturelle d'ailleurs, et nonobstant la conclusion de la paix qui a virtuellement mis un terme à tous séquestres et embargos, le décret de Mr. de Kühlwetter est toujours en vigueur, et il est exécuté par ses agents dans des conditions telles que les caisses de la succursale ne peuvent étre ouvertes sans leur concours, attendu qu'ils ont en leur possession toutes les clés du Directeur et qu'ils en vérifiant chaque jour minutieusement les existences. Quant à notre liquidation elle ne peut s'opérer que suivant certaines conditions qui nous sont imposées et dont la plus arbitraire consiste dans l'interdiction formelle de disposer de notre encaisse actuel et des sommes qui viendront l'augmenter par suite de la réalisation successive de notre portefeuille. MM. de Sybel et Eberbach s'étaient même réservé le droit exclusif d'ouvrir les lettres adressées au Directeur de la succursale, et s'ils y ont renoncé depuis mon arrivée à Strasbourg, c'est à titre purement gracieux et ils pourraient le reprendre quand ils le jugeraient convenable.

Indépendamment des six millions séquestrés dont le Gouverneur de la banque vous a prié de fair la revendication, un ordre récent expédié de Berlin prescrivait le prélèvement sans intérêt à la succursale de Strasbourg, d'une somme de

Digitized by Google

dix millions, qui devait être répartie par les soins des autorités de Strasbourg entre les diverses victimes du bombardement de cette ville.

Le Gouverneur de la Banque a, aussitôt qu'il a eu connaissance de cette décision, élevé auprès de qui de droit une protestation formelle contre cette atteinte à la propriété privée. On m'a depuis lors donné à entendre que l'autorité allemande renonçait à ce prélèvement; mais comme je n'ai à ce sujet aucune certitude, il importerait, Messieurs, que vous voulussiez bien provoquer l'envoi immédiat à la succursale de Strasbourg de l'annullation officielle et définitive de l'ordre dont il s'agit.

Tels sont, Messieurs, les faits sur lesquels j'ai été chargé d'appeler votre attention; ils constituent une atteinte telle à la propriété privée de la banque que je ne doute pas que le Gouvernement Impérial mieux éclairé sur l'état réel des choses ne s'empresse de faire droit aux demandes que je résume en ces termes:

1⁰. Restituton immédiate des six millions séquestrés.

2⁰. Renonciation de la part de l'autorité allemande à la direction de la liquidation de la succursale de Strasbourg qui appartient de droit au représentant accrédité du Gouverneur de la banque et à toute intervention dans la marche de cette liquidation.

3⁰. Même renonciation en ce qui concerne les succursale de Metz et Mulhouse.

4⁰. Comme conséquence de cette renonciation, restitution entre les mains de ce représentant des clés des caisses dont le Directeur avait la garde et qui sont actuellement en la possession des agents allemands préposés à la direction de cette liquidation.

5⁰. Interdirection absolue à ces mêmes agents d'ouvrir la correspondance de la succursale.

6⁰. Annulation officielle de l'ordre prescrivant le prélèvement d'une nouvelle somme de dix millions sur l'encaisse

Digitized by Google

de la succursale, ainsi que de l'interdiction fait par Mr. de Kühlwetter, commissaire civil de l'Alsace de disposer des fonds de cette encaisse.

VI.

Abschrift. Frankfurt, den 10. Juni 1871.

Excellenz.

Die Note des Herrn Robert, Inspecteur de la Banque de France an die Herren Bevollmächtigten Frankreichs vom 5. Juni beschäftigt sich in den schließlich ausgesprochenen Desiderien wesentlich nur mit zwei noch der Erörterung unterliegenden Fragen:

1. Kann der diesseits erhobene Anspruch auf die in unserem Verwahrsam befindliche Summe von 5 690 000 frcs. in vorgefundenen divisionnaires aufgegeben werden (Nr. 1 der Desiderien) und

2. kann die Weiterführung der Liquidation, welche für die drei Succursalen der Bank in Metz, Mülhausen und Straßburg unter dem 31. Oktober v. J. angeordnet worden, nach wiederhergestelltem Frieden ausschließlich der Bankverwaltung überlassen werden? (Nr. 2—5 der Desiderien).

Die letzte Forderung sub. Nr. 6 erledigt sich von selbst, nachdem durch eine Verfügung des Herrn Reichskanzlers die für die Kriegsbeschädigten Straßburgs bestimmten 10 Millionen Franks anstatt auf die Bankbestände, auf die inzwischen eingegangene erste Rate der Kriegskosten angewiesen worden ist. Dem Conseil der Succursale in Straßburg, welchem in seiner letzten Sitzung Kenntnis von der früheren Verfügung gegeben worden ist, wird in seiner nächsten Mitteilung von der abändernden Verfügung gemacht werden.

Ich erlaube mir in Betreff der ersten Frage zunächst zu bemerken, daß zur Sicherung der genannten Summe ein Betrag von 6 Millionen, also 310000 frcs. mehr unter diesseitigen Verschluß genommen worden sind. Es hatte dies lediglich eine äußere und zufällige Veranlassung in der Art der lokalen Aufbewahrung der Baarbestände in den Kellern der Bank. Direktor

und Conseil sind darüber von Anfang an vergewissert worden, daß auf das plus von 310000 frcs. diesseits kein Anspruch besteht und diese jederzeit in die Keller der anderen Bankfonds translocirt werden können. Ich füge ausdrücklich hinzu, daß schon damals von einer Vindicierung des Saldos der nicht erschöpften offenen Kredite zu Gunsten des trésorier général du Bas Rhin keine Rede mehr war, nachdem die deutsche Verwaltung die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß die Accreditive nur bis zu bestimmten Terminen Gültigkeit hatten, innerhalb deren Erhebungen darauf statthaft waren; diese Termine waren sämmtlich verfallen, als die deutsche Verwaltung sich zuerst mit den Angelegenheiten der Bank näher befaßte; eine nachträgliche Erhebung war daher nicht mehr thunlich und zulässig. Herr Robert scheint hiervon keine Kenntnis erhalten zu haben.

Die Vindicierung der 5690000 frcs. in divisionnaires ist erfolgt, nachdem aus den vorgefundenen Korrespondenzen und Büchern die deutlichsten Anhaltspunkte sich dafür ergaben, daß dieselben nicht Eigentum der Bank, sondern ein depositum der Staatskasse waren, über welches der Bank jede Disposition ausdrücklich untersagt war. Ew. Excellenz beehre ich mich anliegend Korrespondenzen zwischen den Französischen Finanzbehörden zu unterbreiten, in welchen wiederholt und regelmäßig den in der Bank niedergelegten divisionnaires ausdrücklich der Charakter des Depositums beigelegt wird, in welchen zuweilen der Bank gestattet wird, von der zur Verfügung des trésorier's stehenden „Reserve" von divisionnaires für sich gewisse Summen zu entnehmen, und in welchen der trésorier angewiesen wird, zur Schonung seines laufenden offenen Kredits bei der Bank, aus dem „stock" der divisionnaires Beträge zu entnehmen. Die Bücher der Münze bezeichnen regelmäßig die in der Bank befindlichen älteren, zur Umprägung bestimmten und die umgeprägten neuen Scheidemünzen als dépôts de la succursale etc. etc.

Diesen Schriftstücken gegenüber führt die Bank im wesentlichen nur an, daß der trésor für Aus- und Eingang dieser Münzen

Digitized by Google

kreditirt und debitiert wurde, und folgert daraus, daß der bei ihr ruhende Bestand ihr Eigentum sei. Offenbar aber ist dies nicht genügend, um die Bedeutung der vorgefundenen Korrespondenz zu entkräften, und wohl um so weniger, als Aus- und Eingang eines Depositums, welches in überwiesenen, stets in ihrer Höhe wechselnden Geldsummen besteht, kaum anders als in der Form von Credit und Debet gebucht werden kann. Ueberdies aber führte die Bank besondere Hülfsbücher für die Bewegung der divisionnaires, welche sie mit „Sortie“ und „Entrée“ überschrieben hatte.

Hiernach scheint es mir unumgänglich zu sein, daß die Beibringung stärkerer Beweismittel abgewartet werden muß, bevor über den Antrag entschieden werden kann. Bis dahin dürfte von der Ueberlieferung der von uns als Staatseigentum in Verwahrsam genommenen Summe keine Rede sein können.

In Bezug auf die zweite Frage erlaube ich mir an die Gründe zu erinnern, aus welchen die Liquidation durch deutsche Beamte verfügt worden ist. Es waren dies hauptsächlich folgende:

Die Bank fungiert, ungeachtet sie Privateigentum ihrer Aktionäre ist, und für deren Rechnung betrieben wird, über den Kreis gewöhnlicher Gewerbsthätigkeit hinaus auf Grund ihrer Koncessionen, abgeschlossener Verträge und erlassener Reglements auch wesentlich für Zwecke der französischen Staatsfinanzverwaltung. Ihre Noten, für deren Emission sie ein ausschließliches Privilegium hat, haben seit dem Sommer vorigen Jahres durch eine Verordnung der französischen Staatsgewalt Zwangscours erhalten und dadurch den Charakter von Staatspapiergeld angenommen. Ferner hatte sich infolge der unglücklichen französischen Gesetze über das moratorium eine so große Summe von Wechseln auf Elsaß und Lothringen bei den Succursalen angesammelt, daß deren stricte Realisierung leicht eine allgemeine Erschütterung des kaufmännischen Kredits herbeiführen konnte. Da nun weder die ungehinderte Ausgabe von Noten, noch die Benutzung der Succursalen zu Zwecken französischer Finanzverwaltung als zulässig

erkannt, andererseits in Uebereinstimmung mit den dringenden Wünschen des Handelsstandes Vorsorge getroffen werden mußte, daß im allgemeinen Landesinteresse die Realisierung des Portefeuilles in einer den kaufmännischen Kredit schonenden Weise erfolge, so ergab sich die Notwendigkeit von selbst, die Leitung der Liquidation deutschen Beamten zu übergeben.

Alle diese Gesichtspunkte sind auch heute noch ungeachtet des eingetretenen Friedenszustandes maßgebend. Sie finden vielmehr noch eine Verstärkung darin, daß nach der Lostrennung des Landes von Frankreich, da statutenmäßig die Banque de France auf das französische Territorium beschränkt ist, die Succursalen in Elsaß und Lothringen also auch vom französischen Standpunkte keine legale Existenz mehr haben. Es wird nun wohl nicht zu bestreiten sein, daß die deutsche Staatsgewalt das Recht hat, nicht bloß die Beseitigung solcher französischen Institute aus ihrem Territorium zu fordern, sondern auch in eigenster souveräner Erwägung ihrer Staatsinteressen und der Interessen ihrer Landesangehörigen die Modalitäten zu bestimmen, wie die Beseitigung erfolgen müsse, damit diese Interessen keine Beschädigung erleiden. Sie ist daher in ihrem vollen Rechte, wenn sie nach wie vor sich den bestimmenden Einfluß auf das Liquidationsgeschäft bis zu dessen Beendigung wahrt und wird niemals zugeben können, daß, weil das Eigentum des zu liquidierenden Vermögens privater Natur sei, die diesseits in Betracht kommenden Interessen dem Ermessen des Eigentümers überlassen werden müßten, weil der Frieden zum Abschluß gekommen ist. Ist doch in Frankreich selbst die Unterdrückung einer Succursale von dem Ausspruch der Staatsgewalt bedingt!

Demungeachtet halte ich es ohne Verzicht auf unser Recht mit der Wahrung der deutschen Interessen vereinbar, den Wünschen der Banque de France entgegenzukommen. Da die Verwaltung derselben ebenfalls vermöge eigenen Rechtes die Liquidationen stattfinden lassen muß und nach wiederhergestelltem Frieden vermöge eigenen Interesses dieselbe möglichst schonend bewirkt zu

Digitized by Google

sehen wünschen muß, so kann füglich ihren Angestellten eine freiere Thätigkeit eingeräumt werden, und die Funktionen der Kommissare sich mehr auf eine Kontrolle beschränken. Ich würde daher keinen Anstand nehmen, eine Modificierung der Verfügung vom 31. Oktober v. J. dahin zu beantragen,

daß der Verschluß der Bankfonds wieder ausschließlich dem Bankdirigenten übertragen werde,

daß die Oeffnung der Korrespondenz, welche ich mir selbst thatsächlich kurze Zeit während und wegen häufiger Abwesenheit des Direktors reserviert habe, ebenso dem Dirigenten verbleibe,

daß die Kontrolle sich generell auf die Beachtung der oben angeführten Gesichtspunkte beschränke, und

daß demgemäß den Kommissarien der deutschen Verwaltung jede Einsichtnahme gestattet bleibe, jede Auskunft erteilt werde und die Teilnahme an den Beratungen der Organe der Succursale vorbehalten bleibe.

Auf dieser Basis läßt sich bei beiderseitigem gutem Willen das bisherige Einvernehmen aufrecht erhalten und auch für die Bankverwaltung der Eintritt des Friedens fühlbar machen.

Ew. Excellenz
gehorsamster
gez. v. Sybel
Commissar für die Liquidation der Banksuccursale in Straßburg.

VII.

Abschrift.
J. Nr. 29.

Frankfurt, den 13. Juni 1871.

An
den K. Kommissar für die Liquidation der Banksuccursale in Straßburg, Herrn Prof. von Sybel,
Hochwohlgeboren
Straßburg,
Maison Bussierre.

Digitized by Google

Ew. pp. beehre ich mich beifolgend die auf die französischen Staatsgelder bezüglichen Aktenstücke der Banksuccursale in Straßburg, sowie Abschrift der französischen Mitteilung vom 5. Juni und Ew. pp. Beantwortung derselben, mit dem Bemerken ergebenst zu übersenden, daß ich die drei*) Hefte, welche den französischen Bevollmächtigten nur zu zeigen sind, vorläufig noch hier zurückbehalten habe.

Genehmigen Ew. pp. bei diesem Anlasse den erneuerten Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung.

VIII.

Nr. 75. Frankfurt, den 7. Juli 1871.

An Delbrück.

Die französischen Bevollmächtigten sind der Meinung, daß es der Bankfiliale in Straßburg unmöglich sei, die Liquidation innerhalb der Frist von 3 Monaten zu beendigen. Der heute hier eingetroffene Bankbuchhalter Schirmer, welcher die Verhältnisse kennt, ist derselben Ansicht. Er glaubt, daß durch die Bemessung einer so kurzen Frist, Verlegenheiten für die Elsasser herbeigeführt werden. Seiner Meinung nach werde es sich empfehlen, keine Frist zu bestimmen, weil die Bank selbst ein Interesse habe die Liquidation der Straßburger Succursale zu beschleunigen. Ich erlaube mir die Anfrage, ob E. Ex. an dem Termin von 3 Monaten festhalten, oder ob . . . zuläſſig erscheint nur zu sagen, daß die Liquidation in möglichst kurzer Frist vollendet sein müßte.

Concept. Handschrift Arnims.

IX.

Original.
R. K. A. 96 11.

Delbrück an den kaiserlich deutschen Gesandten Grafen von Arnim, Hochgeboren in Frankfurt a. M.

Ew. Hochgeboren erwidre ich auf das gefällige Schreiben v. 7. ds. Mts. ganz ergebenst, daß die Liquidation der französischen

*) Die 3 Piecen sind Herrn von Sybel unterm 16. August übersandt.

Digitized by Google

Bank Succursale in Straßburg, nach meiner Ansicht nicht nur eine geschäftliche, sondern eine politische Seite hat.

Die Gründe, aus welcher die 3monatliche Frist für ungenügend gehalten wird, können nur auf der Behauptung beruhen, daß der Straßburger Handelsstand nicht in der Lage sei, die gegen die Bank eingegangenen Verpflichtungen rechtzeitig zu erfüllen und daß ihm deshalb, in seinem, wie im Interesse der Bank durch Prolongationen geholfen werden müßte. Ich will die Richtigkeit dieser Behauptung nicht in Abrede stellen, eben deshalb aber bin ich der Meinung, daß der Bank durch den Verzicht auf jede Zeitbeschränkung eine im hohen Grade bedenkliche politische Macht eingeräumt wird. Denn es leuchtet ein, daß kein Kunde der Bank, solange eine Prolongation seiner Verpflichtungen in seinem Interesse liegt, es wagen kann, eine der neuen Ordnung der Dinge freundliche Haltung einzunehmen. Die französische Bank ist von der Regierung viel zu abhängig als daß sie nicht eine solche Haltung eines ihrer Kunden mit der sofortigen Aufkündigung des Kredits beantworten müßte.

Die preußische Bank wird in sehr kurzer Zeit in der Lage sein, ihre Filiale in Straßburg in Thätigkeit zu setzen und die 3 Monate des Entwurfs datieren nicht von heute, sondern von dem noch ungewissen Tage der Unterzeichnung der Ratifikation der Additional-Konvention. Ich kann daher in dem von uns allein zu berücksichtigenden Interesse des Straßburger Handelsstandes zur Zeit ein dringendes Bedürfnis zur Verlängerung dieser Frist nicht erkennen, und halte jedenfalls den Verzicht auf eine Frist für nicht annehmbar.

X.

Nr. 89. Frankfurt, den 11. Juli 1871.

Min. Delbrück, Berlin. Concept Arnims.

Auf Grund eines Specialgesetzes vom August 1860 ist der französische Staatsschatz ermächtigt worden, Privatpersonen, d. h. Industriellen, welche in ihrem Vermögen durch die Einführung

des Freihandelsprincips namentlich auch durch den Handelsvertrag mit England bedroht waren, Vorschüsse zu leisten. Dergleichen Vorschüsse sind mehreren Industriellen in den abgetretenen Landesteilen gemacht worden. Die französischen Bevollmächtigten sehen den zwischen dem Staatsschatz und den betrf. Privatpersonen gemachten Darlehns-Vertrag als ein Privatgeschäft an und verlangen, daß der Schuldner nicht gehindert werde, diese Schuld direkt an den Gläubiger zurückzuzahlen. In dem Friedensvertrage ist von diesem Verhältnis nicht die Rede. Während des Krieges haben wir das einen Teil des französischen Staatsvermögens ausmachende Guthaben des Tresor an seine Privatpersonen uns nicht thatsächlich angeeignet. Nach unserer Auffassung, da das Verhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger weder durch den Krieg noch durch den Frieden alteriert ist, erscheint der Anspruch der französischen Vollmächtigen in den allgemeinen Rechtsprincipien begründet.

Es handelt sich, soweit wir uns haben unterrichten können, nur um unerhebliche Summen.

XI.

Telegraphie des Norddeutschen Bundes, von Straßburg, 1804.

11./7. 71. J. 94. 11. 187 7 Uhr 22 M. n.

Graf Harry Arnim, Hôtel d'angleterre.

Der in Frankfurt anwesende Inspektor der banque de France Robert fordert hiesige Bankbeamte auf, unsere Verfügungen über die sequestrierten 6 Millionen zu inhibieren und es nötigenfalls auf Gewaltmaßregeln ankommen zu lassen, erklärt hierzu durch französische Friedensbevollmächtigte veranlaßt zu sein, verlangt ferner Mitteilungen von Schriftstücken über unsere bisherigen Verfügungen wegen Vorschüsse an Sparkassen und Militärverwaltungen. Ich habe letzteres als unser Interneur refüsiert, zu ersterem lag keine Veranlassung vor. Auf Generalgouvernements-

Digitized by Google

befehl zeige dies alles an. Bitte um Mitteilung, ob Roberts Weisungen Grund haben.

Liquidator Banksuccursale, von Sybel.

XII.

Nr. 92. Frankfurt, 11. Juli 1871.

Herrn v. Sybel, Straßburg.

Mir ist von dem in ihrem Telegramm erwähnten Vorgehen des Herrn Robert nichts bekannt.

Arnim. (Concept.)

XIII.

Nr. 93. Frankfurt, den 12. Juli 1871.

Concept Telegramm.

An Herrn v. Sybel in Straßburg.

Ich bitte um gefälligen näheren Bericht . . . über die Lage der Angelegenheit. Einstweilen zu empfehlen, die Sache dort in statu quo zu lassen Arnim.

XIV.

Nr. 99. Concept. Frankfurt, den 12. Juli 1871.

Arnim an Sybel.

Ew. Exc. gefälliges Telegramm vom gestrigen habe ich Abends spät erhalten. Die darin zur Sprache gebrachten Fragen waren mir ganz unbekannt. Heut morgen ist der Remplacent des Herrn Robert aus Straßburg hier angekommen und führt Klage darüber, daß aus dem Fonds von 6000000, welcher einstweilen sequestriert ist, seitens der deutschen Verwaltung auch jetzt noch Verfügungen getroffen werden. Ich kann über die Berechtigung zu diesen Klagen natürlich ein Urteil nicht haben. Nach den Mitteilungen der Herrn Franzosen wäre die letzte Verfügung über 50000 fr. zu Gunsten der Sparkasse von Saargemünde getroffen. Sollte dieselbe befürchtet haben, ihr Guthaben an den Staat zu verlieren, so würde diese Befürchtung unbegründet sein,

Digitized by Google

da die franz. Regieruug keine Schwierigkeiten macht, ihre Schulden an die Sparkasse innerhalb der vertragmäßigen Frist zurückzuzahlen Sie hat auch die Verpflichtung zur Erstattung aller der durch . . . . . vernichteten Gemeindegelder anerkannt. . . . Was das Eigentum an den 6000000 fr. betrifft, deren Eigentum zweifelhaft seien, so hat Herr Robert dem von Berlin als Kommissar hierher geschickten Beamten der franz. Bank Berichte und Dokumente vorgelegt, welche nach dem vorläufigen Eindruck, den sie auf den Commissarius gemacht haben, allerdings beweisen, daß dies kein Privateigentum der Bank ist. Genehmigen Sybel.

XV.

Telegramm. 13. 7. 71.

Sybel an Arnim.

Bericht zur Post befördert. Status quo vollständig ohne jede Schwierigkeit gewahrt. Mein Assistent Sekretär Eberbach mit Geldtransport zufällig dort, wird sich bei Ew. Excellenz melden.

XVI.

Abschrift.
J.-Nr. 105.
pr. 15/7. 71.

Straßburg, den 12. Juli 1871.

Excellenz!

Ich habe mir erlaubt, gestern eine telegraphische Depesche an Sie abzusenden, worin ich Sie von einem Befehle unterrichtete welchen der Inspecteur de la banque de France und, seit dem Abgange des seitherigen Direktors der hiesigen Succursale, zugleich der kommissarische Nachfolger desselben, Herr Robert von Frankfurt aus den hiesigen Bankbeamten zu geben für angemessen gefunden hat, und welcher Befehl dahin ging:

1. Abschriften aller Verfügungen an ihn einzusenden, welche die deutsche Verwaltung rücksichtlich der Baarbestände des sequestrierten Fonds von 5 690 000 frcs. erlassen hat; und

Digitized by Google

2. sich jeder ferneren Disposition unsererseits über jene Bestände zu widersetzen und nötigenfalls es auf die Anwendung von Gewaltmaßregeln und Einsprengung der Thüren ankommen zu lassen.

Die Bankbeamten überzeugten mich, indem sie mir von diesem Befehle Mitteilung machten, zugleich davon, daß Herr Robert behauptete, daß er diesen Befehl auf Veranlassung der in Frankfurt anwesenden französischen Friedensbevollmächtigten erteile.

Ew. Excellenz erwiderten mir telegraphisch, daß Ihnen dort von einem solchen Vorgehen des Herrn Robert nichts bekannt geworden sei. Um so mehr halte ich mich verpflichtet, Ew. Excellenz die hier vorliegenden Anhaltspunkte zu unterbreiten welche die auffallende Digression des Herrn Robert und eventuell der Herrn französischen Bevollmächtigten zu würdigen und zu widerlegen vermögen.

Mein gehorsamster Bericht vom 10. Juni giebt genau an, welche Bewandtnis es mit dem sequestrierten Fonds von sechs Millionen oder richtiger von 5 690 000 frcs. hat. Die deutsche Verwaltung war der Ansicht und ist es bis zur Erbringung des Gegenbeweises noch, daß derselbe Staatseigentum sei. Derselbe wurde im Oktober vorigen Jahres aus äußeren Gründen nicht aus dem Bankgebäude entfernt, sondern in einem besonderen Kellergewölbe, in welchem sich jene Summe befand, asserviert und unter besonderen, ausschließlich im Verwahrsam des Unterzeichneten befindlichen Verschluß gelegt. Das zweite abgesonderte Gewölbe blieb für die übrigen Bankfonds. Die beiden Schlüssel, welche die Thüren verschließen, die zum Keller überhaupt, resp. zur Kellertreppe führt, wurden der eine dem Kassierer der Bank, der andere dem deutschen Kontrollbeamten Eberbach übergeben, während ich die Doubletten zu beiden Schlüsseln an mich nahm.

Herr Robert, welcher den letzteren Umstand nicht kennt, scheint nun vom Kassierer gefordert zu haben, daß er den ihm von mir übergebenen Schlüssel zum Kellereingang vorenthalten

Digitized by Google

solle, um mir den regelmäßigen Zugang zum Keller und den beiden Kellergewölben unmöglich zu machen; ich erkläre mir so die Weisung, es auf Sprengung der Thüren ankommen zu lassen. Herr Robert scheint ferner übersehen zu haben, daß augenblicklich in der Succursale, und zwar auf französische Anordnung die Ueberweisung von mehr als 150 Mill. frcs. Kriegskostenentschädigungsgelder (beiläufig bemerkt, werden im Ganzen jetzt hier gegen 300 Mill. zur Zahlung und Uebernahme gelangen) erfolgt und hiervon beträchtliche Beträge in jenem Keller niedergelegt sind. Hierzu uns den Zutritt zu versagen, erkannten die Bankbeamten als unmöglich.

Der Teil des Befehles, welcher dem übrigen Inhalte Nachdruck geben und in welchem derselbe gipfeln sollte, erwies sich also sofort als unausführbar und völlig unüberlegt. Dasselbe aber gilt auch von der Weisung, Abschriften der Verfügungen zu senden und sich ferneren Verfügungen zu widersetzen.

Die deutsche Verwaltung hat, indem sie sich den Fonds vindiciert und unter ihren besonderen Verwahr genommen hat, jede Einwirkung der Beamten der Bank rechtlich und faktisch ausgeschlossen. Diese letztere besitzen kein Aktenstück, welches sich auf den ganzen Fonds oder einzelne Teilbeträge desselben beziehen, und sind daher garnicht in der Lage, Abschriften solcher Aktenstücke zu erlangen, noch auf irgendwelche materielle Bestimmungen über jenen Fonds einen Einfluß auszuüben.

Den Bankbeamten ist nur etwas bekannt, was ohnehin kein Geheimnis ist; nämlich, daß ein Betrag von 1 897 500 frcs., welchen die Korpsintendanturen der Straßburger Belagerungsarmee am 30. September und 1. Oktober v. J. in der Bank erhoben, auf jenen Fonds angerechnet sind; und sodann daß den Sparkassen des Landes, deren Bestände, ursprünglich deponiert in den caisse des depots et consignations, von dem französischen Staate verausgabt worden sind, aus jenem Fonds Vorschüsse bis etwa $2^1/_2$ Millionen teils angewiesen, teils bezahlt worden sind. Diese Operationen hat aber nicht die Bank, sondern die

Digitized by Google

deutsche Verwaltung gemacht, welche für diese Vorschüsse Gläubigerin der Sparkassen geworden ist. Die Vorschüsse sollen zurückerstattet werden, sobald die französische Regierung nach dem Friedensvertrage die Bestände aus der Kasse des dépôts restituiert haben wird. — Ich habe auf der Bank nur angeordnet, daß ein Konto angelegt wurde, in welchem die Vorschüsse gebucht wurden, und zwar zur Bequemlichkeit der deutschen Administration. Das Konto führt die Ueberschrift: Caisses d'épargnes (fonds réservé scil. par le Gouvernement allemand). Diese Buchung bedeutet in keiner Weise, daß die Bank etwa Gläubigerin der Sparkassen sei und diese ihr die empfangenen Vorschüsse zu restituieren haben oder die Bank dieselben zurückzufordern habe.

Die Forderung des Herrn Robert scheint auch in dieser Beziehung auf einer unklaren Auffassung des Sachverhältnisses zu beruhen und stellt sich wohl nur in Folge hiervon als ein eigentümlicher Versuch der Einmischung in unsere Angelegenheiten dar.

Ich brauche kein Wort darüber zu verlieren, daß die deutsche Verwaltung, nachdem sie sich als Eigentümerin der Fonds betrachtet hatte, unzweifelhaft das Recht auch für sich in Anspruch nehmen kann, über den Fonds Dispositionen zu treffen. Das Verhältnis, in welchem sie hinsichtlich des Fonds zur Bank steht, wird durch diese nicht berührt: denn dieses Verhältnis involviert weiter nichts, als die Verpflichtung der Rückerstattung des Fonds, wann und sobald derselbe durch die Friedensverhandlungen oder einen andere Rechte schaffenden Akt, der deutschen Verwaltung ab- und der Bank wieder zugesprochen wird. Bis dahin ist jeder Versuch eines Eingriffs in unsere Dispositionsbefugnis zurückzuweisen.

Ew. Excellenz stelle ich gehorsamst anheim, hochgeneigtest dahin wirken zu wollen, daß Herr Robert sich solcher Versuche enthalte und, solange die in meinem Berichte vom 10. Juni bezeichneten Gesichtspunkte für die Liquidation der Succursale maßgebend sein sollen, Schritte vermeide, welche nur Unzuträglichkeiten für ihn zur Folge haben können.

Digitized by Google

Der obengenannte Beamte, Sekretär Eberbach, welcher morgen in Frankfurt wegen anderer Geschäfte anwesend ist, wird sich Ew. Excellenz vorstellen, um auf Erfordern jede Auskunft zu erteilen. Er ist sowohl für die Liquidation der Banksuccursale wie für die der trésorérie du Bas Rhin mein Assistent und durchaus unterrichtet.

Genehmigen Ew. Excellenz
die Versicherung meiner größten Verehrung und Ergebenheit,
mit der ich verbleibe
Ew. Excellenz gehorsamster
gez. v. Sybel.

XVII.

Abschrift.
J.-No. 106.
pr. 15./7. 71.

Straßburg, 13. Juli 1871.

Ew. Excellenz

geehrtes Schreiben vom gestrigen Tage sowie das vorhergehende Telegramm ist mir richtig zugegangen und hoffe ich ebenso, daß mein gestriger Bericht heute früh in Ew. Excellenz Hände gelangt sein wird.

Derselbe erledigt, wie mir scheint, die wesentlichen Punkte, um welche es sich gegenwärtig handelt. Indessen glaube ich doch noch einige Bemerkungen hinzufügen zu müssen.

Es ist nicht die Furcht der Sparkassen, von der französischen Regierung die früher in die caisses des dépôts et consignations niedergelegten Fonds nicht wieder zu erhalten, welche sie veranlaßt, von unserer Verwaltung sich Vorschüsse zu erbitten, sondern der Umstand, daß sie durch die Entbehrung dieser Fonds und die Unterbrechung aller Einzahlungen ihren größtenteils armen Einlegern nicht gerecht werden können. Die Not, welche hierdurch unter den kleinen Leuten in Folge der von der französischen Regierung bewirkten Wegführung dieser ihr von der ärmeren Klasse anvertrauten Gelder entstanden ist, hat sich vielfältig als eine

Digitized by Google

außerordentlich drückende erwiesen, so daß es in den Augen einer gewissenhaften Verwaltung kaum verantwortet werden kann, die Einleger möglicherweise sechs Monate nach dem Frieden erst wieder in den Besitz ihres Eigentums und ihrer sauren Ersparnisse zu bringen. Ich glaube, den Herren Franzosen würde es besser ziemen, sich etwas mehr die baldige Erfüllung dieser Verpflichtung den Armen gegenüber vorzuhalten, als ihrer juristischen und moralischen Entrüstung darüber die Zügel schießen zu lassen, daß die deutsche Verwaltung aus einem der Banque de france vielleicht zu ersetzenden Fonds, jenen Sparkassen Vorschüsse leistet, deren Notwendigkeit die französische Regierung hervorgerufen hat.

Da die Herren Franzosen darüber vollkommen beruhigt sein können, daß der Fonds von 6 Millionen restituiert werden wird, sobald die Verpflichtung hierzu anerkannt und festgestellt sein wird, so hat der Einspruch gegen irgend welche Dispositionen unsererseits gar keinen praktischen und höchstens nur einen sehr geringen theoretischen Wert. Uebrigens muß ich noch hinzufügen, daß gestern fast der ganze Kassenbestand der hiesigen Succursale und zwar unter Zugrundelegung der französischen Auffassung desselben, also inclusive des Bestandes des 6 Millionenfonds, der hiesigen französischen Regierungskommission für die Ablieferung der Kriegsentschädigungsgelder und von dieser der deutschen Verwaltung als fernere a conto Zahlung durch letztere überwiesen worden ist, so daß also thatsächlich von einer Restituierung des 6 Millionenfonds in natura speciali gar keine Rede mehr sein kann. Die letztere vielmehr überhaupt nur in genere resp. durch Verrechnung erfolgen wird. Ew. Excellenz entnehmen die Konsequenzen hieraus ohne irgend ein weiteres Wort meinerseits.

In Betreff des Artikels aus dem Konventionsentwurfe über die Liquidation der drei Succursalen erlaube ich mir zu bemerken, daß die Frist für die Beendigung derselben innerhalb dreier Monate für den Platz Straßburg etwas kurz bemessen ist, das Portefeuille, im Oktober $17^1/_2$ Million, ist herabgemindert heute

Digitized by Google

auf ca. 8 Millionen, welche schwerlich bis Ende Oktober realisiert sein können. Zudem wird die Realisierung aufgehalten durch die trostlose Verlängerung des moratorii in Frankreich, welches zur Folge hat, daß die Zurücksendung der auf französische Plätze gezogenen, aber unter Protest gehenden Effekten bis über November hinaus verzögert wird. Aus beiden Gründen würde ich lieber sehen, wenn die Liquidation der Straßburger Succursale als äußersten Schlußtermin den 31. Dezember erhielte, während für Metz und Mülhausen die stipulierte Frist von drei Monaten beibehalten werden könnte, wenn nicht aus dem zweiten Grunde auch hier der 31. Dezember den Vorzug verdient.

Ew. Excellenz danke ich ferner verbindlichst für die erfreuliche Mitteilung, daß die Forderungen der Kommunen ebenfalls von der französischen Regierung anerkannt worden sind und von ihr ersetzt werden sollen. Es ist das richtige.

Sr. Excellenz dem Herrn Generalgouverneur Grafen von Bismarck-Bohlen habe ich über den entstandenen Zwischenfall pflichtmäßig Vortrag erstattet und seinen Befehlen gemäß an Euere Excellenz berichtet.

Genehmigen Euere Excellenz die wiederholte Versicherung meiner größten Verehrung und Ergebenheit.

Ganz gehorsamst

gez. v. Sybel.

Ich erlaube mir noch die gehorsamste Anfrage, in welcher Weise Vorsorge für die Kontrolle darüber getroffen werden wird, daß die Liquidation der Succursale konventionsmäßig ausgeführt werden wird?

XVIII.

Abschrift. Frankfurt am Main, den 19. Juli 1871.

Zur Beantwortung der Frage, ob die von der deutschen Verwaltung nach der Einnahme von Straßburg bei der daselbst befindlichen Succursale der Bank von Frankreich in Gewahrsam genommenen Frcs. 5690000 Divisionnaires (neu ausgeprägte,

Digitized by Google

zum Umlaufe bestimmte Scheidemünzen) als Staatseigentum zu betrachten sind, ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die Bank von Frankreich notorisch ein Aktien-Unternehmen, daher also aus Privatgeldern gegründet ist, der Staat mithin bei dem Unternehmen unbeteiligt war und ursprünglich keinerlei Eigentum bei der Bank besaß.

Der Staat steht jedoch seitdem mit der Bank von Frankreich in „laufender Rechnung", d. h. die sämmtlichen Staatskassen zahlen oder erheben bei den Bankkassen Beträge für Rechnung des Staates, welche dem Konto des Letzteren bei der Centralbank in Paris zu Gut oder zur Last geschrieben werden.

Aus den, nach den Regeln der doppelten Buchführung geführten Büchern der Bank von Frankreich muß das betreffende Konto des Hauptbuches „Trésor Public" folgerichtig ergeben, wer von Beiden zur Zeit des status quo an den Anderen eine Forderung hatte, der Staat an die Bank, oder die Bank an den Staat.

Nach der beiliegenden, von dem Sous chef de la Comptabilité Générale bei der Central-Bank zu Paris als richtig bescheinigten Situation du Trésor Public, deren Saldi aus verschiedenen bei der Bank in Paris speciell geführten Conten, welche teils vor dem Kriege bereits bestanden, teils durch den Krieg hervorgerufen waren, zusammengesetzt sind, ergiebt der am 30. September 1870 Morgens — bis zu welchem Zeitpunkte die Straßburger Succursale noch Zahlungen an den Trésor geleistet hat — verbliebene Saldo von

Frcs. 24622948,31

zu Gunsten der Bank, daß die Bank von Frankreich zur Zeit der Übergabe von Straßburg eine Forderung an den Staat in der angegebenen Höhe hatte.

Nach genauer Durchsicht des vorgelegten Materials blieb gegen die Richtigkeit jener Saldi kein Bedenken zu erheben und es erhellt hieraus zweifellos, daß die bei der Bank-Succursale in Straßburg vorhandenen, aus deren Büchern als vollständig richtig nachgewiesenen Baar-Bestände, welche nur einen integrierenden

Digitized by Google

Teil des Gesammtvermögens der Bank von Frankreich bilden, lediglich Bank-Eigentum waren.

Wenn trotzdem die deutsche Verwaltung zur Zeit der Uebergabe von Straßburg aus einigen bei der dortigen Succursale vorgefundenen „Hülfsbüchern" mit der Bezeichnung: „Divisionaires à la disposition du Trésor" Veranlassung genommen hatte, die unter den Beständen der Succursale befindliche, mit dem Gegenbuche des „Trésorier général" in Straßburg übereinstimmende Summe von 5690000 Divisionnaires als Staatseigentum anzusehen, so erscheint dies nach dem zu jener Zeit vorgelegenen, mangelhaften Material gerechtfertigt.

In Folge der durch die Belagerung im Bankgebäude angerichteten Verwüstung und teils bei der Abwesenheit der einenteils durch die Internierung der andern Beamten der Banksuccursale, sowie endlich durch den zu jener Zeit vollständig aufgehobenen Postverkehr nach Paris war erst nach Verlauf längerer Zeit Aufklärung über die Sachlage zu beschaffen.

Nach wiederholentlicher, einstimmiger Auslassung der französischen Bankbeamten beruhte die dem Trésor zugestandene Disposition über jene Divisionnaires lediglich auf mündlicher Uebereinkunft zwischen der Finanz- und der Bank-Verwaltung, die thatsächlich nur als ein Akt der Gefälligkeit gegen die Finanzverwaltung anzusehen war. Die Bankverwaltung hatte jedoch das Recht, im Falle der Not jene Bestände ohne weiteres für ihre Zwecke zu verwenden.

Eine Erklärung für jenes Zugeständnis findet sich in dem Umstande, daß der Finanzverwaltung des Staates allein die Pflicht obliegt, für die Verbreitung des zur Erleichterung des Verkehrs notwendigen Quantums Scheidemünzen Sorge zu tragen.

Das Vorhandensein der erwähnten Münzen entspringt aus einem im Jahre 1864 bereits beginnenden Verkehr des Staates teils mit der Münze direkt, teils durch die Vermittelung der Bank behufs Einziehung der Divisionnaires à 900 und Umprägung derselben in solche zu 835 Tausendteile fein.

Digitized by Google

Es ist diesem Geschäftsverkehre keinerlei schriftliche Abmachung zu Grunde gelegt, auch sind die von der Succursale abgelieferten und wiederum an dieselbe von der Münze zurückgelieferten und umgeprägten Gelder buchmäßig über das vorerwähnte Abrechnungskonto der Bank mit dem Staate gegangen. Wenn nun in den verschiedenen, sowohl bei der Succursale in Straßburg, als auch bei der Trésorerie générale daselbst aufgefundenen Büchern, Skripturen und Korrespondenzen die von der Münze zurückgelieferten neuen Geldsorten abwechselnd unter den Bezeichnungen: „Dépôt, Réserve, Stoc, Divisionnaires à la disposition du Trésor“ erscheinen, so dürfte dies lediglich auf einer inkorrekten und dem Geschäftsgebrauche zuwiderlaufenden Ausdrucksweise beruhen. Waren diese Gelder ausschließlich Staatseigentum und als solches der Succursale in Straßburg nur als „Dépôt“ oder „Réserve“ oder „à la disposition du Trésor“ übergeben, so durfte die Bankverwaltung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung dieselben unter keiner Bedingung in der geschehenen Weise durch die Bücher laufen resp. ihren Beständen einverleiben lassen, sondern sie mußte, dem Begriffe des Wortes „Dépôt“ entsprechend, diese Summe Geldes abgesondert von ihren eigenen Beständen aufbewahren und deren Bestand durch Zu- oder Abschreibung der betreffenden Summen feststellen.

Ja sogar, hätte die Bank-Verwaltung bei Veröffentlichung ihrer Bilancen durch die Zeitungen diese Maßregel außer Acht gelassen, so würde sie sich der Veröffentlichung falscher Bilancen schuldig gemacht haben.

Weil nun aber, wie Anfangs ausgeführt, diese Gelder zum Effektiv-Bestande des Gesammt-Vermögens der Bank gehören, nach genauer Prüfung der Bücher und Bestände ein besonderes Depot im Gewahrsam der Succursale Straßburg aber nicht vorgefunden, auch nach Ausweis des beiliegenden Auszuges der Staat eine Forderung an die Bank überhaupt zu jener Zeit hatte, so sind auch von diesem Gesichtspunkte aus jene Bestände nicht als Staatseigentum anzuerkennen.

(gez.) Schirmer, Königlich Preußischer Bank-Buchhalter.

Digitized by Google

XIX.

Abschrift. **Telegramm.**

Frankfurt, den 19. Juli 1871 9 Uhr Vorm.
Ankunft 10[20] „ „

Der Bevollmächtigte an das Auswärtige Amt.

Nr. 15. Entzifferung.

Der Bankbuchhalter Schirmer hat hier die sämmtlichen Dokumente der Straßburger Banksuccursale geprüft und ist dabei zu der Ueberzeugung gelangt, daß die von uns mit Beschlag belegten sechs Millionen Privateigentum der Bank sind. Sein Gutachten werde ich einschicken.

Nr. 10262. (gez.) Arnim.

XX.

Abschrift. Frankfurt, den 20. Juli 1871.

Ew. Hochwohlgeboren habe ich die Ehre in der Anlage ein Promemoria des Bankbuchhalters Schirmer zu überreichen, welches sich mit der Frage beschäftigt, wem die in der Straßburger Banksuccursale von uns mit Beschlag belegten 5.690.000 Franken gehören.

Herr Schirmer ist zu der Ueberzeugung gekommen, daß dieser Betrag nicht Staatseigentum ist, sondern zu den Fonds der Bank gehört und folglich von uns zurückgegeben werden muß.

Ich darf nicht unterlassen, ganz gehorsamst hinzuzufügen, daß ich auch andere, mit den Verhältnissen bekannte Personen konsultiert habe, und daß Alle derselben Meinung waren, wie Herr Schirmer.

Ich bitte daher, mir noch geneigtest eine Weisung darüber zugehen lassen zu wollen, ob bei den Unterhandlungen mit den französischen Bevollmächtigten unser Anspruch auf die erwähnten 5.690.000 Frcs. aufgegeben werden soll.

Daß ein Civilprozeß ungünstig für uns entschieden werden würde, ist außer aller Frage.

(gez.) Arnim.

Seiner Hochwohlgeboren dem Herrn Eck zu Berlin.

Digitized by Google

XXI.

Abschrift.
Privatbrief.

Frankfurt, den 20. Juli 1871.

Euer Hochwohlgeboren
gestatte ich mir einige Worte privatim über die Straßburger Banksuccursale zu sagen:

Dieselbe giebt den französischen Bevollmächtigten täglich Veranlassung zu Klagen und Reklamationen.

Was zunächst den von uns mit Beschlag belegten Fonds von 5.690.000 Franken betrifft, so habe ich darüber heute amtlich berichtet.

Abgesehen von der Frage, wem dieser Fonds gehört, reklamieren die französischen Bevollmächtigten besonders dagegen, daß die deutsche Bankverwaltung über diesen Fonds disponiert, obgleich derselbe mindestens streitig ist.

Außerdem aber klagen sie über die Beschränkungen, welchen der ganze Geschäftsverkehr der Bank durch den Bankliquidator Herrn von Sybel unterworfen wird.

Nach dem Artikel über die Bankfrage, welcher in die hiesige Konvention aufgenommen werden soll, wird die Bank verpflichtet sein, binnen drei Monaten nach der Ratifikation ihre Liquidation beendigt zu haben.

Sie sagen, daß die Erfüllung ihrer Verpflichtung ihnen außerordentlich erschwert wird, wenn sie nicht jetzt schon freie Disposition über ihre Fonds haben.

Ich bin außer Stande, über den Grund oder Ungrund dieser Klagen eine Meinung zu äußern. Es würde mir aber unbedenklich erscheinen, der Bank schon jetzt alle die Freiheit der Bewegung zu gewähren, welche sie nach dem projektierten Artikel haben soll und ich bitte Euer Hochwohlgeboren, diese Frage in geneigte Erwägung zu ziehen.

Eine Rechnung, welche davon ausginge, daß der französischen Bankverwaltung Unbequemlichkeiten gemacht werden müßten, um

Digitized by Google

sie zu Konzessionen auf anderem Gebiete zu veranlassen, würde meines Erachtens nicht richtig sein.

Genehmigen Euer Hochwohlgeboren bei diesem Anlaß den Ausdruck ausgezeichneter Hochachtung.

(gez.) Arnim.

XXII.

Abschrift. Telegramm.

Ausgegeben in Frankfurt am 26. Juli 1871 um 12 Uhr 27 Min. Nm.
Angekommen in Berlin „ 1 „ 45 „ „

Reichskanzleramt Berlin.

Darf Bankbuchhalter Schirmer, dessen hiesige Aufgabe als erledigt angesehen werden kann, nach Berlin zurückkehren?

Arnim.

XXIII.

Amtliches Telegramm.

Kaiserlicher Gesandter Graf v. Arnim, Frankfurt a. Main.

Wenn Schirmer dort nicht mehr nötig ist, kann er zurückkehren.

Reichskanzleramt.

XXIV.

Abschrift.
R.K. 10373. 10450.

Berlin, den 26. Juli 1871.

In dem urschriftlich unter Rückerbittung ganz gehorsamst beigeschlossenen Berichte vom 21. d. Mts. stellt der Herr Graf v. Arnim, nachdem er seine Unterredung mit einem Agenten des Herrn Thiers ausführlich schildert,

1. die Frage zur Erwägung, ob es nicht möglich sein sollte, Herrn Thiers, falls er in die Verlängerung der Zollvergünstigungen für Elsaß-Lothringen etwa bis zum 1. Januar 1872 willige, die Zusicherung zu geben, daß wir nach Zahlung der zweiten Milliarde die Garantie prüfen wollen, welche uns Frankreich zu bieten in der Lage sein sollte, um die Occupation überflüssig zu machen. Ferner fragt er eventuell

Digitized by Google

2. ob es nicht, da bei der ablehnenden Haltung Frankreichs die Hoffnung auf rechtzeitige Erledigung der schwebenden Fragen illusorisch sei, zulässig sein möchte, die Verhandlungen unter Verzicht auf den Abschluß eines förmlichen Vertrages, insbesondere auch einer Post-Konvention dadurch zu Ende zu bringen, daß man das Gesammtresultat der bisherigen Verhandlungen in einer Note zusammenfasse, welche den Franzosen bekannt gebe, wie wir in Bezug auf die von uns übernommenen Verpflichtungen verfahren wollen, welche ferner Akt nehme von den Verpflichtungen, welche Frankreich in Frankfurt uns gegenüber eingegangen ist und welche endlich den Grenzbehörden überlasse, sich über gewisse administrative Fragen direkt zu verständigen.

Die beiden vom Herrn Grafen von Arnim gestellten Fragen sind meines unmaßgeblichen Dafürhaltens zu verneinen. Was die erste Frage angeht, so würde die vorgeschlagene Zusicherung unsererseits eine moralische Verpflichtung zu künftiger Nachgiebigkeit enthalten, welche zu übernehmen mir sehr bedenklich erscheint. Der Friedensvertrag gewährt uns als Garantie für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen Frankreichs ausschließlich die Occupation. Lassen wir jetzt auch nur die Möglichkeit eines künftigen Verzichts auf dies Sicherungsmittel durchblicken, so ermutigen wir dadurch Frankreich zu fortgesetztem Drängen auf vorzeitige Räumung und zu der Hoffnung, das Aufhören der Okkupation auf bequemere Weise als durch baldigst mögliche Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen zu erreichen. Geben wir dann jenem Andrängen nach, so verlieren wir jede Sicherheit für den Rest unserer Forderungen; geben wir ihm nicht nach, so findet Frankreich sich beleidigt. Ich möchte daher den Herrn Grafen Arnim wiederholt auf die ihm bereits am 10. d. Mts. vom Herrn Staatsminister Delbrück ertheilte Instruktion verweisen, welche wörtlich lautet:

„Die Räumung der im Art. III Absatz 3 der Präliminarien bezeichneten französischen Gebietsteile ist vor völliger Abtragung der von Frankreich zu zahlenden Kriegs-Entschädigung für thun-

lich nicht zu erachten. Auf die von uns für Elsaß-Lothringen begehrten Zollbegünstigungen wird daher zu verzichten sein, wenn dieselben nur für diesen Preis zu haben sein sollten."

Es wäre vielleicht zweckmäßig, dem Herrn Grafen von Arnim gleichzeitig noch zu empfehlen, daß er die Frage vorzeitiger Räumung überhaupt nicht mehr zum Gegenstande irgend welcher Erörterung machen möge.

Was die Frage ad 2 angeht, so verspreche ich mir von einem Abbrechen der Verhandlungen umsoweniger einen Erfolg, als bisher diesseits angenommen wurde, daß die bis dahin erfolgten Verständigungen vorwiegend für Frankreich von Wichtigkeit seien und deshalb nur im Zusammenhange mit der Erledigung der übrigen Punkte Gegenstand eines Abschlusses sein könnten. Die dem Herrn Grafen von Arnim unterm 24. Juni erteilte Instruktion sagt in dieser Beziehung:

„Ich muß ferner die in dem Konventions-Entwurf behandelten Gegenstände als in unzertrennbarem Zusammenhange stehend ansehen, nicht nur mit der vorstehend unter Nr. 11 erwähnten Regelung der Handelsbeziehungen, sondern auch mit denjenigen Fragen, deren Erledigung der Grenzregulierungs-Kommission obliegt. Ich halte es daher nicht für richtig, zu einem förmlichen Abschluß der Frankfurter Verhandlung zu schreiten, bevor nicht die eben bezeichneten, in dem Entwurf nicht begriffenen Gegenstände erledigt sind, und zwar um so mehr, als die meisten, in den letzteren in Ansicht genommenen Bestimmungen virtuell Zugeständnisse Deutschlands an Frankreich sind. Es würden daher die in Frankfurt zu treffenden Verabredungen, sofern die Arbeiten der Grenzregulierungs-Kommission sich in die Länge ziehen sollten, nur vorläufig zu paraphieren sein, mit dem Vorbehalt, daß die Unterzeichnung erfolgen werde, wenn im Schooße der Grenzregulierungs-Kommission ein Einverständnis erreicht ist."

Der ferner in Urschrift unter Rückerbittung gehorsamst beigeschlossene Bericht des Herrn Grafen Arnim vom 20. Juli beschäftigt sich

Digitized by Google

3. mit der Frage, ob unser Anspruch an die in der Straßburger Banksuccursale mit Beschlag belegten 5690000 Frcs. jetzt aufgegeben werden soll, weil der Preußische Bankbuchhalter Schirmer nach Prüfung der Bücher und Skripturen in dem beigefügten Gutachten seine Auffassung dahin ausgesprochen hat, daß dieser Betrag Eigentum der französischen Bank sei.

Nach dem Inhalt des Gutachtens möchte es — die Richtigkeit der faktischen Grundlage desselben vorausgesetzt — allerdings kaum zweifelhaft sein, daß jener Betrag als Eigentum der Bank anzusehen ist, da derselbe in die Baarvorräte der Bank eingerechnet wurde, da ferner die Zu- und Abgänge durch das Abrechnungskonto des Staats gingen und nach dem Stande des letzteren am 30. September v. J. (zur Zeit der Uebergabe Straßburgs) die Bank nicht Schuldnerin, sondern in Höhe von 24622948 Frcs. Gläubigerin des Staats war. Immerhin bietet jedoch die in den Büchern der Bank vorfindliche, angeblich inkorrekte Bezeichnung jenes Betrages von 5690000 Frcs. als dépôt resp. als Divisionnaires à la disposition du Trésor die Möglichkeit dar, unsere Zweifel vorläufig aufrecht zu erhalten. Da wir mit jedem Zugeständnisse Frankreichs Stellung verbessern, so dürfte bei gegenwärtiger Lage der Verhandlungen die Erklärung über diesen Punkt zurückzuhalten sein.

Sollte meine vorstehend dargelegte Auffassung Euerer Durchlaucht Hohe Genehmigung finden, so würde ich die Anfragen des Herrn Grafen von Arnim im Sinne derselben beantworten.

(gez.) Eck.

An
des Herrn Reichskanzlers Fürsten v. Bismarck Durchlaucht.

XXV.

Abschrift. Frankfurt a. M., den 3. August 1871.
Nr. 33.

Euerer Excellenz habe ich die Ehre in der Anlage eine neue Verbalnote gehorsamst zu überreichen, welche mir Herr du Clercq

Digitized by Google

in der Angelegenheit der Bankſuccurſale von Straßburg übergeben hat. gez. Arnim.

Seiner Excellenz dem Staatsſekretär des Auswärtigen Amts
Herrn von Thile,
zu Berlin.

Abſchrift. P. M.

Affaire de la Banque de France (1er Août 1871).

A la suite de la note verbale que par ordre de leur Gouvernement, les Plénipotentiaires français avaient, dans les premiers jours de juin, remise à leurs Collègues de l'Empire, au sujet des réclamations de la Banque de France, Mr. de Sybel vint à Francfort pour examiner contradictoirement avec l'Inspecteur délégué de la Banque, Mr. Robert, quelques unes des questions pratiques soulevées à propos des anciennes succursales de Metz, Mulhouse et Strasbourg. Les assurances, purement verbales il est vrai, données par Mr. de Sybel autorisaient à penser que, sauf pour l'affaire des monnaies divisionnaires demeurée en suspens, il allait être fait droit aux légitimes demandes de la Banque de France. Cet espoir ne s'est pas réalisé, et, à la date de ce jour, Mr. Robert, 1° n'est pas rentré en possession de l'une des clefs de ses caisses; 2° n'est pas maître de diriger seul et directement, d'après les instructions qu'il reçoit de ses chefs supérieurs à Paris, la liquidation qui lui est confiée; 3° ne peut s'opposer à ancun prélèvement fait, par ordre des autorités allemandes, sur les fonds déposés ou séquestrés dans les caves de l'ex-succursale de Strasbourg; 4° n'a pas encore vu lever la défense inscrite sur les régistres de délibération, à la date du 1er mai dernier parle commissaire de la liquidation lui-même „de faire rentrer en France les fonds résultant de la liquidation.“

On pourrait, à la rigueur, comprendre l'immobilisation temporaire à Strasbourg, des valeurs séquestrées sur la propriété desquelles il s'est un moment élevé des doutes qui

n'ont plus moralement de raison d'être, depuis que le Gouvernement Français a chargé ses Plénipotentiaires d'en faire la revendication comme appartenant en propre, non au trésor Public, mai à la Banque de France.

Ce qu'on s'explique moins, c'est qu'au delà des sommes séquestrées (environ 6.000.000 frcs.), la banque de France compagnie essentiellement privée, soit encore dépouillée, deux mois après la conclusion de la paix, du droit de disposer librement de son avoir au mieux de ses intérêts, en dehors des territoires cédés où la loi allemande, comme la loi française, lui défend d'en faire usage.

Jusqu'ici, et faute de données suffisamment précites, on avait pu croire que les 6.000.000 de monnaies divisonnaires se trouvaient frappés de séquestre, c'est-à-dire dans le langue du droit, restaient, à titre contentieux, en dépôt dans les caves de la Banque, sous la responsabilité morale et matérielle de ce grand établissement, jusqu'à ventilation du droit de propriété, sans que personne, ni le dépositaire d'office, ni l'auteur du séquestre, eût la faculté d'en disposer. Or, en fait, ce dépôt de 6 millions n'existe plus en nature; il en a été disposé pour des besoins autres que ceux de la banque dans les caveaux de laquelle il a été remplacé par des bons ou des reconnaissances de prélèvements non négociables. De ce chef donc, comme pour les 12 millions provenant des rentrées de créances, actives, les actionnaires de la Banque de France, par l'interdit qui pèse sur leur propriété, éprouvent un préjudice commercial auquel l'équité demande qu'il soit mis un terme dans le plus bref délai possible. Chaque jour de retard dans l'envoi des instructions nécessaires aux autorités compétentes des territoires cédés, complique l'apurement final des comptes et accroît dans la même proportion la somme des intérêts légaux à 6 p. $^{c}/_{0}$ que le trésor allemand aura, le moment venu, à solder à la Banque de France.

Digitized by Google

XXVI.

Abschrift. Berlin, den 4. August 1871.

10872. 10948. 11043.

Als das gefällige Schreiben vom 27. v. Mts. betr. die dem Kaiserlichen Gesandten Herrn Grafen von Arnim zu erteilende Instruktion wegen Suspendierung der Frankfurter Konferenz dem Reichskanzleramt zuging, lag dem Herrn Reichskanzler bereits ein Bericht des Herrn Grafen von Arnim vom 21. Juli zur Entscheidung vor, in welchem der Letztere die Ermächtigung zu einem mehr ostensiblen Abbruch der Konferenzen verlangte. Bei dieser Sachlage glaubt das Reichskanzleramt auch den Bericht vom 24. Juli, welchen dieser Vorschlag modifizierte, der Beschlußnahme Seiner Durchlaucht unterbreiten zu müssen. Der Herr Reichskanzler hat hierauf unterm 31. v. Mts. die abschriftlich ganz ergebenst beigefügte Entscheidung durch den Wirklichen Legationsrat Herrn Bucher dem Reichskanzleramt zugehen lassen.

Die darin angeordnete Instruktion rücksichtlich des Abbruchs der Verhandlungen dem Herrn Grafen von Arnim zu erteilen, stellt das Reichskanzleramt dem Auswärtigen Amt mit dem Ersuchen um gefällige abschriftliche Mitteilung derselben ganz ergebenst anheim.

Die Wiederaufnahme der handelspolitischen Verhandlungen liegt, zumal seitdem laut telegraphischen Berichts des Herrn Grafen von Arnim vom 1. d. Mts. (Nr. 18) konstatiert ist, daß Herr Thiers auf einer anderen Basis, als auf der Evakuation nicht unterhandeln will, eine Handhabe zunächst nicht mehr vor. Es wird abzuwarten sein, ob die nahe bevorstehende Errichtung der Zollinie zwischen Elsaß-Lothringen und Frankreich die Französische Regierung einer anderen Auffassung geneigter machen wird.

Die dem Herrn Grafen von Arnim unterm 26. v. Mts. in Betreff der handelspolitischen Frage erteilte Instruktion, mit welcher der Herr Reichskanzler sich einverstanden erklärt hat, sowie der heute an ihn ergangene Erlaß ist abschriftlich ganz ergebenst beigefügt.

Digitized by Google

Die Berichte des Herrn Grafen v. Arnim vom 24. und 28. Juli cr. erfolgen in Urschrift anbei zurück.

Das Reichskanzleramt.
gez. Eck.
An das Auswärtige Amt.

XXVII.

Berlin, den 4. August 1871.

Euer Hochgeboren stellen in dem gefälligen Berichte vom 21. v. Mts. die Frage zur Erwägung, ob es nicht möglich sein sollte, Herrn Thiers, falls er in die Verlängerung der Zollvergünstigungen für Elsaß-Lothringen etwa bis zum 1. Januar 1872 willige, die Zusicherung zu geben, daß wir nach Zahlung der zweiten Milliarde die Garantien prüfen wollen, welche uns Frankreich zu bieten in der Lage sein müßte, um die Occupation überflüssig zu machen. Ich weiß nicht, ob Euer Hochgeboren bei diesem Vorschlage den Art. III der Friedenspräliminarien im Auge gehabt haben, welcher eine gleichartige, durch die Schlußbestimmung des Art. 7 des Friedensvertrages aufrecht erhaltene Zusicherung enthält. Sollte die von Ew. pp. angeregte Zusicherung keine andere Bedeutung haben, als die in den Friedenspräliminarien bereits enthaltene Zusage, so würde deren Wiederholung auf die Entschließungen des Herrn Thiers eine Wirkung kaum üben können; sollte sie dagegen mehr bedeuten, so würde sie die Uebernahme einer moralischen Verpflichtung enthalten, welche die einzige Bürgschaft in Frage zu stellen geeignet wäre, die uns für die pünktliche Zahlung der letzten drei Milliarden überhaupt gewährt ist. Ich kann daher nur wiederholt auf die bereits am 10. v. Mts. Ew. pp. erteilte Instruktion Bezug nehmen, wonach der Gedanke an eine Gegenleistung für die erwähnten Zollbegünstigungen, welche in einer vorzeitigen Räumung der in Art. III Abs. 3 der Präliminarien erwähnten Gebietsteile bestehen könnte, völlig ausgeschlossen ist. Es scheint mir geboten, bei der Französischen Regierung garnicht erst die Meinung aufkommen zu lassen, als

könnten wir uns zu Koncessionen in der Occupationsfrage herbeilassen. Da jede Erwähnung der Evakuation den Illusionen der Franzosen Nahrung giebt, so empfehle ich Ew. pp. dringend, die Frage vorzeitiger Räumung überhaupt nicht mehr zum Gegenstande irgend welcher Erörterung machen zu wollen.

Was die zweite der in dem eingangs erwähnten gefälligen Bericht angeregten Fragen, nämlich die Suspension der Verhandlungen, angeht, so wird Ew. pp. in Betreff derselben noch weitere Mitteilung zugehen. Für jetzt beschränke ich mich darauf, zu bestätigen, daß, solange Frankreich über die handelspolitische Frage nur in Verbindung mit der Evakuationsfrage verhandeln will, eine Möglichkeit, die Initiative zu ergreifen, für uns nicht vorliegt. Ebensowenig bietet die Reciprocitätsfrage den Anhaltspunkt für eine solche Initiative. Abgesehen davon, daß Frankreich bisher in keiner Weise zu erkennen gegeben hat, daß es auf der Basis der vollen Reciprocität zu verhandeln geneigt ist, befindet sich Deutschland auch garnicht in der Lage, eine solche Reciprocität zu bieten. Die für uns mögliche Basis habe ich in der dem Geheimen Ober-Regierungs-Rat Herzog erteilten Instruktion näher dahin präzisiert, daß es darauf ankommen würde, durch Zugeständnisse, welche teils in Beziehung auf den Veredelungsverkehr, teils in Beziehung auf die Zollerleichterung und Zollbefreiung gewisser, in beschränkten Mengen, bezw. über bestimmte Zollämter, einzulassender Materialien oder Hifsstoffe für die Fabrikation an Frankreich gemacht werden können, für die Erzeugnisse von Elsaß-Lothringen Begünstigungen bei deren Einfuhr über den Ablauf der Frist des Art. 9 hinaus zu erwirken. Obgleich diese Verhandlungsgrundlage eine Verständigung über das Mehr oder Weniger vollständig offen hielt, hat Frankreich Ew. pp. gefälligem Bericht vom 4. v. Mts. zufolge, jedes Eingehen auf dieselbe abgelehnt. Dieselbe kann daher ebenfalls nicht zum Ausgangspunkte einer von uns zu ergreifenden Initiative dienen.

Die in dem gefälligen Bericht vom 20. v. Mts. zur Sprache gebrachte Angelegenheit betreffend die in der Straßburger Bank-

Digitized by Google

succursale mit Beschlag belegten 5690000 Frcs. gehört zu denjenigen Punkten, in welchen Frankreich ein Zugeständnis von uns verlangt. Da wir mit jedem Zugeständnis die Stellung Frankreichs uns gegenüber verbessern, so kann bei gegenwärtiger Lage der Verhandlungen der Anspruch auf jene 5690000 Frcs. nicht aufgegeben werden.

J. A. d. Hr. Reichskanzlers.

gez. Eck.

An den Kais. Gesandten Hr. Grf. v. Arnim,

Hochgeb. Frankfurt.

XXVIII.

Abschrift. Berlin, den 8. August 1871.

Dem Kaiserlichen General-Gouvernement übersendet das Reichskanzleramt anliegend unter Rückerbittung einen Bericht des Kaiserlichen Gesandten Herrn Grafen von Arnim mit Anlage vom 3. d. Mts. mit dem ergebensten Ersuchen, gefälligst über den gegenwärtigen Stand und Fortgang der Liquidation der Succursale der Französischen Bank in Straßburg, sowie über die in der Verbalnote des Französischen Bevollmächtigten geltend gemachten Beschwerdepunkte mit thunlichster Beschleunigung zu berichten.

Das Reichskanzleramt.

gez. Eck.

An das Kaiserliche General-Gouvernement in Straßburg.

Abschrift. Frankfurt a. M., 7. August 1871.

Nr. 38.

Den hohen Erlaß vom 4. d. Mts. habe ich zu erhalten die Ehre gehabt.

Daß die Evakuationsfrage nicht mit den Zollbegünstigungen für Elsaß-Lothringen in Beziehung gesetzt werden kann, habe ich den Französischen Bevollmächtigten häufig erklärt. Ihrerseits bringen sie dieselbe zuweilen unter Berufung auf Artikel 3 des Friedens-Präliminar-Vertrages und des Artikel 7 des Friedens-

Digitized by Google

vertrages zur Sprache, ohne jedoch die Garantien näher zu bezeichnen, welche die Occupation ersetzen könnten.

Die Elsässer Industriellen haben in dem neulich (am 5. August) eingereichten Schreiben an Herrn Thiers freilich gesagt, daß Deutschland im Princip die Möglichkeit einer Diskussion auf dem Terrain der Occupationsfrage einräume.

Ich habe schon bemerkt, daß ich die Elsässer zu dieser Erklärung nicht ermächtigt habe. Es scheint mir aber überflüssig, sie zu rektificieren oder zu desavouieren, da Herr Thiers, wenn er sich durch den Brief eines Mülhauser Fabrikanten verleiten läßt, seinen Standpunkt aufzugeben, aus demselben weder moralische noch andere Ansprüche gegen uns würde herleiten können.

Die Sache ist auch immer so aufgefaßt worden, daß die Evakuation oder Modificierung der Dislokation der Truppen eine Kompensation sein sollte für die Gewährung der 6jährigen Uebergangsperiode. Die einfache Verlängerung des jetzigen Zustandes ist seitens der Elsässer nie als eine so große Vergünstigung angesehen worden, daß sie die Anknüpfungspunkte für so bedeutende Aenderungen des Friedensvertrages bieten könnte.

In Betreff der Angelegenheit der Straßburger Banksuccursale wird das Festhalten an unserem Standpunkt dadurch erschwert, daß unsere eigenen Sachverständigen hier und an anderen Orten denselben für im Rechte unbegründet halten, und daß die Franzosen hiervon Kenntnis haben.

Schließlich habe ich die Ehre zu bemerken, daß Herr de Clercq, der einzige hier anwesende französische Bevollmächtigte, den Mangel an Entgegenkommen unsererseits mit der Haltung Frankreichs in der kommerciellen Frage in Beziehung bringt. Er hat aber mit keinem Wort die Intention angekündigt, in der kommerciellen Frage neue Mitteilungen zu machen.

gez. Arnim.

Seiner Durchlaucht dem Kanzler des Deutschen Reiches,
Fürsten von Bismarck,
zu Berlin.

Digitized by Google

XXIX.

Abschrift.
C. 1676.

Straßburg, 16. August 1871.

Dem Kaiserlichen Civilkommissariate beehre ich mich unter Rückgabe der Randverfügung vom 11. d. Mts. — I C 1691 — auf den Inhalt der derselben beigelegten Note der französischen Bevollmächtigten zu den Frankfurter Friedensverhandlungen folgende Bemerkungen ganz ergebenst zu unterbreiten.

Die Gesichtspunkte für die Verfügung, die Banksuccursalen in Metz, Mülhausen und Straßburg durch deutsche Beamte liquidieren zu lassen, waren im wesentlichen: die Banque de France fungiert, ungeachtet sie Privateigentum ihrer Aktionäre ist, und für deren Rechnung betrieben wird, über den Kreis gewöhnlicher Gewerbthätigkeit hinaus, auf Grund ihrer Koncessionen, abgeschlossener Verträge und erlassener Reglements auch erheblich für Zwecke der französischen Staatsfinanzverwaltung. Ihre Noten, für deren Emission sie ein ausschließliches Privilegium hat, haben seit dem Monat August vorigen Jahres durch ein Dekret der französischen Staatsgewalt Zwangscours erhalten und dadurch den Charakter von Staatspapiergeld angenommen. Ferner hatte sich in Folge der unglücklichen französischen Gesetze über das moratorium eine so große Summe von Wechseln auf Elsaß und Lothringen bei den Succursalen angesammelt — in Straßburg allein ca. 17½ Millionen auf diesen Platz — daß deren strikte Realisierung leicht eine allgemeine Erschütterung des kaufmännischen Kredits herbeiführen konnte. Da nun weder die ungehinderte Ausgabe von Noten, noch die Benutzung der Succursalen zu Zwecken der französischen Finanzverwaltung an sich, als zulässig erkannt, andererseits in Uebereinstimmung der allgemein laut gewordenen dringenden Wünsche des Handelsstandes Vorsorge getroffen werden mußte, daß im allgemeinen Landesinteresse die Realisierung des Portefeuilles in einer den kaufmännischen Kredit schonenden Weise erfolge, so ergab es sich

Digitized by Google

von selbst, daß die Leitung der Liquidation deutschen Beamten anvertraut wurde. Für Straßburg geschah dies mit Rücksicht auf die Erheblichkeit der Sache durch Einsetzung einer besonderen Kommission, welche ihre Instruktion am 21. Oktober erhielt, und seitdem in vollstem sachlichem Einverständnis mit dem aus Notablen des hiesigen Handelsstandes bestehenden Conseil de banque und dem früheren Direktor Baron Garat operierte. Das Resultat der Thätigkeit war die Herabminderung des Portefeuilles auf ca. 7 Millionen Francs, mithin um ca. 10 Millionen, ohne daß irgend eine Gefährdung des öffentlichen Kredits trotz der größten Ungunst der Verhältnisse herbeigeführt wurde.

Die oben angedeuteten Gesichtspunkte haben nun durch den Abschluß des Friedensvertrages nichts an ihrer Bedeutung verloren. Im Gegenteil finden sie vielmehr eine Verstärkung darin, daß nach der Lostrennung des Landes von Frankreich, da statutenmäßig die Banque de France auf das französische Territorium beschränkt ist, die Succursalen von Elsaß und Lothringen auch vom französischen Standtpunkte aus keine loyale Existenz mehr haben. Es wird dabei nicht zu bestreiten sein, daß die deutsche Staatsgewalt nicht bloß das Recht hat, die Beseitigung solcher französischer Institute von seinem Territorium zu fordern, sondern auch in eigenster souveräner Erwägung ihrer Staatsinteressen und der Privatinteressen ihrer Landesangehörigen, die Modalitäten zu bestimmen, wie diese Beseitigung erfolgen müsse, damit diese Interessen keine Beschädigung erfahren. Dieser Satz findet gerade in diesem Augenblicke seine volle praktische Bestätigung. Obwohl die Liquidationskommission noch besteht, ihre Instruktionen noch in keiner Weise der Bank gegenüber abgeändert sind, macht der Nachfolger im Direktorium der hiesigen Bank, der Inspecteur Robert aus Paris, ganz offen den Versuch, dieselben zu verletzen: ganz eigenmächtig hat er den auf 4 % festgesetzten Discont auf 5 % und die Rate der allmählichen Tilgung von 10 % in minimo auf 35 % erhöht, und damit den hiesigen Wechselschuldnern nicht geringe Verlegenheiten bereitet. Er hat damit

Digitized by Google

zugleich eine Mißachtung der deutschen Autorität an den Tag gelegt, wegen welcher ich mir besondere Anträge hier vorbehalten muß. Angesichts dieser Haltung der französischen Bankbeamten, die um so tadelnswerter erscheint, als sie nicht einmal wissen konnten, ob nicht jene Maßregeln, im richtigen Wege zur Sprache gebracht, die Zustimmung des Conseils und der Liquidationskommission erhalten würden, — ist die deutsche Staatsgewalt in ihrem vollen Rechte, wenn sie sich den bestimmenden Einfluß auf das Liquidationsgeschäft wahrt und erst darauf verzichtet, wenn sie selbst es für angemessen erachtet.

Beiläufig mag erwähnt werden, daß nach dem französischen Gesetze zur Unterdrückung einer Banksuccursale eine Ordonnanz des Staatschefs (des Königs) erforderlich ist, welche auch die Modalitäten der Unterdrückung bestimmen darf.

Dies vorausgeschickt bemerke ich, daß die Verhandlungen, welche ich am 4. Juni in Frankfurt mit den Herren de Clercq und Robert, wie in der französischen Note vom 1. d. Mts. erwähnt ist, zu pflegen hatte, genau jenen Standpunkt, nicht stillschweigend, sondern unter ausdrücklicher Erklärung zur Voraussetzung hatten. Ich bezeichnete es dabei als zulässig, daß die Funktionen der deutschen Kommissarien auf eine allgemeinere Kontrolle beschränkt, demgemäß der ganze Kassenvorschuß dem Dirigenten zurückgegeben werde und ihm die Oeffnung und Erledigung der Korrespondenz, welche statt des Direktors nur in seiner Abwesenheit von mir besorgt worden war, verbleibe. Die damit konformen Anträge habe ich Sr. Excellenz dem Herrn Grafen von Arnim in meinem Berichte vom 10. Juni unterbreitet, um danach für die Stipulationen des Additionalvertrags das Geeignete zu befinden. In Erwartung derselben hielt ich es für meine Pflicht, den bisherigen status quo aufrechtzuerhalten, was in der schonendsten Weise, so liberal wie irgend mit meiner Instruktion vereinbar, geschehen ist. Demgemäß behielt zwar der deutsche Kontrollbeamte den zweiten Kassenschlüssel, der Zutritt zur Kasse stand aber dem französischen Beamten jederzeit frei;

Digitized by Google

es wurde fortgefahren, mir regelmäßig alle zwei Tage eine Geschäftsübersicht (situation) vorzulegen, im Einzelnen aber im Geschäftsbetrieb dem Dirigenten die Disposition überlassen, und zwar auf Grund der früheren Beschlüsse des Conseil's. Von einer Fortsendung der Bankfonds nach Frankreich ist seitdem nie die Rede gewesen, sondern vielmehr von Herrn Robert wiederholt erklärt worden, daß diese Fonds hier zur Zahlung der französischen Indemnitäten verwandt werden sollten, was inzwischen geschehen.

In diesem meinem Verhalten wurde ich bestätigt durch eine Mitteilung Sr. Excellenz des Grafen Arnim vom 12. Juli, nach welcher ein die Bankliquidation betreffender Artikel in Frankfurt vereinbart und in Berlin des Inhaltes genehmigt sei, daß „a dater de la signature de la présente Convention la Banque de France liquidera seule et directement par ses propres agents les succursales établies dans les territoires cédés. Le liquidateur choisi par elle aura désormais la libre et entière disposition de sa correspondance, des clefs de sa caisse et de tous les fonds et valeurs, dont il est chargé d'assurer la rentrée; néanmoins il ne pourra entreprendre aucune opération nouvelle d'escompte de prêt ou des assurances sur titre, ni faire dans les territoires cédés aucun placement temporaire de fonds.

Il est convenu, que la liquidation doit être terminée dans l'espace de trois mois après la ratification de la présente convention."

Hierdurch war der Zeitpunkt gegeben, und von den Bevollmächtigten Frankreichs selbst anerkannt, zu welchem der Bank die selbständige Abwickelung der Liquidation übertragen werden sollte: nämlich der Tag der Unterzeichnung der Additionalkonvention. Bis zu demselben, so mußte ich annehmen und mich zu einer hiervon abweichenden Annahme nicht für befugt erachten, war die Aufrechterhaltung des bisherigen Geschäftsganges und der bisherigen Einrichtung die Norm geblieben. Wie ich daher das oben angedeutete Vorgehen des Herrn Robert nur als eine provocierende Ueberhebung bezeichnen kann, so muß ich auch den

Digitized by Google

sub Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Beschwerdepunkten der Verbalnote vom 1. August cr. die rechtliche Begründung absprechen. Ihnen liegt die Auffassung zu Grunde, daß die deutsche Verwaltung mit Unrecht die Liquidation führe, was nach dem Gesagten nicht der Fall ist. Thatsächlich aber kommt hinzu, daß der Mitverwahrsam der Kasse, die Genehmigung der Grundsätze, unter deren Beachtung die Realisierung der Aktiven und die Beschränkung der Funktionen der Bank auf diese letztere gehandhabt werden sollen, endlich die Genehmigung zur Verwendung und Abführung des Aktivsaldos der Masse das minimum der Befugnisse ist, deren sich der Liquidator nicht entschlagen kann. Die Note aber verkennt ferner, daß der Liquidator auch zugleich der Verwalter der Masse ist und daß, wenn er sich zu dieser Verwaltung der französischen Beamten bedient, dies lediglich eine Konvenienz, nicht aber eine Verpflichtung ist.

Was endlich den letzten Beschwerdepunkt anlangt, die diesseitigen Dispositionen über den in besonderem Verwahrsam genommenen Fonds von 6 Millionen Franken betreffend, so erwähne ich zunächst, daß alle diese Dispositionen auf Verfügungen des Zivilkommissars beruhen. Es ziemt mir selbstverständlich nicht, ihre Rechtfertigung der Verbalnote gegenüber zu führen. Wohl aber glaube ich mir gestatten zu dürfen, auf einige thatsächliche Momente hinzuweisen, welche, wie Seiner Excellenz dem Herrn General-Gouverneur erinnerlich sein dürfte, schon von mir durch Bericht vom 12. v. Mts. Seiner Excellenz dem Grafen Arnim vorgelegt worden sind.

Unmittelbar nach Occupation der Stadt Straßburg wurde die Bank militärisch besetzt; eine flüchtige Untersuchung der Bücher und Schriftstücke gab der später als irrig erkannten Ansicht Raum, daß ein sehr erheblicher Teil der vorgefundenen Barbestände Staatseigentum seien. Auf Grund dessen entnahmen die Intendanturen des v. Werder'schen Corps 1897000 Frcs. Als eine spätere gründlichere Untersuchung indessen darthat, daß als Staatseigentum nur ein Betrag von 5690000 Frcs. als

Tagessaldo aus dem Verkehr zwischen Münze, Tresorerie und Bank rücksichtlich der sogenannten divisionnaires (Scheidemünze von 2 Frcs. und darunter) anzusehen seien, wurde dieser Betrag und zwar aus zufälligen äußeren Gründen in der Abrundung von 6 Millionen, unter unseren besonderen und alleinigen Verschluß genommen und den protestierenden französischen Beamten eröffnet, daß die Ansprüche der Bank auf diesen Fonds bei Gelegenheit der Friedensverhandlungen untersucht und eventuell entschieden werden sollten. Bei der Hinübernahme in den besonderen Verschluß wurden die Quittungen der Intendanturen über die obige Summe von 1897000 Frcs. als bar auf die Totalsumme von 6 Millionen in Anrechnung gebracht, so daß nur ca. 4 Millionen in bar von Anfang an in unseren Verwahrsam genommen wurden — ein Verfahren, welches vom Direktor und dem Conseil der Bank als dem Interesse der letzteren entsprechend bezeichnet und welchem sie ihre unbedingte Zustimmung erteilten. Damit war schon beiderseits anerkannt, daß der diesseitige Verwahrsam jener Summe nicht den Charakter eines Verwahrsams ad depositum hatte, welches eventuell in natura zu restituieren wäre, sondern den einer Version in deutsche Kassen, welche, wenn sie mit Unrecht geschehen, zur Folge haben mußte, daß die gleiche Summe der Bank ersetzt werde. Nichts verpflichtete die deutsche Verwaltung, jenen Fonds in der Bank zu verwahren, dies geschah lediglich aus Zweckmäßigkeits- und Bequemlichkeitsgründen mit Rücksicht darauf, daß die ganze Bankfuccursale unter der diesseitigen Administration der Liquidations-Kommission stand.

Der Zivilkommissar hat nun seitdem wiederholt aus diesem Fonds den Sparkassen des Landes Vorschüsse gegeben, deren sie im höchsten Grade benötigt waren, nachdem die französische Verwaltung die Depositen der Sparkassen im Belaufe von mehr als 8 Millionen im hiesigen Departement zu Staatszwecken verausgabt hatte. Die Quittungen über diese Vorschüsse sind als bar hinterlegt und werden wiederum gegen effektive Werte umgesetzt werden, sobald die Französische Regierung der im

Digitized by Google

Friedensvertrag übernommenen Verpflichtung gemäß die Depositen der Sparkassen endlich herausgegeben haben wird. Da dies binnen kurzem nach dem Friedensvertrag der Fall sein soll, so hat es die französische Regierung zunächst selbst in der Hand, durch Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten ihren Wunsch, den Fonds in bar wieder vorhanden zu wissen, zu verwirklichen. Abgesehen davon bedarf es kaum der Hervorhebung, daß das deutsche Reich, wenn es zur Rückerstattung verpflichtet ist, dieser Verpflichtung nachzukommen im Stande ist uud jederzeit bereit sein wird.

Das Raisonnement der Verbalnote leidet auch hinsichtlich dieses Punktes an dem Fehler, daß es die Voraussetzung unseres Verhaltens nicht scharf genug ins Auge faßt, nämlich die, daß das deutsche Reich sich als Eigentümer dieses Fonds betrachtet. Solange diese Voraussetzung nicht weggeräumt ist, trifft es nicht zu. Die Frage aber, ob wir den Fonds zu restituieren haben, ist bereits höheren Orts Gegenstand besonderer Erörterungen, deren Resultat abzuwarten ist und denen seitens der untergeordneten Behörden nicht vorgegriffen werden kann.

Der Kommissar für die Liquidation der hiesigen Succursale der Bauque de France.

(gez.) von Sybel.

XXX.

Abschrift. Berlin, den 2. September 1871.

1. An den Kaiserlich Deutschen Gesandten
Herrn Grafen von Arnim
Hochgeboren Paris.

Euer Hochgeboren gefälligen Bericht vom 3. d. Mts., betreffend die Banksuccursale in Straßburg, hat mir Veranlassung gegeben, von dem Kaiserlichen Generalgouvernement in Straßburg einen Bericht über die von Herrn de Clercq in dieser Angelegenheit übergebene Verbalnote vom 1. August d. Js. zu erfordern. Indem ich denselben nebst der erwähnten Verbalnote

Digitized by Google

zu Ihrer Information abschriftlich ergebenst beifüge, bemerke ich zu demselben, daß im allgemeinen die Aufrechterhaltung des status quo bis zum Abschluß der Nachtragskonvention zum Friedensvertrage durch das Promemoria des Herrn von Sybel gerechtfertigt erscheint. Dagegen ist die Entnahme von Beträgen aus dem bis zur definitiven Entscheidung über das Eigentumsverhältnis speziell asservierten Fonds von 6 Millionen Franken ohne mein Vorwissen geschehen und habe ich deshalb angeordnet, daß diesem Fonds die demselben entnommenen Beträge in Noten der Bank von Frankreich erstattet werden.

Der Reichskanzler. In Vertretung.

2. An das Kaiserliche Generalgouvernement in Straßburg.

Dem Kaiserlichen Generalgouvernement übersendet das Reichskanzleramt in Erwiderung auf den gefälligen Bericht vom 23. d. Mts. Abschrift der dem Herrn Grafen von Arnim in der Angelegenheit der Straßburger Banksuccursale erteilten Instruktion.

Mittel, welche dem in besonderem Verwahrsam genommenen Fonds von 6 Millionen Franken entnommen sind, und zwar sowohl die von der Intendantur des von Werder'schen Korps aus dem Barvorrat der Bank entnommenen, auf diesen Fonds in Anrechnung gebrachten 1 897 000 Franken, als auch die Beträge, über welche das pp. verfügt hat, sollen dem Fonds in Noten der Bank von Frankreich erstattet werden. Das pp. wolle daher mit thunlichster Beschleunigung angeben, ein wie hoher Betrag demselben zuzuführen sein wird, um ihn auf die Höhe von 6 Millionen Franken zu bringen. Es wird dann der Reichshauptkasse Auftrag gegeben werden, diesen Betrag der Gouvernementskasse in Noten der Bank von Frankreich wieder zuzusenden.

Das Reichskanzleramt.

Digitized by Google

XXXI.

Abschrift. Straßburg, den 16. September 1871.

Zur Erledigung des geehrten Erlasses vom 2. d. Mts. — R.K.A. 12246 — erlaube ich mir folgendes über die Rückerstattung derjenigen Beträge, welche aus dem in unserem Verwahrsam befindlichen Fonds von 6 Millionen Franken der hiesigen Succursale der Banque de France entnommen worden sind, zu berichten:

1. Auf diese 6 Millionen kamen zunächst in Aufrechnung die von den Intendanturen des Werder'schen Korps erhobenen Beträge mit	1897500	Frcs.	
zuzüglich 60 Frcs. Wert der mitgenommenen Säcke	60	„	
2. die an verschiedene Sparkassen und die Gemeinde Leitersweiler gemachten Vorschüsse	2986200	„	
3. Eine der hiesigen Fortifikations-Kasse gemachte Zahlung von 30000 Thlr.	112500	„	
4. Der Wert von 2109 kleinen Säcken, welche bei Gelegenheit einer Umwechslung von preußischem Papiergelde gegen französische Scheidemünze für die II. Armee am 29. Dezember a. pr. an dieselbe abgeschickt, aber nicht vergütet worden sind	210	„	90 cts.
Diese Frcs. . . . . sind dem Fonds zu ersetzen.	4996470	Frcs.	90 cts.
An Bar ist noch vorhanden	1003800	„	— „
macht zusammen	6000270	Frcs.	90 cts.

Digitized by Google

	Transport:	6000270 Frcs. 90 cts.
welche unter Berücksichtigung der		
sub. 1 mit		60 „
sub. 4 mit		210 „ 90 „
verausgabten, nicht vergüteten Posten für Säcke		270 Frcs. 90 cts.
dem in Verwahrsam genommenen Barfonds von		6000000 „

entsprechen.

Weitere Zahlungen aus diesem Fonds sind sistiert und die auf denselben noch mit 170000 Frcs. angewiesenen Sparkassen an die General-Kasse verwiesen worden.

Der Ober-Präsident von Elsaß-Lothringen.
gez. v. Möller.

XXXII.

Abschrift.
R.K.A. 13655.

Berlin, den 27. September 1871.

1. An die Reichs-Hauptkasse hier.

Mit Bezug auf die Ordre vom 2. d. M. -- Nr. 12493 — wird die Reichs-Hauptkasse hiermit angewiesen, von dem zur vorläufigen Asservierung zurückbehaltenen

französischen Bankbillets im Betrage von	6.000.000 Frks.
die Summe von	4.996.000 „
der Generalkasse in Straßburg zu übersenden,	
den Rest von	1.004.000 Frks.

aber der Seehandlungs-Hauptkasse zur Ummechselung zu überweisen, und im Asservatenkonto die entsprechenden Buchungen vorzunehmen.

Wegen der baren oder berechnungsweisen Erstattung des Betrages von 4.996.000 Frcs. an die General-Kasse in Straßburg bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Digitized by Google

2. An den Kaiserl. Ober-Präsidenten für Elsaß-Lothringen,
Herrn v. Möller, Excellenz
Straßburg.

Auf den Bericht vom 16. d. Mts., betreffend die Banksuccursale in Straßburg, übersendet das Reichskanzleramt Euerer Excellenz ergebenst Abschrift der an die Reichs-Hauptkasse wegen Rückerstattung von 4.996.000 Frcs. in französische Bankbillets erlassenen Verfügung vom heutigen Tage zur gefälligen Kenntnisnahme, mit dem ergebensten Ersuchen, wegen Erstattung des Betrages, welcher dem im Verwahrsam des pp. befindlichen Fonds der dortigen Banksuccursale entnommen ist, sowie wegen Verwendung der der dortigen Generalkasse zugehenden Noten der französischen Bank die nötigen Verfügungen zu treffen.

3. An die General-Direktion der Seehandlungs-Societät
hier.

Das Reichskanzleramt beehrt sich die Generaldirektion der Seehandlungs-Societät im Verfolg seines Schreibens vom 2. d. M. — Nr. 12493 — ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß die Reichs-Hauptkasse unterm heutigen Tage mit Anweisung versehen ist, der Seehandlungs-Hauptkasse aus der Kriegskontribution fernerweit 1004000 Frcs. in französischen Bankbillets zur Umwechselung zu übermachen.

Das Reichskanzleramt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

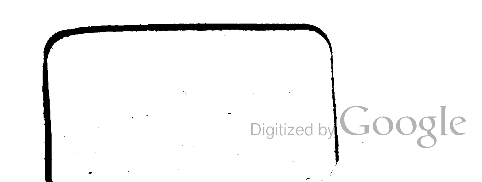
Printed in Germany

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google


Digitized by Google

